

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C - 2021/21416]

27. MAI 2021. — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, Artikel 13;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze und den Zugang zu diesen Netzen;

Aufgrund des Vorschlags der "CWaPE" vom 29. Januar 2021 - Nr. CD-21a29-CWaPE-0067 - zu einer Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen;

Auf Vorschlag des Ministers für Energie;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Die Regierung genehmigt die technische Regelung, die durch die "CWaPE" beschlossen wurde und dem vorliegenden Erlass beigelegt wird.

Art. 2 - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen wird aufgehoben.

Art. 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 27. Mai 2021

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie und Mobilität

Ph. HENRY

Anhang zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2021 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen

Titel I. - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL I. - Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel I. 1. Die vorliegende Regelung enthält die Vorschriften und Regeln für den Betrieb, den Anschluss und den Zugang zum Verteilernetz für Hoch- und Niederspannung, sowie die Vorschriften und Regeln, die auf Privatnetze und geschlossene Unternehmensnetze, die daran angeschlossen sind, anwendbar sind. Sie bestimmt ebenfalls die technischen Mindestanforderungen für die Einrichtung von Direktleitungen.

Sie enthält eine Planungsordnung (Titel II), eine Anschlussordnung (Titel III), eine Zugangsordnung (Titel IV), eine Mess- und Zählordnung (Titel V), eine Zusammenarbeitsordnung (Titel VI), eine Datenordnung (Titel VII) und eine Ordnung für alternative Netze (Titel VIII).

Art I. 2. Die in dem Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und seinen Ausführungserlassen enthaltenen Definitionen sind auf die vorliegende Regelung anwendbar.

Zur Anwendung der vorliegenden Regelung gelten außerdem die folgenden Definitionen:

1. EWR T-Flex: Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung.
2. Niederspannung: Spannungsniveau von höchstens 1 Kilovolt (kV).
3. Anschlussvorrichtung:0} Ausrüstung für den Anschluss des Verteilernetzes an die Zählvorrichtung(en) einer oder mehrerer Zugangsstellen.
4. Last: jede Anlage, die elektrische Wirk- oder Blindenergie verbraucht.
5. EAN-Code: ein einziges numerisches Feld (European Article Number) zur eindeutigen Identifikation entweder einer Zugangsstelle (EAN-GSRN-Code (Global Service Related Number)) oder eines der Marktteilnehmer (EAN-GLN-Code (Global Location Number)).
6. DCC-Netzkodex Verordnung (EU) Nr. 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (DCC für Demand Connection Code).
7. RfG-Netzkodex: Verordnung (EU) Nr. 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG für Requirements for Generators).
8. GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis

- 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung.
9. Zählung: Aufzeichnung durch eine Messausrüstung und nach zeitlichen Perioden der Menge Wirk- oder ggf. Blindenergie, die ins Netz eingespeist oder aus ihm entnommen wird.
10. Zähler: eine Messausrüstung, die die Zählung ermöglicht.
11. Zugangsvertrag: der gemäß dem Titel IV der vorliegenden Regelung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einer "Zugangsinhaber" genannten Person abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die allgemeinen und Sonderbedingungen bezüglich des Zugangs zum Verteilernetz zwecks der Entnahme und/oder Einspeisung von Strom beinhaltet.
12. Flexibilitätszugangsvertrag: der gemäß dem Titel IV der vorliegenden Regelung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Anbieter von Flexibilitätsdiensten abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die allgemeinen und Sonderbedingungen bezüglich des Zugangs zum Verteilernetz zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten beinhaltet.
13. Anschlussvertrag: der gemäß dem Titel III der vorliegenden Regelung zwischen einem Verteilernetzbenutzer und dem Betreiber dieses Netzes abgeschlossene Vertrag, in dem ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf einen bestimmten Anschluss unter Beachtung der vorliegenden Regelung und der Anschlussregelung bestimmt werden.
14. Zusammenarbeitsvereinbarung: die gemäß dem Titel VI zwischen einem Verteilernetzbetreiber und den anderen Betreibern von Verteilernetzen, Übertragungsnetzen und/oder lokalen Übertragungsnetzen, an das sein Netz angeschlossen ist, abgeschlossene Vereinbarung.
15. Belastungskurve: eine Reihe von gemessenen oder berechneten Daten bezüglich der Energieentnahme oder -einspeisung an einer Zugangsstelle pro Taktperiode.
16. Dekret: das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und seine aufeinanderfolgenden Abänderungen.
17. Zugangsinhaber: der Vertragspartner, der mit dem Verteilernetzbetreiber einen Zugangsvertrag unterzeichnet hat.

18. Wirkenergie: das Integral der Wirkleistung während eines bestimmten Zeitraums.
19. Blindenergie: das Integral der Blindleistung während eines bestimmten Zeitraums.
20. Messausrüstung: jegliche zur Durchführung von Zählungen und/oder Messungen verwendete Ausrüstung wie Zähler, Messgeräte, Stromwandler und Potentialwandler oder damit verbundene Telekommunikationsausrüstungen, die es dem Netzbetreiber möglich macht, seine Aufgaben zu erfüllen.
21. Allgemein geltende DCC-Anforderungen: die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten und von der CWaPE genehmigten Anforderungen gemäß Artikel 6 des europäischen DCC(Demand Connection Code)-Kodex für den Anschluss:
- von geschlossenen Unternehmensnetzen;
- von Verbrauchseinheiten, die von einer Verbrauchsanlage benutzt werden, um Nachfragesteuerungsdienste anzubieten;
- von Verbrauchseinheiten, die von einem geschlossenen Unternehmensnetz benutzt werden, um Nachfragesteuerungsdienste anzubieten.
22. Allgemein geltende RfG-Anforderungen: die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten und von der CWaPE genehmigten Anforderungen gemäß Artikel 7 des europäischen RfG (requirements for generators)-Kodex für den Anschluss von Stromerzeugungseinheiten.
23. Frequenz: Anzahl Schwingungen pro Sekunde der Spannungsgrundschwingung, ausgedrückt in Hertz (Hz).
24. Betreiber des Übertragungsnetzes: die gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts bezeichnete Person.
25. Verteilernetzbetreiber jeder gemäß Artikel 10 des Dekrets bezeichnete Betreiber eines Verteilernetzes.
26. Hochspannung: Spannungsniveau von über 1 Kilovolt (kV).
27. Einspeisung: Die Einspeisung von elektrischer Energie in ein Netz.
28. Anschlussanlage: sämtliche Ausrüstungen, die nötig sind, um die Anlagen des Netzbenutzers an das Netz anzuschließen, generell einschließlich (wenn vorhanden) der Anlagen, die die Zählung ermöglichen.
29. Anlage des Verteilernetzbenutzers: alle Ausrüstungen eines Verteilernetzbenutzers, die über einen elektrischen Anschluss mit dem Verteilernetz verbunden sind, ohne diesem anzugehören.
30. Betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehörende Anlage: alle Ausrüstungen, für die ein Verteilernetzbenutzer über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, die jedoch wie eine Anlage des Verteilernetzes betrieben werden, wobei dieser

- Begriff in dem Anschlussvertrag gemäß Artikel I.25 vorliegender Regelung näher erläutert wird.
31. Sammelschiene: das Gefüge aus Metallschienen oder aus drei Phasenleitern, die jede(r) für jede Phase einen identischen Spannungspunkt bildet, woran die Anlagen (Instrumente, Leitungen, Kabel) untereinander verbunden werden können.
32. Tag D: ein Kalendertag.
33. Tag D-1: der Kalendertag vor dem Tag D.
34. Werktag: jeder Wochentag, außer samstags, sonntags und den gesetzlichen Feiertagen.
35. Messung: Bestimmung eines physikalischen Werts mittels einer Messausrüstung.
36. Bedeutsame Änderung einer bestehenden Anlage: Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Anlage, die zusätzliche (noch nicht durch eine Konformitätskontrolle gedeckte) Auswirkungen auf die Sicherheit der Personen oder Güter hat, oder deren Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes als nicht geringfügig im Sinne von Artikel III.41 vorliegender Regelung anzusehen sind.
37. Zugangsstelle: ein Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt.
38. Einspeisungspunkt: der genaue Standort und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem elektrische Energie in das Netz eingespeist wird.
39. Verbindungsstelle: der genaue Standort eines von Netzbetreibern untereinander vereinbarten Punktes, an dem die Verbindung ihrer jeweiligen Netze untereinander stattfindet.
40. Messstelle: der genaue Standort eines Punktes, wo Messausrüstungen an die Anschlussanlage oder an die Anlage eines Benutzers des Netzes angeschlossen sind.
41. Entnahmepunkt: der genaue Standort und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem elektrische Energie von einem Netz entnommen wird;
42. Anschlussstelle: der genaue Standort und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem die Anschlussvorrichtung mit dem Rest des Verteilernetzes verbunden ist.
43. Dienstpunkt: ein Dienstpunkt (Service Delivery Point oder SDP) ist eine virtuelle Stelle, die sich nach der Zugangsstelle befindet, und wo Zugangsinhaber den Netzbenutzern entsprechende Dienste und Verträge anbieten können. Die Dienste werden im MIG bestimmt.
44. Entnahme: die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz.

- 44bis. Synergrid-Vorschriften: die technischen Vorschriften, die von Synergrid ausgearbeitet und auf der Website von Synergrid veröffentlicht werden.
45. Synthetisches Lastprofil: ein einheitliches Lastprofil, das mittels eines statistischen Verfahrens für eine Kategorie von Endverbrauchern aufgestellt wird.
46. Fahrplan: die Prognose der Einspeisungen und Entnahmen von Energie auf einer viertelstündigen Basis für eine Zugangsstelle und für einen gegebenen Tag.
47. Wirkleistung: Teil der elektrischen Leistung, der in andere Leistungsformen wie mechanische oder thermische Leistung umgewandelt werden kann.
Für ein Dreiphasensystem entspricht deren Wert $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Dreiecksspannung (Spannung zwischen Phasen) und des Stroms entsprechen und ϕ der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht. Falls die Sternspannung (zwischen Phase und Nullleiter) benutzt wird, gilt die Formel $3 \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$.
Für ein Einphasensystem entspricht deren Wert $U \cdot I \cdot \cos \phi$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Spannung und des Stroms entsprechen und ϕ der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht.
Die Wirkleistung wird in Watt (W) oder in Vielfachen von Watt ausgedrückt.
48. Scheinleistung: für ein Dreiphasensystem, die Menge gleich $\sqrt{3} \cdot U \cdot I$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel $3 \cdot U \cdot I$.
Für ein Einphasensystem entspricht dieser Wert $U \cdot I$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Spannung und des Stroms entsprechen.
Die Scheinleistung wird in Voltampere (VA) oder Vielfachen von VA ausgedrückt.
49. Anschlussleistung: die vertraglich festgelegte und in Voltampere (VA) oder in Vielfachen von VA ausgedrückte Höchstleistung, über die der Netzbenutzer mittels seines Anschlusses verfügen kann.
50. Viertelstündige Leistung: die über einen Zeitraum von einer Viertelstunde entnommene oder eingespeiste Durchschnittsleistung, die bei Wirkleistung in Watt (W), bei Blindleistung in Var (Var) und bei Scheinleistung in Voltampere (VA) oder in Vielfachen von VA ausgedrückt wird.

51. Blindleistung: für ein Dreiphasensystem entspricht deren Wert $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnwingungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen und ϕ der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnwingungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel $3 \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$. Für ein Einphasensystem entspricht dieser Wert $U \cdot I \cdot \sin \phi$, wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnwingungen der Spannung und des Stroms entsprechen und ϕ der Phasenverschiebung (zeitliche Verschiebung) zwischen den Grundschnwingungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht.
Die Scheinleistung wird in Voltampere Reaktiv (var) oder Vielfachen von var ausgedrückt.
52. Bestellte Leistung: die maximale eingespeiste oder entnommene viertelstündige Wirkleistung, die in einem Anschlussvertrag festgelegt wird und sich auf eine Zugangsstelle und einen gegebenen Zeitraum bezieht.
53. Spannungsqualität: die gesamten Eigenschaften der Spannung, die einen Einfluss auf das Verteilernetz, die Anschlüsse und die Anlagen eines Verteilernetzbenutzers ausüben können und die insbesondere die Kontinuität der Spannung und die elektrischen Eigenschaften dieser Spannung, das heißt insbesondere deren Frequenz, Amplitude, Wellenform und Symmetrie, betreffen.
54. Ausgleichung: die endgültige Verteilung der Energiemengen zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern, berechnet aus der Differenz zwischen den zugeteilten Energiemengen und den tatsächlich gemessenen Mengen.
55. Zugangsregister: das vom Verteilernetzbetreiber geführte Verzeichnis, in dem die in Titel IV der vorliegenden Regelung bestimmten Daten pro Zugangsstelle aufgenommen sind.
56. Register der Bilanzkreisverantwortlichen: das gemäß der technischen Regelung zur Übertragung von dem Betreiber des Übertragungsnetzes geführte Register.
57. Anschlussregelung: die von einem Verteilernetzbetreiber erstellte Regelung, die die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen des Betreibers und der Benutzer dieses Netzes in Bezug auf jeden Anschluss allgemein festlegt, und mindestens die Referenzen der relevanten technischen Spezifikationen enthält.
58. Technische Regelung zur Übertragung: der Königliche Erlass vom 22. April 2019 zur Festlegung einer technischen Regelung für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes und den Zugang zu diesem Netz.
59. Technische Regelung zur lokalen Übertragung: die technische Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz.

60. Übertragungsnetz: die gesamten, auf dem belgischen Gebiet eingerichteten Anlagen im Sinne des Artikels 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts, die zur Stromübertragung bei einer Spannung von über 70 Kilovolt dienen.
61. AOEА: Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen.
62. AASO: Allgemeine Arbeitsschutzordnung.
63. TRSV 2011: die technische Regelung für die Verwaltung der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und für den Zugang zu diesen Netzen, genehmigt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011.
64. SYNERGRID: Verband der Betreiber von Strom- und Gasnetzen in Belgien.
65. Verteilernetzbenutzer: ein Benutzer des Stromverteilernetzes, so wie im Dekret definiert.

Art. I.3. Wenn nicht anders vorgesehen, werden die in dieser Regelung angeführten Fristen in Werktagen angegeben.

Die in Tagen ausgedrückten Fristen werden von Mitternacht bis Mitternacht gezählt. Sie laufen ab dem Tag, der auf den Eingang der offiziellen Notifizierung folgt. Falls keine offizielle Notifizierung vorhanden ist, laufen die Fristen ab dem Tag, der auf den Tag der Kenntnisnahme des betroffenen Ereignisses folgt.

Art. I.4. § 1. Die vorliegende Regelung tritt am zehnten Kalendertag nach ihrer Veröffentlichung im **Belgischen Staatsblatt** in Kraft. Sie ersetzt die TRSV 2011 und ist unmittelbar auf die laufenden Situationen anwendbar.

Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Verteilernetzbenutzers, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und der TRSV 2011 genügte, und die mit den neuen Auflagen der vorliegenden Regelung nicht übereinstimmt, kann jedoch in dem Zustand, in dem sie sich befindet, während folgenden Zeiträumen benutzt werden:

- während fünf Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes weder dem Verteilernetz, noch dem Verteilernetzbetreiber, einem anderen Verteilernetzbenutzer oder jeglicher anderen Person zu schaden droht;
- während fünfzehn Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter gleich welchen Betriebsbedingungen weder dem Verteilernetz, noch dem Verteilernetzbetreiber, einem anderen Verteilernetzbenutzer oder jeglicher anderen Person zu schaden droht.

Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Verteilernetzbenutzers, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und der TRSV 2011 nicht genügte, und die mit den neuen Auflagen der vorliegenden Regelung nicht übereinstimmt, kann jedoch bis zum 3. März 2026 in dem Zustand, in dem sie sich befindet, benutzt werden, wenn die Nichtübereinstimmung unter gleich welchen Betriebsbedingungen weder dem Verteilernetz, noch dem Verteilernetzbetreiber, einem anderen Verteilernetzbenutzer oder jeglicher anderen Person zu schaden droht.

Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Verteilernetzbenutzers, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und die dem Verteilernetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglicher anderen Person schadet oder schaden könnte, muss von der

verantwortlichen Person unverzüglich in Übereinstimmung gebracht werden, unter Umständen nach Ermahnung des Verteilernetzbetreibers.

§ 2. Änderungen der technischen Vorschriften (Norm oder beigefügte Spezifikation), die durch vorliegende Regelung verbindlich gemacht werden, sind nur für den Bau einer neuen Anlage verbindlich. Sie sind ebenfalls im Falle einer bedeutsamen Änderung einer bereits vorhandenen Anlage auf diejenigen Bauteile der geänderten Anlage, die die Änderung bedeutsam machen, anwendbar.

Wenn der Verteilernetzbetreiber eine ausführliche Begründung vorbringt, kann er eine unverzügliche Anpassung an diese Änderungen für jede Anlage verlangen, die dem Verteilernetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglicher anderen Person schadet oder schaden könnte.

§ 3. Eine Anlage gilt als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der durch vorliegende Regelung verbindlich gemachten technischen Vorschriften (Norm oder beigefügte Spezifikation) vorhanden, wenn sie bereits an das Netz angeschlossen ist oder wenn der Eigentümer der Anlage spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Regelung oder der genannten Änderungen einen endgültigen und verbindlichen Vertrag für den Kauf der Hauptkomponente einer Erzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage geschlossen hat.

Zu diesem Zweck wird der Abschluss eines verbindlichen Vertrags (wie z.B. ein Anschlussvertrag, oder ggf. eine Zusammenarbeitsvereinbarung) gleichzeitig mit einer Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber über das Vorhandensein eines endgültigen Angebots des Versorgers oder eines vom Eigentümer und seinem Versorger paraphierten Vertragsentwurfs für den Kauf der Hauptkomponente einer Erzeugungsanlage, der Hauptkomponente einer Verbrauchsanlage bzw. der Verbrauchseinheit dem Abschluss des endgültigen und verbindlichen Vertrags im Sinne des vorigen Absatzes gleichgestellt.

§ 4. Bis zum Abschluss neuer Anschlussverträge zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetzbenutzer, insbesondere in Ausführung der vorstehenden Paragraphen oder des Artikels III.41 der vorliegenden Regelung, bleiben die vor Inkrafttreten dieser Regelung geschlossenen Anschlussverträge gültig.

KAPITEL II - Aufgaben und Pflichten des Verteilernetzbetreibers

Art. I. 5. Der Verteilernetzbetreiber sorgt dafür, dass die an jeder Zugangsstelle gelieferte Spannung den Bestimmungen der Norm NBN EN 50160 "Merkmale der von den öffentlichen Verteilernetzen gelieferten Spannung" genügt.

Falls ein Benutzer eine Intervention beantragt oder sich über die Qualitätsmerkmale seiner Stromversorgung beschwert, werden die folgenden Bestimmungen getroffen:

- innerhalb einer Frist von 15 Tagen nimmt der Verteilernetzbetreiber Kontakt mit dem Antragsteller auf, um einen Termin zu vereinbaren, um die erforderlichen Messungen zur Prüfung der Qualität der Spannung unter Beachtung der Norm durchzuführen;
- die Messungen müssen unter Bedingungen und mit Mitteln durchgeführt werden, die geeignet sind, die vermuteten Phänomene bestmöglich zu quantifizieren.

Unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, trägt der Beschwerdeführer die Kosten für die Messungen und/oder Prüfungen, die die Konformität der Qualität der Lieferung nachweisen. Wenn aber eine Nichtkonformität nachgewiesen wird, werden die Kosten für die Prüfungen vom Verteilernetzbetreiber getragen.

Art. I. 6. § 1. Die Infrastrukturen und Ausrüstungen des Verteilernetzes entsprechen den geltenden Gesetzen, Regelungen und Normen.

Unbeschadet von Artikel I.24 § 2 sorgt der Verteilernetzbetreiber dafür, dass die Sicherheitsabstände zwischen seinen Anlagen und den Personen und den Gütern unter allen Umständen von Dritten beachtet werden.

§ 2. Die Infrastrukturen und Ausrüstungen des Netzes sind entworfen worden, um die elektrische Energie in aller Sicherheit allen Entnahmepunkten zuzuleiten, und die sichere Aufnahme der den Einspeisungspunkten zugeleiteten Energie zu gewährleisten. Der Verteilernetzbetreiber passt das Verteilernetz den im Normalfall vorhersehbaren Stromflüssen an.

§ 3. Unbeschadet von Artikel 21 des Dekrets hat jeder Eigentümer von Bäumen in der Nähe von Stromleitungen oder Anschlussanlagen dafür zu sorgen, dass von ihnen zu keiner Zeit eine Gefahr ausgeht. Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, Baumäste zu schneiden, die Kurzschlüsse oder Schäden an den Stromleitungen oder Anschlussanlagen verursachen könnten, die über Privatbesitze ragen oder von Ästen bedroht werden, die aus Privatbesitzen herausragen. Außer in Dringlichkeitsfällen benachrichtigt er den Eigentümer im Voraus per Einschreiben. In diesem Schreiben weist er darauf hin, dass der Eigentümer eine Ausästung innerhalb eines Monats selbst durchführen kann und gibt Hinweise zu den Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten sind. Verweigert sich der Eigentümer zur Ausästung oder wenn dem Antrag nicht Folge geleistet wird, so schneidet der Verteilernetzbetreiber selbst die betreffenden Äste ab, wobei er mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters handelt; der Eigentümer ist verpflichtet, ihm den Zugang zu erlauben.

§ 4. Der Verteilernetzbetreiber hat ebenfalls das Recht, Stützen und Verankerungen für elektrische Niederspannungsfreileitungen an der Außenseite der Mauern und Fassaden an der Straßenseite anzubringen. Dies tut er mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, so diskret wie möglich, unter Berücksichtigung der Ästhetik der Häuser und der Sicherheit der Bewohner; er behebt eventuelle Schäden. Er kann ebenfalls elektrische Freileitungen ohne Klemme oder Kontaktstelle über Privatgelände leiten, wobei der Bau der Gebäude jedoch nicht verhindert werden darf.

§ 5. Die Schutzvorrichtungen der Ausrüstungen des Verteilernetzes werden derart beschaffen und eingestellt, dass Defekte und/oder Überstrom wirksam beseitigt werden. Selektive Schutzvorrichtungen einer höheren Stufe werden vorgesehen, um Funktionsversagen der normalen Schutzvorrichtungen abzuwehren.

Art. I. 7. § 1. Bei einer ungeplanten Unterbrechung der Spannung an der Anschlussstelle muss sich der Verteilernetzbetreiber innerhalb von zwei Stunden nach dem Anruf des Verteilernetzbenutzers an Ort und Stelle befinden, und zwar mit den geeigneten Mitteln, mit denen er die Arbeiten zur Beseitigung des Defekts beginnen kann.

Außer im Falle höherer Gewalt, der technischen Unmöglichkeit (z.B. Unmöglichkeit des Anschlusses eines Stromerzeugungsaggregats wegen der Konfiguration der Kabine) oder bei Wetterverhältnissen (Sturm, heftiges Gewitter, starke Schneefälle, ...), die von einer offenkundig zu diesem Zweck befugten Stelle als außergewöhnlich anerkannt werden, und bei der Feststellung, dass mehr als vier Stunden für die Reparatur benötigt werden, trifft der Verteilernetzbetreiber seine Vorkehrungen, um die Versorgung des Netzes durch jegliches vorläufige Erzeugungsmittel, das er für nützlich erachtet, und vorzugsweise an der Hochspannungs-/Niederspannungskabine, wiederherzustellen.

Kunden, die eine private Kabine besitzen und in den Genuss dieser Bestimmung gelangen möchten, gewährleisten, dass der Anschluss eines ggf. vom Verteilernetzbetreiber zur bereitgestellten Stromerzeugungsaggregats unter angemessenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden kann.

Für diejenigen Kunden, die über eine Anschlussleistung > 630 kVA verfügen, werden im Anschlussvertrag die praktischen Anwendungsmodalitäten dieses Paragraphen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten festgelegt.

§ 2. Bei ungeplanten Unterbrechungen der Spannung an der Anschlussstelle in Hochspannung hält sich der Verteilernetzbetreiber zur Verfügung des Verteilernetzbenutzers oder seines Stromversorgers und des Bilanzkreisverantwortlichen, um sie über die Art und Dauer der Störung zu informieren. Zu diesem Zweck teilt er ihnen eine Rufnummer mit, deren Verfügbarkeit und Informationsfähigkeit innerhalb der kürzesten Zeit er gewährleisten kann.

§ 3. Bei ungeplanten Unterbrechungen der Spannung an der Anschlussstelle gibt der Verteilernetzbetreiber auf Anfrage des Verteilernetzbenutzers oder seines Stromversorgers binnen zehn Werktagen eine schriftliche Erklärung über ihre Ursache und eine Zusammenfassung über den Ablauf des Zwischenfalls ab.

§ 4. Der Verteilernetzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internet-Webseite die Liste, die annähernde Dauer und die kurz erläuterten mit dem Netz verbundenen Ursachen der ungeplanten Unterbrechungen. In diesem Zusammenhang unterscheidet er zwischen den netzfremden Ursachen und den mit den Infrastrukturen des Netzes verbundenen Ursachen. Für die Niederspannung beschränkt er sich auf die ungeplanten Unterbrechungen von mehr als einer Viertelstunde. Für die Hochspannung beschränkt er sich auf die ungeplanten Unterbrechungen von mehr als 3 Minuten. Diese binnen einer Frist von weniger als fünf Tagen gebührend auf dem neuesten Stand gehaltenen Informationen werden mindestens ein Jahr auf der Webseite aufbewahrt.

Art. I. 8. § 1. Bei einer geplanten Unterbrechung der Spannung an der Anschlussstelle, deren gesamte vorgesehene Dauer mehr als vier Stunden pro Woche betragen würde, trifft der Verteilernetzbetreiber seine Vorkehrungen, um die Spannung an der Anschlussstelle durch jegliches vorläufige Erzeugungsmittel, das er für nützlich erachtet, und vorzugsweise an der Hochspannungs-/Niederspannungskabine, wiederherzustellen.

Der Verteilernetzbetreiber einigt sich mit den Stromversorgern über die Modalitäten für die Rückgewinnung des von ihm gelieferten Energiewerts.

Wenn die eingesetzten Abhilfemaßnahmen bestimmten Verteilernetzbenutzern Schaden zufügen, versucht der Verteilernetzbetreiber soweit möglich die von diesen Verteilernetzbenutzern erlittenen Nachteile in Grenzen zu halten.0} Er informiert sie über die möglichen Folgen, insbesondere auf die Zählsysteme, die Frequenz und die Produktion.

§ 2. Bei einer geplanten Unterbrechung der Spannung an der Anschlussstelle informiert der Verteilernetzbetreiber den Verteilernetzbenutzer für Hochspannung sowie dessen Bilanzkreisverantwortlichen für Anschlussleistungen über 630 kVA mindestens zehn Werktage im Voraus über den Anfang und die wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung, außer wenn er einen Dringlichkeitsfall oder eine spezifische Bestimmung nachweisen kann. Diese Frist wird auf fünf Werktage herabgesetzt, wenn es sich um die Regularisierung einer vorläufigen Reparatur handelt. Gegebenenfalls setzt der Bilanzkreisverantwortliche den Stromversorger davon in Kenntnis.

§ 3. Bei einer geplanten Unterbrechung der Spannung an der Anschlussstelle mit Ausnahme der Abschaltungen von weniger als einer Viertelstunde informiert der Verteilernetzbetreiber den Verteilernetzbenutzer für Niederspannung mindestens drei Werktage im Voraus über den Anfang und die wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung, außer wenn er einen Dringlichkeitsfall oder eine spezifische Bestimmung nachweisen kann.

§ 4. Zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Informationen veröffentlicht der Verteilernetzbetreiber nachträglich auf seiner Internet-Webseite das gebührend auf dem neuesten Stand gehaltene Programm der geplanten Unterbrechungen, sowie die vorgesehene Dauer und die Gründe, dies innerhalb einer Frist von weniger als fünf Tagen.

§ 5. Der vorliegende Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Unterbrechung der Spannung an der Anschlussstelle im Rahmen einer Aussetzung des Zugangs stattfindet, die kraft Artikel IV.17 § 1 Ziffer 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der vorliegenden Regelung beschlossen wurde.

Art. I. 9. Bei durch das Verteilernetz an dem Anschluss verursachten Störungen, die einen bedeutsamen Einfluss auf das Funktionieren der Anlagen des Verteilernetzbenutzers gehabt haben, gibt der Verteilernetzbetreiber auf Anfrage des Verteilernetzbenutzers innerhalb von zehn Werktagen eine schriftliche Erklärung über deren Ursache ab.

Art. I. 10. Der Verteilernetzbetreiber hat über die aktualisierten Pläne seines Netzes sowie über die Auflistung der Hauptbestandteile dieses Netzes zu verfügen.

Art. I. 11. Der Verteilernetzbetreiber implementiert die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und effiziente IKT-Instrumente, die dem Stand der Technik genügen, um den optimalen Betrieb seines Netzes und ein korrektes und genaues Monitoring seiner eigenen Leistungen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung des in Artikel I.12 genannten Berichts.

Er rüstet sich nach und nach mit Mess- und Fernsteuerungsgeräten aus, um ein aktiveres operatives Betriebsmanagement seines Netzes zu gewährleisten.

Art. I. 12. § 1. Der Verteilernetzbetreiber übermittelt jedes Jahr der CWaPE gleichzeitig mit seinem in Artikel 15 des Dekrets genannten Anpassungsplan einen Bericht, in dem er die Qualität seiner Leistungen während des abgelaufenen Kalenderjahres beschreibt.

§ 2. Dieser Bericht genügt den Leitlinien, die von der CWaPE in Absprache mit den Verteilernetzbetreibern erarbeitet und auf ihrer Webseite veröffentlicht wurden.

Der Verteilernetzbetreiber analysiert die Entwicklung seiner Leistung in den letzten Jahren und insbesondere die Erreichung der Leistungsziele, die im letzten Qualitätsbericht festgelegt wurden. Wenn Letztere nicht erreicht wurden, untersucht er seine Schwachstellen und schlägt Verbesserungsmaßnahmen und Mittel vor, mit denen versucht werden kann, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Der Anpassungsplan hebt die Maßnahmen hervor, die sich aus den im Rahmen des Qualitätsberichts beschlossenen Verbesserungen ergeben.

KAPITEL III. - Informationsaustausch und Vertraulichkeit

Abschnitt 1. - Informationsaustausch

Art. I. 13. § 1. Jede in Ausführung der vorliegenden technischen Regelung getätigte Notifizierung oder Mitteilung muss schriftlich und nach den in Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Formen und Bedingungen unter deutlicher Angabe des Absenders und des Empfängers erfolgen. Der Verteilernetzbetreiber kann, nachdem er die CWaPE vorher davon in Kenntnis gesetzt hat, die Form der Unterlagen, in denen diese Informationen ausgetauscht werden müssen, näher bestimmen.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber trifft alle nützlichen organisatorischen Maßnahmen, um eine wirksame Behandlung und eine ausreichende Rückverfolgbarkeit für jeden sachgerechten Antrag eines Verteilernetzbenutzers oder eines Stromversorgers zu sichern. Wirksame Behandlung bedeutet u.a. die Verpflichtung zu einer schriftlichen Antwort binnen zehn Tagen, falls im Dekret, in seinen Ausführungserlassen oder in der vorliegenden Regelung keine andere Frist spezifisch vorgesehen ist, mit Angabe des Sachbearbeiters und der möglichen Rechtsbehelfe, dies gegebenenfalls vorbehaltlich der in Sachen Öffentlichkeit der Verwaltungsakte anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Im Notfall können diese Informationen mündlich ausgetauscht werden. Auf alle Fälle müssen diese mündlichen Informationen schnellstmöglich gemäß § 1 des vorliegenden Artikels bestätigt werden.

§ 4. Der Verteilernetzbetreiber teilt den Benutzern des Netzes die Telefonnummer, unter welcher sie ihn erreichen können, mit. Er setzt die Mittel ein, die es ihm möglich machen, innerhalb annehmbarer Fristen zu antworten und ebenfalls eine wirksame Behandlung der erhaltenen Informationen und Anfragen zu sichern.

Art. I. 14. § 1. In Abweichung von Artikel I.13 werden die zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Zugangsinhabern ausgetauschten gewerblichen und technischen Informationen auf elektronischem Wege (mit der Möglichkeit der Validierung einer Einsendung durch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung) nach einem Kommunikationsprotokoll bereitgestellt, das in einem gemäß dem Dekret erarbeiteten Message Implementation Guide (MIG) näher bestimmt wird.

§ 2. Das bzw. die in § 1 erwähnte(n) Protokoll(e) findet bzw. finden nicht unbedingt Anwendung auf den Informationsaustausch:

- zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Zugangsinhaber, wenn Letzterer ein Verteilernetzbenutzer ist und wenn ein anderes Protokoll in gegenseitigem Einvernehmen im Anschlussvertrag oder in einem Nachtrag zu diesem ausdrücklich vereinbart wurde;
- zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einem Verteilernetzbetreiber, wenn ein anderes Protokoll in gegenseitigem Einvernehmen in der Zusammenarbeitsvereinbarung oder in einem Nachtrag zu dieser ausdrücklich vereinbart und dies der CWaPE mitgeteilt wurde.

§ 3. Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen kann der Verteilernetzbetreiber technische und administrative Maßnahmen bezüglich der auszutauschenden Informationen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit im Sinne des Abschnitts 2 des vorliegenden Kapitels näher bestimmen, nachdem er die CWaPE vorher davon in Kenntnis gesetzt hat.

§ 4. Wenn ein MIG in gegenseitigem Einvernehmen abgeschlossen worden ist, muss jeder Partner es am vereinbarten Zeitpunkt sorgfältig in die Tat umsetzen. Er ist für die Auswirkungen jeder fehlenden oder falschen Botschaft verantwortlich und sorgt gegebenenfalls dafür, dass die Korrekturmaßnahmen schnellstens getroffen werden, wobei er dafür sorgt, dass keine Partei benachteiligt wird.

§ 5. Die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Fristen und die Genauigkeit der Botschaften im Bereich der Zuteilung unterliegen einem Monitoring durch jeden Verteilernetzbetreiber je nach Stromversorger und Bilanzkreisverantwortlichem. Die Ergebnisse je nach Stromversorger, Bilanzkreisverantwortlichem und für die Gesamtheit des

Marktes werden durch den Verteilernetzbetreiber monatlich jedem betroffenen Stromversorger und jedem Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Die Art und Weise, wie Monitoring und Mitteilung erfolgen, wird im Einvernehmen zwischen den Netzbetreibern und den Versorgern bestimmt und kann in Ermangelung einer Zustimmung durch die CWaPE auferlegt werden. Eine genaue Zusammenfassung dieses Monitorings wird für die CWaPE im in Artikel I.12 § 2 beschriebenen Bericht verfasst.

§ 6. Die Verteilernetzbetreiber und die Stromversorger können im gemeinsamen Einvernehmen beschließen, die Qualität von anderen Arten Botschaften, die sie tauschen, zu überwachen. Sie teilen es der CWaPE mit.

Art. I. 15. § 1. Der Verteilernetzbenutzer informiert den Verteilernetzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seiner Anlagen (wie z.B. die Einrichtung von photovoltaischen Solarzellen, eines Ladesystems für Elektrofahrzeuge oder einer Wärmepumpe-Heizanlage), insofern diese Änderung eine Anpassung der Informationen im Besitz des Verteilernetzbetreibers erfordert.

§ 2. Die Tabelle 1 in Anhang I enthält die Liste der Informationen, die der Verteilernetzbetreiber bei den Verteilernetzbenutzern, die über einen Hochspannungsanschluss verfügen, einholen kann. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Der Verteilernetzbetreiber kann jederzeit zusätzliche Informationen anfordern, deren Benötigen er aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Verteilernetzes bestätigt.

Art. I. 16. In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Bestimmungen im Dekret, in seinen Ausführungserlassen, in der vorliegenden Regelung oder im MIG bemühen sich die Betreiber der Verteilernetze, die Verteilernetzbenutzer, die Stromversorger und die Bilanzkreisverantwortlichen, schnellstmöglich die gemäß der vorliegenden Regelung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Art. I.17. Wenn eine Partei gemäß der vorliegenden Regelung oder den aufgrund der Letzteren abgeschlossenen Verträgen damit beauftragt ist, einer anderen Partei Informationen zu liefern, trifft sie die erforderlichen Vorkehrungen, um dem Empfänger Informationen zu sichern, deren Inhalt ordnungsgemäß überprüft wurde.

Abschnitt 2. - Vertraulichkeit der Informationen

Art. I. 18. § 1. Die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen werden von derjenigen Person, die sie mitteilt, als solche angegeben. Die Mitteilung an Drittpersonen von vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen durch den Empfänger dieser Informationen ist nicht erlaubt, außer wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1- die Mitteilung wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefordert oder von öffentlichen Behörden auferlegt oder durch die CWaPE im Rahmen ihrer Aufgaben angefordert;
- 2- die Verbreitung oder Mitteilung der betroffenen Informationen wird von den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Organisation des Elektrizitätsmarkts auferlegt;
- 3- eine vorherige schriftliche Genehmigung desjenigen, von dem die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen entstammen, ist vorhanden;
- 4- der Betrieb des Verteilernetzes oder die Verhandlung mit anderen Netzbetreibern erfordert die Mitteilung dieser Informationen durch den Verteilernetzbetreiber;
- 5- die Information ist gewöhnlich für die Öffentlichkeit zugänglich oder verfügbar.

Wenn die Mitteilung an Drittperson auf der Grundlage der unter den oben angeführten Punkten 2, 3 und 4 angegebenen Bedingungen erfolgt, muss sich der Empfänger der Information unbeschadet der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verpflichten, diese Information mit demselben Vertraulichkeitsgrad zu behandeln wie mit demjenigen, der bei der ursprünglichen Mitteilung bestand.

§ 2. Als vertraulich gelten insbesondere die in Artikel 12 § 2 des Dekrets aufgeführten Informationen.

Art. I. 19. Der Verteilernetzbetreiber kann für die Kontakte mit den Erzeugern, die an sein Netz angeschlossen sind oder wünschen, an dieses angeschlossen zu werden, lediglich sein eigenes Personal oder einen von den Erzeugern, den Bilanzkreisverantwortlichen, den Inhabern einer Versorgungslizenz und den Zwischenhändlern unabhängigen Sachverständigen einsetzen.

Dies gilt ebenfalls für die Durchführung von Studien und die Vorbereitung von Verträgen.

Abschnitt 3. - Öffentlichkeit der Informationen

Art. I. 20. Jeder Verteilernetzbetreiber stellt der Öffentlichkeit die nachstehenden, auf alle Fälle auf einem Server via Internet zugänglichen Informationen zur Verfügung:

1. die Regelungen, allgemeinen Bedingungen, Vertragsmuster und sonstigen technischen Sondervorschriften, die er den Stromversorgern, den Anbietern von Flexibilitätsdiensten, den Netzbenutzern und den Zugangsinhabern anlässlich, wegen oder infolge eines Anschlusses oder eines Zugangs zum Netz auferlegt;
2. die Verfahren, die anwendbar sind und auf die sich die vorliegende Regelung bezieht;
3. die Formulare, die zum Informationsaustausch gemäß der vorliegenden Regelung erforderlich sind.

Abschnitt 4. - Führung der Register und Veröffentlichung

Art. I. 21. § 1. Der Verteilernetzbetreiber bestimmt den Träger, auf dem er die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Register führt, und informiert die CWaPE darüber.

§ 2. Falls diese Register auf einem EDV-Träger geführt werden, trifft der Verteilernetzbetreiber die notwendigen Maßnahmen, damit zumindest eine nicht beschädigte Kopie auf einem ähnlichen Träger in aller Sicherheit aufbewahrt bleibt.

KAPITEL IV. - Regelungen, Verträge, SYNERGRID-Vorschriften, Verfahren und Formulare

Art. I. 22. § 1. Die den Stromversorgern, den Anbietern von Flexibilitätsdiensten, den Netzbenutzern und den Zugangsinhabern anlässlich, wegen oder infolge eines Anschlusses oder eines Zugangs zum Netz von den Verteilernetzbetreibern auferlegten Regelungen, Verträge und allgemeinen Bedingungen, einschließlich der technischen Sondervorschriften, sowie alle daran vorgenommenen Abänderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten von der CWaPE genehmigt werden.

Entsprechen die Verträge den Vertragsmustern, die ggf. der CWaPE zur Genehmigung vorgelegt wurden, so müssen sie nicht von Fall zu Fall genehmigt werden.0}

Die Verteilernetzbetreiber veröffentlichen diese Unterlagen, insbesondere auf ihrer Webseite, erst nach der Genehmigung ihrer endgültigen Fassung durch die CWaPE. In Ermangelung einer Reaktion der CWaPE nach zwei Monaten wird die Genehmigung stillschweigend als erworben betrachtet.

Die genehmigte endgültige Fassung dieser Unterlagen wird ebenfalls auf der Webseite der CWaPE veröffentlicht.

§ 2. Der Paragraph 1 ist ebenfalls auf die durch vorliegende Regelung erfassten und verbindlich gemachten SYNERGRID-Vorschriften anwendbar.

§ 3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einem der in den §§ 1 und 2 genannten Texte und einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, einschließlich derjenigen der vorliegenden Regelung, gehen die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vor.

§ 4. Die in Titel VI vorgesehene Zusammenarbeitsvereinbarung, die in der vorliegenden Regelung erwähnten Verfahren und Formulare sowie die daran vorgenommenen Abänderungen werden der CWaPE spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten übermittelt.

KAPITEL V. - Zugang der Personen zu und Arbeiten an den Anlagen

Abschnitt 1. - Allgemeine Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Personen und Güter

Art. I. 23. Die in Sachen Sicherheit der Güter und Personen anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen wie:

- die AASO, das Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit sowie das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit,
- die AOEA,
- der Königliche Erlass über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen vom 25. Januar 2001,
- die Normen NBN EN 50110-1 "Betrieb der elektrischen Anlagen" und NBN EN 50110-2 "Betrieb der elektrischen Anlagen (nationale Anhänge)"

gelten für jede Person, die auf dem Netz eingreift, einschließlich des Verteilernetzbetreibers, der Verteilernetzbenutzer, der Versorger, der Bilanzkreisverantwortlichen, der anderen Netzbetreiber und ihres jeweiligen Personals, sowie der auf Antrag einer der vorerwähnten Parteien eingreifenden Drittpersonen.

Abschnitt 2. - Zugang der Personen zu den Anlagen des Verteilernetzbetreibers

Art. I. 24. § 1. Der Zugang zu jedem beweglichen oder unbeweglichen Gut, für das der Verteilernetzbetreiber über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, erfolgt jederzeit unter Einhaltung des Zugangsverfahrens und der Sicherheitsvorschriften des Verteilernetzbetreibers und mittels dessen ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber hat ohne Einschränkung oder übertrieben hohe Gefahren Zugang zu allen Anlagen, für die er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und die sich auf dem Standort des Verteilernetzbenutzers befinden. Der Verteilernetzbenutzer sorgt dafür, dass der Verteilernetzbetreiber über einen ständigen und gesicherten Zugang verfügt oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu gewähren, einschließlich um ihm zu ermöglichen, die in Artikel I.6 genannte Ausüstung durchzuführen.

§ 3. Wenn der Zugang zu einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des Verteilernetzbetreibers spezifischen Zugangsverfahren und bei dem Verteilernetzbenutzer geltenden Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss Letzterer den Verteilernetzbetreiber davon schriftlich im Voraus informieren. Ist es nicht der Fall, beachtet der Verteilernetzbetreiber seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

Abschnitt 3 - Zugang der Personen zu den Anlagen des Verteilernetzbenutzers, die betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören oder die einen nicht unbedeutenden Einfluss auf dieses haben

Art. I. 25. § 1. Wenn der Verteilernetzbetreiber der Ansicht ist, dass bestimmte Anlagen, die Eigentum des Verteilernetzbenutzers sind aber nicht vom Verteilernetzbetreiber betrieben werden, betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören oder einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den Betrieb des Verteilernetzes, auf den(die) Anschluss(“e) oder die Anlage(n) eines anderen oder anderer Verteilernetzbenutzer haben, teilt er dies dem Verteilernetzbenutzer und der CWaPE mit und gibt die Gründe dafür an.

Er schlägt ihm dann eine Vereinbarung oder ggf. eine Regularisierungsvereinbarung vor, in der die betroffenen Anlagen, die Grenzen zwischen den Teilen der betroffenen Anlagen sowie die Verantwortungen in Bezug auf den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle dieser Anlagen aufgelistet sind.

Durch diese Vereinbarung wird dem Verteilernetzbenutzer die Beachtung aller vorherigen Verpflichtungen garantiert, einschließlich der Erhaltung der Kapazität des bestehenden Anschlusses, außer wenn eine anders lautende schriftliche Zustimmung des Verteilernetzbenutzers vorliegt und dieser auf angemessene Weise entschädigt wird. In dieser Vereinbarung werden ebenfalls die finanziellen Modalitäten für die Übernahme durch den Verteilernetzbetreiber aller sich aus dieser Änderung des Status der Anschlussausrüstungen ergebenden Unkosten, einschließlich der für den Eigentümer der Anlagen bestimmten Entschädigung, beschrieben. Diese Vereinbarung bildet einen Nachtrag zum Anschlussvertrag. Treten bei der Verhandlung über diese Vereinbarung Schwierigkeiten auf, kann die Schlichtung der CWaPE beantragt werden.

Was die neuen Anschlüsse angeht, wird diese Vereinbarung dem Anschlussvertrag beigelegt.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber verfügt über das Zugangsrecht zu dem Anschluss und zu den in § 1 erwähnten Anlagen, um dort Inspektionen, Tests und/oder Versuche durchzuführen. Wenn diese Anlagen betriebsmäßig zum Verteilernetz gehören, muss der Verteilernetzbetreiber darüber hinaus zu diesen Zugang haben, um die in der in § 1 erwähnten Vereinbarung vorgesehenen Eingriffe zu tätigen. Der Verteilernetzbenutzer sorgt dafür, dass der Verteilernetzbetreiber über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu gewähren. Wenn er Tests und/oder Versuche durchzuführen hat, organisiert sich der Verteilernetzbetreiber, um die Tätigkeiten des Verteilernetzbenutzers so wenig wie möglich zu stören, es sei denn, es handelt sich um einen Notzustand.

§ 3. Vor jeglicher Durchführung der in § 2 erwähnten Inspektionen, Tests und/oder Versuche ist der Verteilernetzbenutzer verpflichtet, den Verteilernetzbetreiber schriftlich von den spezifischen Zugangsverfahren und den anwendbaren Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Ist dies nicht der Fall, beachtet der Verteilernetzbetreiber seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

Abschnitt 4 - Arbeiten am Verteilernetz oder an den Anlagen des Verteilernetzbenutzers

Art. I. 26. Der Verteilernetzbetreiber ist allein befugt, das Verteilernetz und den Teil des Anschlusses, für den er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, zu ändern, zu verstärken, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. I. 27. § 1. Die Anlagen, für die der Verteilernetzbenutzer über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, werden von dem Verteilernetzbenutzer oder von einer von ihm bevollmächtigten Drittperson verwaltet und unterhalten.

§ 2. In Abweichung von § 1 und falls die in Artikel I.25 erwähnte Vereinbarung es so vorsieht, können die Eingriffe und Handhabungen an den Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören, lediglich von dem Verteilernetzbetreiber oder von einer von ihm bevollmächtigten Person vorgenommen werden, auch wenn der Verteilernetzbenutzer über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht über diese Anlagen verfügt. Wenn die Eingriffe und/oder Handhabungen auf Anfrage des Verteilernetzbenutzers erfolgen oder von seinen eigenen Anlagen verursacht werden, gehen die Kosten dieser Eingriffe und Handhabungen zu Lasten des Verteilernetzbenutzers.

Art. I. 28. § 1. Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, dem Verteilernetzbenutzer eine Mahnung zugehen zu lassen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Verteilernetzes eine Anpassung der Anlagen erfordert, für die der Verteilernetzbenutzer über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt.

In der schriftlichen Mahnung werden die notwendigen Anpassungen, deren Begründung und Durchführungsfrist beschrieben. Falls der Verteilernetzbenutzer diese Arbeiten nicht innerhalb der in der Mahnung festgelegten Frist durchführt, ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, nach einer letzten Mahnung mit Abschrift an die CWaPE und nach Ablauf der in dieser letzten Mahnung festgelegten Frist den Zugang zum Netz einzustellen. Die Kosten für die in diesem Artikel beschriebenen Arbeiten gehen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers, außer wenn er nachweisen kann, dass sie von Versäumnissen des Benutzers herrühren oder dass sie auf einen technischen Eingriff des Letzteren zurückzuführen sind. Gegebenenfalls sind die §§ 2 und 3 von Artikel I.25 anwendbar.

§ 2. § 1 des vorliegenden Artikels findet ebenfalls Anwendung, wenn die Wirksamkeit des Verteilernetzes eine Anpassung der Anlagen erfordert, für die der Verteilernetzbenutzer über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und zwar vorbehaltlich einer vorherigen Absprache mit dem Verteilernetzbenutzer, was die notwendigen Arbeiten und deren Durchführungsfrist betrifft.

Art. I. 29. Die Arbeiten, einschließlich der Inspektionen, Tests und/oder Versuche, müssen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und der aufgrund dieser Regelung abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden.

KAPITEL VI - Notzustand

Abschnitt 1. - Definition des Notzustands

Art. I. 30. Als Notzustand im Sinne der vorliegenden Regelung gilt ein Zustand, in dem der Verteilernetzbetreiber ein Risiko, das einen dringenden Eingriff auf dem Netz oder andere außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen erfordert, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb seines Netzes und/oder eines anderen Netzes (Übertragungsnetz, lokale Übertragungsnetz, Verteilernetz) zu garantieren bzw. wiederherzustellen oder weitere Schäden (an Gütern und Personen) zu vermeiden, feststellt oder darüber informiert wird.

Art. I. 31. Sofern die gesamten Bedingungen von Artikel I.30 erfüllt sind, können die Notzustände, die den Eingriff des Verteilernetzbetreibers rechtfertigen, insbesondere unter folgenden Umständen vorkommen:

1. Naturkatastrophen im Anschluss an Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Wirbelstürme oder sonstige außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, die durch eine offenkundig zu diesem Zweck befugte öffentliche Behörde als solche anerkannt werden;
2. nuklearer oder chemischer Unfall und seine Folgen;

3. plötzliche Unverfügbarkeit der Anlagen, einschließlich einer Unverfügbarkeit des EDV-Systems oder der Kommunikationsmittel, ob durch ein Virus verursacht oder nicht;
4. zeitweilige oder ständige technische Unmöglichkeit für das Verteilernetz, wegen eines plötzlichen Mangels an Energieeinspeisung, der von dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz herrührt und nicht durch andere Mittel kompensierbar ist, Strom zu liefern;
5. Unmöglichkeit, auf dem Verteilernetz oder den betriebsmäßig dazu gehörenden Anlagen zu handeln, wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit die zu einer einseitigen Maßnahme seitens der Arbeitnehmer (oder Gruppen von Arbeitnehmern) führt, oder jede sonstige Arbeitsstreitigkeit;
6. Brand, Explosion, Sabotage, Aktionen terroristischer Art, Vandalismus, Schäden aus kriminellen Handlungen, Nötigung oder Drohungen krimineller Art;
7. erklärter oder nicht erklärter Krieg, Kriegsdrohung, Invasion, bewaffneter Konflikt, Embargo, Revolution, Aufstand;
8. Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Zustände, in denen die zuständige Behörde sich auf den Notstand beruft, um den Netzbetreibern oder den Verteilernetzbenutzern außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen aufzuerlegen, damit der sichere und zuverlässige Betrieb der gesamten Netze aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Abschnitt 2. - Eingreifen des Verteilernetzbetreibers

Art. I. 32. § 1. Der Verteilernetzbetreiber trifft alle zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verteilernetzes oder zur Begrenzung weiterer Schäden notwendigen Maßnahmen, wenn er mit einem Notzustand konfrontiert ist. Er muss seine Entscheidungen, einzugreifen oder nicht einzugreifen, nachträglich auf Verlangen der zuständigen Behörden oder der vom Notzustand betroffenen Parteien rechtfertigen können.

§ 2. Falls sich ein Notzustand gleichzeitig auf das Übertragungsnetz und/oder das lokale Übertragungsnetz und ein oder mehrere Verteilernetze bezieht, haben die Bestimmungen der technischen Regelung zur Übertragung und der technischen Regelung zur lokalen Übertragung den Vorrang gegenüber der vorliegenden Regelung, wenn sie voneinander abweichen.

Art. I.33. Im Falle eines Notzustands im gesamten Regelgebiet, oder einem Teil davon, auf belgischer Ebene führt der Verteilernetzbetreiber die Anweisungen des Betreibers des Übertragungsnetzes/des lokalen Übertragungsnetzes aus. Nach einer Stromabschaltung speist er nur mit der Zustimmung des Betreibers des Übertragungsnetzes/des lokalen Übertragungsnetzes Strom wieder ein.

Abschnitt 3. - Aussetzung der Verpflichtungen

Art. I. 34. § 1. Im Falle eines Notzustands kann die Durchführung der sich aus dem Dekret und seinen Ausführungserlassen ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen, einschließlich derjenigen, die in den Anschluss- und Zugangsregelungen und -allgemeinbedingungen festgehalten sind, teilweise oder völlig ausgesetzt werden, jedoch lediglich im Rahmen des Notwendigen und während der Dauer des Vorfalls, der Anlass zu diesem Notzustand gibt.

§ 2. Die Partei, die die Durchführung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aussetzt, teilt allen betroffenen Parteien sobald wie möglich und durch alle verfügbaren Mittel die Gründe für diese Aussetzung und ihre voraussichtliche Dauer mit.

KAPITEL VII. - Vergrabung der elektrischen Leitungen

Art. I. 35. § 1. Falls die Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung des Verteilernetzes zur Einrichtung neuer Verbindungen, zur Erneuerung oder zu einer merklichen Änderung der bereits vorhandenen Verbindungen führt, werden diese Verbindungen vergraben, sofern die dafür erforderlichen Genehmigungen vorher erhalten worden sind.

§ 2. Wenn der Verteilernetzbetreiber der Ansicht ist, dass er der in § 1 vorgesehenen Vergrabungspflicht nicht nachkommen kann, kann er von der CWaPE gemäß einem von Letzterer in Leitlinien beschriebenen Verfahren eine Abweichung erhalten. Diese Leitlinien können ein vereinfachtes Verfahren für leichte Arbeiten vorsehen, das in einer einfachen Erklärung besteht.

Sollte ein solcher Fall eintreten und bevor mit den Arbeiten begonnen wird, hat sich die Begründung des Antrags auf Abweichung mindestens auf folgende Aspekte zu beziehen:

1. die technischen Aspekte, wie insbesondere die Änderungen der Energieübertragungen im Netz, die Änderung der Kurzschlussleistung und deren Auswirkung auf die Nebenausrüstungen, die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Verbindung, die durchschnittliche Reparaturdauer, die jeweiligen Ströme und die Schwankung des Leistungsfaktors, die Überspannungsrisiken und Verluste im Netz, die Empfindlichkeit entgegen Streustrom und die eventuellen, mit der Nähe anderer auswärtiger Ausrüstungen verbundenen Risiken;
2. die wirtschaftlichen Aspekte, wie insbesondere die Vergleichskosten für die Anlage, Kontrolle, Wartung, Verstärkung der Freileitungen und unterirdischen Kabel und die Kosten für die Verluste im Netz, die eventuellen Auswirkungen auf die Netzstruktur oder elektrischen Nebenausrüstungen, die Möglichkeiten oder Dauer der Tilgung dieser Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung der veranschlagten Nutzungsdauer;
3. die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Aspekte, wie insbesondere die Benutzung des Untergrunds der Verkehrswege und deren Aufriss beim Legen der Leitungen oder bei eventuellen Eingriffen, die vorhersehbaren Änderungen dieser Verkehrswege und deren Bestimmung;
4. die sich auf die Umwelt und das Erbe beziehenden Aspekte, wie die Auswirkungen auf die Landschaft, die geschützten Güter, den archäologischen Unterboden und die Bodenstruktur, die Nachbarschaft mit den Wohngebäuden und die Höhe der verursachten elektrischen und magnetischen Felder, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3. Wenn die CWaPE die eingereichte Akte als unvollständig erachtet, kann sie innerhalb von 20 Tagen ab dem Erhalt der Begründungsakten zusätzliche Informationen beantragen.

§ 4. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Erhalt der vollständigen Akte fasst die CWaPE einen Beschluss, den sie dem Verteilernetzbetreiber und ggf. dem Minister übermittelt. Dieser Beschluss der CWaPE betrifft nur die Anwendung der vorliegenden Regelung. Wenn er positiv ist, befreit er den Verteilernetzbetreiber nicht davon, die normalerweise für die betroffenen Arbeiten erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

§ 5. Stets unter Beachtung der in den Leitlinien der CWaPE beschriebenen Verfahren sind die Arbeiten, für die der Verteilernetzbetreiber der Ansicht ist, dass er der Vergrabungspflicht nicht nachkommen konnte, Gegenstand eines Jahresberichts.

Titel II. - Planungsordnung

KAPITEL I. - Verfahren zur Erstellung und Aktualisierung des Anpassungsplans

Art. II. 1. Im Rahmen der operationellen Regeln für den technischen Betrieb der Elektrizitätsströme vereinbart der Verteilernetzbetreiber mit der CWaPE die praktischen Konzertierungsmodalitäten im Hinblick auf die Erstellung eines Plans zur Anpassung seines Netzes auf der Grundlage der in dem vorliegenden Titel beschriebenen Informationen.

Art. II. 2. § 1. Die praktischen Modalitäten für die Erstellung des Anpassungsplans sind die folgenden:

1. Gemäß den Leitlinien, die von der CWaPE in Absprache mit den Verteilernetzbetreibern erarbeitet wurden, übergibt jeder Verteilernetzbetreiber bis zum 2. Mai eines jeden Jahres der CWaPE eine vorläufige Fassung seines Anpassungsplans, dessen Inhalt im Dekret bestimmt wird;
2. Die CWaPE untersucht danach diesen Plan und informiert den Verteilernetzbetreiber spätestens am 1. Juli über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen. Die CWaPE kann in der Zwischenzeit mit dem Verteilernetzbetreiber ein Datum für die Vorlage des Plans vereinbaren. Bei dieser Gelegenheit kann sie von dem Verteilernetzbetreiber ebenfalls verlangen, ihr die zusätzlichen Informationen und Belege zu liefern, die sie als erforderlich erachtet. Sie kann ihm in ihren vorläufigen Schlussfolgerungen auferlegen, seinen Plan zu revidieren/ergänzen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser keine Garantie bietet, dass der Verteilernetzbetreiber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen wird;
3. Der Verteilernetzbetreiber passt unter Umständen seinen Plan an und übergibt der CWaPE vor dem 15. September seinen endgültigen Plan;
4. Nach positiver Entscheidung der CWaPE wird der Plan ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt. Gegebenenfalls hält sich der Verteilernetzbetreiber an die Anweisungen und Auflagen der CWaPE, wie in Artikel 15 §§ 3 und 5 des Dekrets vorgeschrieben.

§ 2. Der Anpassungsplan deckt einen Zeitraum ab, der dem Tarifzeitraum entspricht und sich über mindestens fünf Jahre erstreckt. Wenn die Umstände es erfordern, kann er ebenfalls jederzeit angepasst werden und der CWaPE vorgeschlagen werden.

KAPITEL II. - Planungsdaten

Abschnitt 1. - Allgemeines

Art. II. 3. Die Planungsdaten umfassen insbesondere die in Anhang I der vorliegenden Regelung enthaltenen, durch die Abkürzungen "P" oder "Alle" in der Spalte "Ziel" bezeichneten Informationen.

Abschnitt 2. - Notifizierung

Art. II. 4. Der Verteilernetzbenutzer mit einer Anschlussleistung von mindestens 1 MVA oder der Anbieter dieser Zugangsstelle teilt dem Verteilernetzbetreiber jedes Jahr vor dem 31. Dezember seine bestmögliche Schätzung der folgenden Planungsdaten für die drei nächsten Jahre mit:

1. Voraussichten in Sachen maximaler Leistungsentnahme (kW, kvar) auf jährlicher Basis unter Angabe der erwarteten Trendwenden;
2. Beschreibung der Jahresbelastungskurve der zu entnehmenden Wirkenergie.

Art. II. 5. Der Verteilernetzbenutzer, dessen Anlagen Erzeugungseinheiten mit einer gesamten zu entwickelnden Nettoleistung pro Einspeisungspunkt von mindestens 1 MVA enthalten oder enthalten werden, teilt dem Verteilernetzbetreiber jedes Jahr so früh wie möglich die folgenden Planungsdaten für die drei nächsten Jahre mit:

1. maximale zu entwickelnde Nettoleistung, voraussichtlicher Verlauf der Belastungskurve, technische Daten, operationelle Grenzen und Einstellungsmodus der verschiedenen in Betrieb gesetzten, sowie der in Betrieb zu setzenden Erzeugungseinheiten;
2. Erzeugungseinheiten, die außer Betrieb gesetzt werden, und für die Außerbetriebsetzung vorgesehene Datum.

Art. II. 6. Die Mitteilung der in den Artikeln II.4 und II.5 erwähnten Planungsdaten erfolgt nach der in Anhang I der vorliegenden Regelung vorgesehenen Tabelle.

Art. II. 7. Die Pflicht zur Mitteilung der in den Artikeln II.4. und II.5 erwähnten Planungsdaten ist ebenfalls auf die zukünftigen Verteilernetzbenutzer bei der Einreichung ihres Anschlussantrags anwendbar.

Art. II. 8. § 1. Falls der Verteilernetzbetreiber der Ansicht ist, dass die mitgeteilten Planungsdaten unvollständig, unrichtig oder unvernünftig sind, überprüft der Verteilernetzbenutzer auf Anfrage des Verteilernetzbetreibers die betreffenden Daten und übermittelt die somit für gültig erklärten Informationen, sowie die zusätzlichen Daten, die Letzterer für nützlich erachtet.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber kann von dem Verteilernetzbenutzer oder von jeder betroffenen Partei zusätzliche, nicht in der vorliegenden Regelung vorgesehene Daten verlangen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Er begründet den diesbezüglichen Antrag.

§ 3. Nach Anhörung des Verteilernetzbenutzers oder des Versorgers setzt der Verteilernetzbetreiber die vernünftige Frist fest, innerhalb deren die in § 1 und § 2 erwähnten Daten vom Verteilernetzbenutzer oder vom Versorger dem Verteilernetzbetreiber zu übermitteln sind.

Art. II. 9. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander die Form und den Inhalt der Daten, die sie zur Erstellung des Anpassungsplans austauschen müssen, sowie die einzuhaltenden Fristen.

Art. II. 10. Der Verteilernetzbetreiber vergewissert sich aufs Beste der Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit der Daten, die er von den Benutzern des Verteilernetzes erhalten hat, bevor er den Anpassungsplan erstellt.

Titel III. - Anschlussordnung

KAPITEL I. - Allgemeines

Art. III. 1. Der vorliegende Titel findet Anwendung auf die Anschlussanlagen und die Anlagen des Verteilernetzbenutzers.

Art. III. 2. Der Zugang zu und die Arbeiten an den Anschlussanlagen unterliegen den Bestimmungen des Kapitels V von Titel I der vorliegenden Regelung.

Art. III. 3. Im Falle einer Übertragung der Nutzung oder des Eigentums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, für die der Anschluss in Betrieb ist, tritt der Übernehmer in die Rechte und Pflichten des vorherigen Benutzers ein und schließt mit dem Verteilernetzbetreiber gegebenenfalls einen neuen Anschlussvertrag ab, ohne dass der Anschluss in der Zwischenzeit und aus diesem einzigen Grund außer Betrieb gesetzt wird.

KAPITEL II. - Anschlussweise unter Berücksichtigung der Anschlussleistung

Art. III. 4. § 1. Unbeschadet der §§ 5 bis 7 und des Artikels III.6 § 2 werden die Anschlüsse der Endverbraucher vom Verteilernetz aus vorgenommen.

§ 2. Wenn die Anschlussleistung nicht über 56 kVA liegt, wird der Anschluss vom Niederspannungsnetz (NS) aus vorgenommen, außer wenn der Verteilernetzbetreiber zur Vermeidung insbesondere mit eventuellen Spannungsabfällen verbundener technischer Probleme beschließt, dass der Anschluss von einem Hochspannungsnetz (HS) aus vorgenommen wird.

§ 3. Für die Anschlussleistungen von mehr als 56 kVA und bis 250 kVA einschließlich kann der Verteilernetzbetreiber eine der folgenden Anschlussarten vornehmen:

- a) einen NS-Anschluss vom NS-Verteilernetz aus oder mittels einer dedizierten NS-Verbindung, die direkt an eine Umspannanlage HS/NS angeschlossen ist (Dieser Anschluss wird dann manchmal "Trans-NS" oder "TNS" genannt);
- b) einen HS-Anschluss vom HS-Verteilernetz aus.

Die Wahl wird im Wesentlichen auf der Grundlage von netzbedingten lokalen Sachzwängen getroffen, die dem Antragsteller gegenüber ordnungsgemäß begründet werden.

§ 4. Für die Anschlussleistungen von mehr als 250 kVA und bis zu 5 MVA einschließlich wird der Anschluss vom Hochspannungsnetz (HS) aus vorgenommen. Sind mehrere Spannungsniveaus verfügbar, so wird der Verteilernetzbetreiber das niedrigste unter den passenden wählen, außer wenn dieses Spannungsniveau im Rahmen des Anpassungsplans verschwinden soll. Um Probleme in Bezug auf Spannungsabfall oder -regulierung zu vermeiden, kann der Verteilernetzbetreiber jedoch den Anschluss mittels einer direkten Verbindung der Anlagen des Verteilernetzbenutzers mit den sekundären Sammelschienen einer Umspannanlage vornehmen, die das Verteilernetz mit Hochspannung versorgt (Diese Anschlussart wird "Trans-MS" oder manchmal "TMS" genannt),

§ 5. Für die Anschlussleistungen von mehr als 5 MVA und bis zu 25 MVA einschließlich untersucht der Verteilernetzbetreiber zuerst die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses mittels einer direkten Verbindung der Anlagen des Verteilernetzbenutzers mit der sekundären Sammelschiene einer Umspannanlage, die das Verteilernetz mit Hochspannung versorgt ("Trans-MS"-Anschluss).

Wenn der Verteilernetzbetreiber im Laufe der in Anwendung von Artikel III. 32 durchgeführten Analyse und nach Absprache mit dem betreffenden Betreiber feststellt, dass es technisch vorzuziehen ist, den Anschluss an das Übertragungsnetz oder an das lokale Übertragungsnetz vorzunehmen, benachrichtigt er unverzüglich den Antragsteller, gibt ihm seine Akte zurück und erstattet ihm die eventuell eingekommenen Gebühren. Der Antragsteller muss dann einen neuen Antrag beim Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes einreichen.

§ 6. Für die Anschlussleistungen von mehr als 25 MVA wird direkt der Anschluss an ein Netz mit einer Spannung von mindestens 30 kV in Betracht gezogen. Der Antragsteller setzt sich unmittelbar mit dem betroffenen Netzbetreiber in Verbindung.

§ 7. In Abweichung von § 6 muss im Falle einer Erhöhung der Leistung eines bereits bestehenden Anschlusses auf dem Verteilernetz, die die Anschlussleistung auf über 25 MVA heraufsetzt, ein Antrag auf Erhöhung der Anschlussleistung an den betroffenen Verteilernetzbetreiber gerichtet werden. Dieser bewertet, ob er den neuen Entnahme- und/oder Einspeisungsbedingungen auf angemessene Weise genügen kann. Ist dies nicht der Fall, benachrichtigt er den Antragsteller innerhalb von 15 Werktagen, gibt ihm seine Akte zurück und erstattet ihm die eventuell eingenommenen Gebühren.0} Der Antragsteller muss dann einen neuen Antrag beim Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes einreichen. Der Antragsteller trägt die gesamten Kosten in Verbindung mit den verursachten Änderungen, einschließlich des eventuellen Abbaus seines Anschlusses an das Verteilernetz.

Art. III. 5. § 1. Bereits bei seinem ersten Anschlussantrag übermittelt der Antragsteller dem Verteilernetzbetreiber alle zur Ermittlung der notwendigen Anschlussleistung nützlichen Informationen und gibt ihm spontan Auskunft darüber, ob er die Absicht hat, die Leistung seiner Anlagen später zu erhöhen.

§ 2. Wenn der Verteilernetzbetreiber nach der vollständigen Inbetriebsetzung der Anlage, für die der Anschluss beantragt wurde, feststellt, dass aufgrund falscher Informationen, die der Antragsteller bei seinem Antrag übermittelt hat, die gewährte Anschlussleistung höher als notwendig ist, kann er verlangen, dass der Antragsteller auf eigene Kosten einen Antrag auf Abänderung des Anschlusses gemäß Artikel III.41 einreicht.} Der Antragsteller trägt die gesamten Kosten in Verbindung mit den eventuellen verursachten Änderungen, einschließlich der auf Ebene seines Anschlusses an das Netz entstandenen Kosten.

Art. III. 6. § 1. Bei der Prüfung des Anschlussantrags und der Erstellung des Anschlussvorschlags handelt der betroffene Netzbetreiber stets mit der Sorge, das technische und wirtschaftliche Interesse des Antragstellers zu wahren, und zwar unbeschadet des allgemeinen Interesses der anderen Verteilernetzbenutzer und ohne dass dem Antragsteller dadurch das Recht gegeben wird, eine günstigere Anschlussweise zu verlangen, als die in Artikel III.4 vorgesehene.

§ 2. Wenn der Verteilernetzbetreiber, der den Anschlussantrag erhalten hat, bei der in Anwendung der Artikel III.32 oder III.47 durchgeführten Analyse feststellt, dass es vom technischen Standpunkt zweckdienlicher wäre, den Anschluss an ein nahegelegenes Verteilernetz durchzuführen, muss der Antragsteller in Anwendung von § 1 keinen neuen Antrag einreichen.0} Der Netzbetreiber, bei dem der ursprüngliche Antrag eingereicht wurde, nimmt weiterhin die Bearbeitung der Akte wahr und bleibt der Gesprächspartner des Antragstellers. Er spricht sich mit dem benachbarten Verteilernetzbetreiber darüber ab und übermittelt ihm die nötigen Informationen, um die Qualität des Anschlusses und die notwendigen Anpassungen zu gewährleisten. Letzterer antwortet ihm innerhalb einer mit den Anforderungen der vorliegenden Regelung vereinbarten Frist.

KAPITEL III. - Auf jeden Anschluss anwendbare Vorschriften

Art. III. 7. Jeder Anschluss sowie jede an das Verteilernetz angeschlossene Anlage eines Verteilernetzbenutzers muss den auf die elektrischen Anlagen anwendbaren Regelungen und Normen sowie den sich aus dem DCC-Netzkodex und dem RfG-Netzkodex ergebenden Bestimmungen entsprechen, sofern sie in ihren Anwendungsbereich fallen.

Art. III. 8. § 1. Das zulässige Niveau der Störungen, die im Verteilernetz durch die Anschlussanlagen und die eigenen Anlagen des Verteilernetzbenutzers verursacht werden,

wird durch die geltenden nationalen und internationalen Normen und insbesondere durch die technischen Empfehlungen CEI 61000-3-6 und CEI 61000-3-7 für die Hochspannung und die entsprechenden technischen Empfehlungen (CEI 61000.3-2 und CEI 61000.3-3) für die Niederspannung bestimmt. Die SYNERGRID-Vorschriften C10/11 und C10/17, so wie sie gemäß Artikel I.22 der vorliegenden Regelung von der CWaPE genehmigt wurden, finden ebenfalls Anwendung.

§ 2. Der Verteilernetzbenutzer sorgt dafür, dass die von ihm verwalteten Anlagen auf dem Verteilernetz keine Störscheinungen verursachen, die die im § 1 und gegebenenfalls im Anschlussvertrag angegebenen Begrenzungen überschreiten. Zu diesem Zweck teilt der Verteilernetzbetreiber auf Antrag des Benutzers des Netzes die erforderlichen Richtwerte mit, darunter insbesondere die Kurzschlussleistungen an der Anschlussstelle für die verschiedenen Situationen. Die Störungen betreffen nicht nur die Spannungswelle, sondern auch die Telekommunikationssignale, die durch das Verteilernetz befördert werden.

Art. III. 9. Der Verteilernetzbenutzer sorgt dafür, dass seine Anlagen bei dem Verteilernetzbetreiber oder bei Drittpersonen keine Risiken, Schäden oder Belästigungen über die anwendbaren Normen oder technischen Vorschriften hinaus verursachen.

Art. III. 10. § 1. Es gibt nur einen einzigen Anschluss pro Anlage, mit Ausnahme der Notversorgungen. Die über getrennte Anschlüsse versorgten technischen Anlagen dürfen daher nicht untereinander verbunden sein, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung des(der) Betreiber(s) des(der) betroffenen Netze(s) oder ausdrückliche Vereinbarung im Anschlussvertrag unter Angabe der Modalitäten vorliegt.

§ 2. Für Niederspannung besteht nur ein einziges Anschlusskabel pro Gebäude, es sei denn der Verteilernetzbetreiber hat auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien eine Ausnahme zugelassen. Die technischen SYNERGRID-Vorschriften C1/107 (insbesondere Punkt 3.1.), so wie sie gemäß Artikel I.22 der vorliegenden Regelung von der CWaPE genehmigt wurden, bestimmen den Umfang dieser Verpflichtung.

Art. III.11. Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel I.22 kann der Verteilernetzbetreiber anschlusspezifische Vorschriften je nach den lokalen Besonderheiten des Verteilernetzes vorsehen.

KAPITEL IV. - Für die Hochspannungsanschlüsse spezifische Vorschriften

Abschnitt 1. - Umgebung der Anlagen

Art. III. 12. Zur Errichtung der Anschlusskabine sowie jeglicher anderen Ausrüstung, einschließlich der Unterbringung der Messanlage, stellt der Verteilernetzbenutzer dem Verteilernetzbetreiber einen Raum zur Verfügung, der den Bedürfnissen des Letzteren entspricht.

Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden von den betroffenen Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt; sie ist kostenlos, wenn dieser Raum für den betroffenen Anschluss benötigt wird und wenn die Anlagen des Verteilernetzbetreibers nur diesem Benutzer dienen.

Abschnitt 2. - Technische Vorschriften für Anlagen

Art. III. 13. Die Anschlüsse müssen den technischen Vorschriften von SYNERGRID C2/112 mit dem Titel "Technische Vorschriften für den Anschluss an das Hochspannungsverteilernetz" und den eventuellen zusätzlichen technischen Vorschriften des

Verteilernetzbetreibers, so wie sie gemäß Artikel I.22 der vorliegenden Regelung von der CWaPE genehmigt wurden, genügen.

Art. III. 14. Bei ihrer Planung sowie bei ihrem Betrieb müssen der Anschluss und die Anlagen des Verteilernetzbenutzers den anwendbaren Bestimmungen der AOEA entsprechen.

Der Anschluss der Ausrüstungen und deren Betrieb müssen mit der Betriebsmethode des Verteilernetzes, an das sie angeschlossen sind, sowohl was deren technischen Merkmale, als auch die mit dem Betrieb verbundenen Sicherheitsaspekte betrifft, kompatibel sein. Der Verteilernetzbetreiber übermittelt die notwendigen technischen Daten; die Normen EN 50110 sind anwendbar.

Art. III. 15. Die Kosten für die Konformitätskontrolle und die durch die AOEA vorgesehenen periodischen Kontrollen der Anlagen bleiben zu Lasten des betroffenen Verteilernetzbenutzers.

Art. III. 16. § 1. Die betriebsmäßigen Spezifikationen der der Zugangsstelle nachgeschalteten Hauptschutzvorrichtungen des Verteilernetzbenutzers werden im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber bestimmt. Die Selektivität der in den Verteilernetzen installierten Schutzvorrichtungen darf in keinem Fall durch die Wahl der Parameter oder die Einstellungen der in den Anlagen des Benutzers installierten Schutzvorrichtungen beeinträchtigt werden.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber kann aus Gründen einer Änderung der Netzlage die Anpassungen und/oder Einstellungen der Schutzvorrichtungen in den Anlagen des Verteilernetzbenutzers auferlegen, um weiterhin die Selektivität der Netzschutzvorrichtungen zu gewährleisten. Die mit der eventuellen Durchführung von Anpassungen an den Anlagen des Verteilernetzbenutzers verbundenen Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Verteilernetzbetreibers, der sie gegebenenfalls einer verantwortlichen Drittpartei berechnen kann.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber kann aus Gründen einer Änderung der Netzlage andere Anschlussparameter als die Schutzvorrichtungen (wie die Spannungsmerkmale, das bei Kurzschluss erforderliche Ausschaltvermögen, ...) abändern.0} Wenn diese Abänderung dem Verteilernetzbenutzer nicht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anschlussvertrags mitgeteilt wurde, gehen die mit der eventuellen Durchführung von Anpassungen an den Anlagen des Verteilernetzbenutzers verbundenen Kosten zu Lasten des betroffenen Verteilernetzbetreibers, der sie gegebenenfalls einer verantwortlichen Drittpartei berechnen kann.

Art. III. 17. § 1. Der Verteilernetzbetreiber kann die technischen Mittel einleiten, die zum angemessenen Ausgleich von Blindenergie oder genereller zum Ausgleich von jeglichem störenden Phänomen erforderlich sind, wenn die Last eines an das Verteilernetz angeschlossenen Verteilernetzbenutzers:

1. Anlass zu einer zusätzlichen Blindenergieentnahme im Verhältnis zu den in Artikel IV.20 bestimmten Werten gibt;
2. die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Verteilernetzes derart beeinträchtigt, dass die in Artikel I.5 erwähnte Norm NBN EN 50160 von dem Verteilernetzbetreiber nicht mehr eingehalten werden kann.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber begründet seinen Beschluss und übermittelt diesen dem betroffenen Verteilernetzbenutzer.

§ 3. Die Einrichtung und die Benutzung der in § 1 erwähnten technischen Mittel gehen zu Lasten des betroffenen Verteilernetzbenutzers, wenn sie von ihm ausgehen.

KAPITEL V. - Für die Niederspannungsanschlüsse spezifische Vorschriften

Abschnitt 1. - Umgebung der Anlagen

Art. III. 18. § 1. In den Gebäuden, in denen die beantragte Anschlussleistung 56 kVA überschreitet, muss der Verteilernetzbenutzer dem Verteilernetzbetreiber für die Gruppierung der Messgeräte, der anderen zum Anschluss gehörenden Geräte und gegebenenfalls der Umspannanlagen einen Raum (oder einen Teil eines Raums) zur Verfügung stellen, der diese Zwecke erfüllt.

Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden von den Parteien im gemeinsamen Einvernehmen bestimmt; sie ist kostenlos, wenn die untergebrachten Anlagen des Verteilernetzbetreibers nur das betroffene Gebäude versorgen.

§ 2. In den Gebäuden, in denen die beantragte Anschlussleistung nicht über 56 kVA liegt, stellt der Verteilernetzbenutzer unentgeltlich einen Mauerteil für den Einbau des Zählerkastens zur Verfügung.

Art. III. 19. § 1. In den Gebäuden, in denen mehrere Verteilernetzbenutzer angeschlossen sind, muss der Eigentümer dem Verteilernetzbetreiber für die Gruppierung der Messgeräte und der sonstigen Anschlussanlagen, gegebenenfalls einschließlich der Umspannanlagen, einen oder mehrere Räume oder einen oder mehrere Plätze zur Verfügung stellen, die diese Zwecke erfüllen.

§ 2. Für die neuen Anschlüsse von Gebäuden, die sich in einem Abstand von mehr als 25m von der Straße befinden, sowie für die gewöhnlich unbewohnten Gebäude, kann der Verteilernetzbetreiber verlangen, dass die Zählvorrichtungen am Straßenrand in einem Schrank untergebracht werden, der den anwendbaren Spezifikationen genügt und zu Lasten des Benutzers des Netzes geht, .

§ 3. Wenn zur Versorgung von Anlagen, die auf einem von einer Verstärkungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten (im Sinne des GRE) betroffenen Gut gelegen sind, die Errichtung einer oder mehrerer neuen Verteilerkabinen erforderlich ist, um die betroffenen Anlagen anzuschließen, muss der Inhaber der Genehmigung dem Verteilernetzbetreiber ein bzw. mehrere Grundstücke oder, je nach Fall, einen Raum zur Verfügung stellen, die diese Zwecke erfüllen.

§ 4. Die Modalitäten für die Umsetzung der in den §§ 1 bis 3 erwähnten Maßnahmen werden von den Parteien im gemeinsamen Einvernehmen bestimmt; sie ist kostenlos, sofern die Anlagen des Verteilernetzbetreibers unentbehrlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung von der Erschließung betroffenen Grundstücke und zur ausschließlichen Nutzung des betroffenen Gebäudes oder der Güter stehen, die Gegenstand der Verstärkungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten sind.

Abschnitt 2. - Konformität der Anlagen

Art. III. 20. Die Anschlussanlagen genügen den technischen Vorschriften SYNERGRID C1/110 mit dem Titel "Äquivalenz zwischen Stärke (des Stroms) und Leistung der Niederspannungsschalter" und C1/107 mit dem Titel "Allgemeine technische Vorschriften bezüglich des Anschlusses eines Benutzers an das Niederspannungsnetz".

Art. III. 21. Wenn der Verteilernetzbetreiber die Merkmale des Anschlusses, insbesondere das Nennspannungsniveau, ändert, übernimmt er die mit der Änderung des Anschlusses verbundenen Kosten einschließlich der Kosten in Verbindung mit der Durchführung eventueller Anpassungen der Anlagen des Verteilernetzbenutzers, es sei denn, es handelt sich:

- um einen Antrag des Benutzers;
- oder um eine Änderung, die zum Zeitpunkt der Annahme des Anschlussangebots dem Verteilernetzbenutzer mitgeteilt wurde;
- oder um bereits bestehende innere Anlagen, die der Vorschrift C1/107, die die Notwendigkeit dieser eventuellen Umstellung ausdrücklich vorsieht, unterliegen.

KAPITEL VI. - Zusätzliche technische Vorschriften für den Anschluss von Erzeugungs- oder Speicherungseinheiten an das Verteilernetz

Art. III. 22. § 1. Jede über einen Verteilernetzbenutzer an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungs- oder Speicherungseinheit genügt der technischen Vorschrift SYNERGRID C10/11 mit dem Titel "Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten, die auf dem Versorgungsnetz parallel funktionieren", so wie sie von der CWaPE gemäß Artikel I.22 der vorliegenden Regelung genehmigt wurde. Insbesondere ist der Verteilernetzbenutzer verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber jegliche Erzeugungs- oder Speicherungseinheit, jegliche Änderung, Erweiterung oder Außerbetriebsetzung dieser Anlagen nach dem Verfahren zu erklären, das in der technischen Vorschrift SYNERGRID C 10/11 beschrieben ist, welche ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren für Erzeugungseinheiten mit einer Leistung bis zu 10kVA einschließlich vorsehen muss; nach diesem Verfahren ist nur eine einfache Notifizierung an den Verteilernetzbetreiber erforderlich und in Ermangelung einer Entscheidung des Verteilernetzbetreibers innerhalb von einem Monat nach der Notifizierung eine Genehmigung zum Anschluss an das Netz und zur Inbetriebsetzung vorgesehen.

§ 2. Die neuen Erzeugungseinheiten mit einer Leistung von mehr als 250 kVA und weniger als 1 MW und die Einheiten, durch deren Zusatz zu bereits bestehenden Einheiten die Gesamtleistung auf einen Wert zwischen diesen Grenzwerten erhöht wird, sind gemäß den Bestimmungen des EWR T-Flex auf Kosten des Erzeugers mit einer Vorrichtung zum Empfang und zur Verarbeitung der Vorgaben zur Begrenzung der Einspeisung, die sich auf die gesamte kumulierte Leistung beziehen, sowie mit einer Vorrichtung zur Messung der Wirk- und Blindleistung an der Anschlussstelle auszustatten. Diese Vorrichtungen sind jedoch nicht erforderlich, falls die Einspeisung in das Netz durch ein Gerät des Typs "Rückstromsperre" aus technischer Sicht ständig unmöglich gemacht wird.

§ 3. Die neuen Erzeugungseinheiten mit einer Höchstleistung von mindestens 1MW sind ungeachtet ihres Netzeinspeisungsvermögens mit der in § 2 erwähnten Vorrichtung sowie mit den in der Vorschrift SYNERGRID C10/11 vorgesehenen Zusatzvorrichtungen zur Fernsteuerung und Signalübertragung auszustatten.

§ 4. Ist die installierte max AC-Erzeugungleistung höher als die im Anschlussvertrag bestellte Einspeisungsleistung, so muss eine anerkannte Vorrichtung zur Begrenzung der Einspeisung auf Kosten des Verteilernetzbenutzers angebracht werden, um jederzeit zu gewährleisten, dass die bestellte Einspeisungsleistung nicht überschritten werden kann.

KAPITEL VII. - Verfahren zum Hochspannungsanschluss

Abschnitt 1. - Neuer Anschluss an das Verteilernetz

Unterabschnitt 1. - Vorherige Stellungnahme

Art. III. 23. Bevor er jegliche weitere Schritte dem Verteilernetzbetreiber gegenüber unternimmt, kann ein Erzeuger-Kandidat von diesem eine vorherige Stellungnahme über die Möglichkeit, eine Erzeugungseinheit in das Netz aufzunehmen, kostenlos erhalten und dies unter Berücksichtigung des Standorts der Erzeugungseinheit und der gewünschten Leistung. Der Verteilernetzbetreiber ist nicht an diese vorherige Stellungnahme gebunden.

Unterabschnitt 2 - Orientierungsstudie

Art. III. 24. Jede natürliche oder juristische Person kann einen Antrag auf eine Orientierungsstudie in Bezug auf das Projekt eines neuen Anschlusses beim Verteilernetzbetreiber einreichen.

Die Einreichung eines Antrags auf eine Orientierungsstudie ist fakultativ.

Art. III. 25. Der Antragsteller beauftragt den Verteilernetzbetreiber schriftlich, den Antrag auf die Orientierungsstudie mittels des zu diesem Zweck erstellten und gemäß Artikel I.20 der vorliegenden Regelung auf der Webseite des Verteilernetzbetreibers zugänglich gemachten Studienformulars zu bearbeiten.

Dieses Formular enthält mindestens Namen und Anschrift des Antragstellers, den Plan des Entnahme-/Erzeugungsorts, die Leistung des geplanten Anschlusses und die technischen Daten.

Art. III. 26. Während der Durchführung der Orientierungsstudie arbeiten der Verteilernetzbetreiber und der Antragsteller gutgläubig zusammen. Der Verteilernetzbetreiber kann jederzeit von dem Antragsteller zusätzliche Informationen verlangen.

Art. III. 27. § 1. Innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach dem Erhalt eines vollständigen Antrags auf eine Orientierungsstudie und der betreffenden Zahlung notifiziert der Verteilernetzbetreiber dem Antragsteller entweder mittels einer Stellungnahme oder mittels einer begründeten Verweigerung des Anschlusses seine Schlussfolgerungen, von denen eine Abschrift an die CWaPE gerichtet wird.

Wenn ein Antrag unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie denjenigen Anlagen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, einzuräumen ist, nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird die Frist dreißig Werktage erhöht.

Wenn ein Antrag wegen der Anwendung von Artikel III.28 der vorliegenden Regelung nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird die Frist auf siebenzig Werktage erhöht.

Die im vorliegenden § erwähnten Fristen können von den betroffenen Parteien im gemeinsamen Einvernehmen verlängert werden.

§ 2. Die Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers enthält mindestens folgende Elemente:

1. ein Schema des geplanten Anschlusses;
2. die technischen Vorschriften des Anschlusses;
3. eine zur Unterrichtung dienende Kosteneinschätzung;

4. eine zur Unterrichtung dienende Einschätzung der zur Durchführung des Anschlusses erforderlichen Fristen, einschließlich der Verstärkungen, die unter Umständen am Verteilernetz wegen des Anschlusses vorgenommen werden müssen.

Der Verteilernetzbetreiber und der Antragsteller der Orientierungsstudie sind in keiner Weise (technische Lösungen, Tarife, Kapazitätsreservierung, Fristen, ...) an die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen gebunden. Die Durchführung einer Orientierungsstudie befreit daher den Antragsteller, der sich diesen neuen Anschluss wünscht, nicht davon, die Durchführung einer Detailstudie im Sinne von Artikel III.29 zu beantragen. In diesem Fall, und sofern deren Schlussfolgerungen weiterhin gültig sind, werden die mit der Durchführung der Orientierungsstudie verbundenen Auslagen von denjenigen, die durch die Detailstudie herbeigeführt werden, abgezogen.0}

Art. III. 28. Während der Bearbeitung jegliches Antrags auf eine Orientierungsstudie, die sich auf eine Einspeisungsleistung von mehr als 250 kVA oder auf eine Entnahmeleistung von mindestens 1 MVA bezieht, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes darüber zu informieren.

Unterabschnitt 3. - Detailstudie

Art. III. 29. § 1. Jedem neuen Anschluss muss ein Anschlussantrag, der eine Detailstudie voraussetzt, vorangehen, welcher bei dem Verteilernetzbetreiber einzureichen ist.

§ 2. In Abweichung von § 1 ist diese Studie nicht nötig, wenn der bereits ein erstes Mal eingereichte Antrag nicht Anlass zum Abschluss eines Anschlussvertrags innerhalb der festgelegten Fristen gab und sofern keine Änderungen am Netz mit Auswirkungen auf die Anschlussbedingungen in der Zwischenzeit vorgenommen wurden.

Art. III. 30. Unbeschadet der Regelung über Direktleitungen, private Netze und geschlossene Unternehmensnetze kann im Rahmen eines Anschlussantrags des Typs "Trans-MS", der sich ausschließlich auf ein Projekt von Erzeugungseinheiten bezieht, das Gegenstand eines Konsortiums ist, ein Anschlusskabel geteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Verfolgung eines Ziels der Rationalisierung der Anschlussausrüstungen und der Begrenzung der damit verbundenen Kosten;
2. Bestellung eines der Antragsteller als Hauptantragsteller und einziger Ansprechpartner des Verteilernetzbetreibers.

In diesem Fall gelten die Vorschriften der vorliegenden Regelung für den Antragsteller sowie für alle anderen Benutzer, die das geteilte Anschlusskabel nutzen.

Die Abschalt-, Trenn- und Zählanlagen der Erzeuger werden in ein und derselben Anschlussstation gruppiert und die Verluste werden anteilmäßig verteilt.

Der Antragsteller muss seinen Antrag auf geteilten Anschluss technisch und wirtschaftlich begründen.

Art. III. 31. Der Anschlussantrag wird mittels eines zu diesem Zweck erstellten und gemäß Artikel I.20 der vorliegenden Regelung auf der Webseite des Verteilernetzbetreibers zugänglich gemachten Antragsformulars für den Anschluss eingereicht. Dieses Antragsformular für den Anschluss enthält mindestens Namen und Anschrift des Antragstellers, den Plan des Entnahme-/Erzeugungsorts, die Leistung des Anschlusses, die erwartete Belastungskurve und die ausführlichen technischen Eigenschaften des Anschlusses und der anzuschließenden Anlagen, so wie diese im Formular angegeben werden.0}

Unterabschnitt 4. - Bearbeitung des Anschlussantrags und Vorschlag eines Vertrags

Art. III. 32. § 1. So schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zehn Werktagen ab dem Erhalt eines Anschlussantrags informiert der Verteilernetzbetreiber den Antragsteller über die Vollständigkeit oder Nichtvollständigkeit seines Antrags. Wenn er unvollständig ist, teilt der Verteilernetzbetreiber dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen dieser im Hinblick auf die Vorbereitung des Anschlussprojekts zu liefern hat. Ist er vollständig, so lässt der Verteilernetzbetreiber ihm eine Empfangsbestätigung zukommen.

§ 2. Wenn der Anschlussantrag vollständig ist und die mit der Detailstudie verbundenen Kosten gezahlt worden sind, führt der Verteilernetzbetreiber die Analyse der Machbarkeit des Anschlusses und des Zugangs dieses Projekts zu den Netzen durch.

Während der Bearbeitung jegliches Antrags auf eine Detailstudie, die sich auf eine Einspeisungsleistung von mehr als 250 kVA oder auf eine Entnahmeleistung von mindestens 1 MVA bezieht, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes darüber zu informieren.

Nach Abschluss seiner Analyse weist der Verteilernetzbetreiber gemäß den EWR T-Flex-Bestimmungen dem Kandidat-Erzeuger eine Reservierung ständiger und/oder flexibler Einspeisekapazität zu. Diese Kapazität gilt als an dem späteren der beiden folgenden Daten erworben: Datum der Zahlung des Betrags für die Detailstudie und Datum der Einreichung des vollständigen Antrags.

Diese Reservierung kann nur abgetreten werden:

- an eine im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches mit dem Antragsteller verbundene oder assoziierte Gesellschaft

oder

- an jede andere direkt am Projekt beteiligte und in der Anschlussantragsakte und den eventuellen Verlängerungsanträgen angegebene juristische Person.

Sie wird in den folgenden Fällen hinfällig:

1. beim Ausbleiben einer Einigung und/oder einer Zahlung anschließend an den Vorschlag eines Anschlussvertrags seitens des Verteilernetzbetreibers innerhalb der in Artikel III.35 der vorliegenden Regelung erwähnten Frist von vierzig Werktagen;
2. beim Ausbleiben des Auftrags für die Anschlussarbeiten und/oder der Zahlung des entsprechenden Restbetrags innerhalb der in Artikel III.37 § 1 der vorliegenden Regelung erwähnten Frist;
3. bei schriftlichem Verzicht des Antragstellers;
4. Bei Abtretung der Anlage vor ihrer Inbetriebsetzung, in anderen Fällen als die oben aufgeführten.

Der Verteilernetzbetreiber benachrichtigt den Antragsteller zehn Werktage vor Ablauf der im vorliegenden § erwähnten Fristen und setzt die CWaPE und ggf. den Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes davon in Kenntnis.

Im Falle einer Hinfälligkeit werden die vom Verteilernetzbenutzer gezahlten Beträge zurückerstattet, mit Ausnahme des Betrags für die Detailstudie und der dem Verteilernetzbetreiber bereits entstandenen Auslagen. Die freigegebene Kapazität wird ihrerseits den Antragstellern, deren Antrag noch nicht zum Abschluss eines Anschlussvertrags geführt hat, nach der in Absatz 3 des vorliegenden § erwähnten Reihenfolge der Kapazitätszuweisungen gewährt.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber erstellt und aktualisiert eine Liste der Empfänger der auf seinem Netz oder Netzabschnitt zugewiesenen und nach Priorität geordneten ständigen und flexiblen Einspeisekapazitäten mit dem Zweck, unter Einhaltung von Artikel 4 des EWR T-Flex die Einspeisung durch die Erzeugungseinheiten ggf. zu begrenzen.

Art. III. 33. § 1. So schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von vierzig Tagen (fünfzig Tagen für die Leistungen von mehr als 1 MW) ab dem Erhalt eines vollständigen Antrags und der Zahlung der Detailstudie übermittelt der Verteilernetzbetreiber dem Antragsteller für den Anschluss den Vorschlag eines Anschlussvertrags. Dieser Vorschlag stellt ein bindendes Angebot dar und umfasst alle in Artikel III.34 aufgeführten Elemente.

§ 2. Wenn ein Antrag aufgrund der Kapazitätsstudien, die im Rahmen dieses Antrags auf dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz vorgenommen werden müssen, nicht innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird diese Frist auf achtzig Tage (neunzig Tage für die Leistungen von mehr als 1 MW) erhöht.

§ 3. Die im vorliegenden Artikel erwähnten Fristen für die Abgabe des Vorschlags eines Vertrags werden so lange ausgesetzt, wie es ggf. zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne des EWR T-Flex erforderlich ist.

Unterabschnitt 5. - Anschlussvertrag

Art. III. 34. Der Anschlussvertrag ergänzt, ohne davon abzuweichen, die Regelung und/oder die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss, die in Artikel I.22 der vorliegenden Regelung erwähnt sind. Er enthält mindestens die folgenden Elemente:

1. die Identität der Parteien;
2. die Benennung der Kontaktpersonen;
3. die Bestimmungen bezüglich der Dauer und der Beendigung des Vertrags;
4. die Beschreibung des Anschlusses unter Angabe der Anschlussstelle, der Zugangsstelle und der Messstelle;
5. die einzige Identifikation der Zugangsstelle mittels des EAN-Codes;
6. die Bestimmungen bezüglich des Zugangs der Personen zu den Anschlüssen;
7. die Beschreibung der Anlagen des Verteilernetzbenutzers (einschließlich der Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Netz gehören), insbesondere die Hauptmerkmale und das jeweilige Datum der Inbetriebsetzung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten;
8. die spezifischen technischen Bedingungen und Bestimmungen, insbesondere die Anschlussleistung, die einschlägigen technischen Eigenschaften des Anschlusses und der Anlagen des Verteilernetzbenutzers, das Messsystem, das Fernüberwachungssystem, den Betrieb, die Wartung sowie die Anforderungen in Sachen Schutzvorrichtungen und Sicherheit;
9. die Modalitäten und Fristen für die Durchführung des Anschlusses, je nachdem ob es sich um einen neuen oder anzupassenden Anschluss handelt, unter Angabe der in Betracht gezogenen Hypothesen;
10. die Bestimmungen bezüglich der gegenseitigen Verantwortung und Vertraulichkeit;
11. die Zahlungsmodalitäten;
12. die Anwendungsmodalitäten von Artikel I.7 § 1 der vorliegenden Regelung, wenn die Anschlussleistung 630 kVA überschreitet;
13. die technischen Elemente und die Erläuterungen, die im EWR T-Flex verlangt werden;
14. im Falle eines geteilten Anschlusskabels, die Identität des Hauptbenutzers sowie aller anderen Benutzer, der/die EAN-Code(s) pro Benutzer, die Beschreibung der Anlagen jedes Verteilernetzbenutzers (einschließlich der Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Netz gehören), insbesondere die angeschlossenen Erzeugungseinheiten sowie die weiteren praktischen Zähl- und Verlustverteilungsmodalitäten; im Falle einer Direktleitung oder eines geschlossenen Unternehmensnetzes, die für den Verteilernetzbetreiber nützlichen Auskünfte.

Art. III. 35. Zur Vermeidung der Hinfälligkeit unterzeichnet der Antragsteller den vorgeschlagenen Anschlussvertrag und veranlasst die diesbezügliche Zahlung innerhalb einer Frist von vierzig Werktagen ab dem Empfang des Vorschlags eines Anschlussvertrags.0} Mittels begründeter Anträge kann der Antragsteller Verlängerungen dieser Frist um jeweils höchstens zwanzig Werktage erhalten.

Unterabschnitt 6. - Durchführung des Anschlusses

Art. III. 36. Mit der Durchführung jegliches Anschlusses durch einen Verteilernetzbetreiber wird erst nach der Unterzeichnung eines Anschlussvertrags durch alle Parteien begonnen.

Art. III. 37. § 1. Der Antragsteller erteilt den Auftrag für die Anschlussarbeiten und veranlasst die Zahlung des entsprechenden Restbetrags innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Unterzeichnung des Anschlussvertrags und der diesbezüglichen Zahlung.

Er kann jedoch beim Verteilernetzbetreiber beantragen, die Auftragserteilung für die Anschlussarbeiten um eine zusätzliche Frist von maximal einem Jahr zu verschieben, sofern er anhand einer Bescheinigung einer zuständigen gemeindlichen oder regionalen Behörde den Nachweis erbringt, dass der Antrag auf Genehmigung oder Zulassung tatsächlich eingereicht ist und seinem Lauf folgt. Dieser Antrag ist zusammen mit den gesamten Belegen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Jahres einzureichen.

Ist dies der Fall und wird die Frist auf mehr als ein Jahr verlängert, kann der Verteilernetzbetreiber entweder das Angebot aktualisieren oder mit dem Verteilernetzbenutzer dessen Aktualisierung zum Zeitpunkt, zu dem der Auftrag für die Arbeiten tatsächlich erteilt wird, vereinbaren.

§ 2. In Abweichung von § 1 können die Fristen in außergewöhnlichen Fällen, die mit noch laufenden verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren verbunden sind, nach Genehmigung der CWaPE um eine erneuerbare Dauer von einem Jahr verlängert werden.0}

Der Antrag ist zusammen mit den gesamten Belegen spätestens einen Monat vor Ablauf der letzten gewährten Nachfrist beim Verteilernetzbetreiber einzureichen. Letzterer untersucht ihn und übermittelt der CWaPE zusammen mit den gesamten Belegen seine Anmerkungen und seinen Vorschlag.

Art. III. 38. § 1. Bei den Fristen für die Durchführung des Anschlusses, so wie diese im Anschlussvertrag vorgesehen sind, werden die Verstärkungen und Erweiterungen, die ggf. an den Verteilernetzen, den lokalen Übertragungsnetzen oder den Übertragungsnetzen vorzunehmen sind, sowie die flexiblen Einspeisekapazitäten, die ggf. zur Verfügung stehen, berücksichtigt.0}

Für die Anschlüsse mit einer Leistung bis zu 5 MVA einschließlich überschreiten die Fristen für die Durchführung des Anschlusses nicht vier Monate nach der tatsächlichen Auftragserteilung für die Arbeiten und der entsprechenden Zahlung. Vorbehaltlich der Vorlage entsprechender Belege können diese Fristen überschritten werden, wenn:

- a) der Antragsteller eine längere Frist erhalten möchte;
- b) der Verteilernetzbetreiber einen Direktanschluss an die Station (Trans-MS-Anschluss) vornehmen muss;
- c) Umstände, die vom Willen des Verteilernetzbetreibers unabhängig sind, dies rechtfertigen;
- d) Erweiterungen oder Verstärkungen des Netzes erforderlich sind.

Der Verteilernetzbetreiber achtet darauf, dass die Anträge auf Genehmigung und/oder Zulassung binnen zehn Werktagen nach Empfang der Zahlung eingereicht werden.0}

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber gibt den Anschlüssen der hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Anschlüssen der Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie derjenigen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, gegenüber den anderen, nicht dringenden Arbeiten den Vorrang. Die in diesem Artikel erwähnten, nicht dringenden Arbeiten sind diejenigen, deren Verzögerung weder eine Gefahr für die Personen, noch einen direkten reellen Schaden an den vorhandenen Anlagen verursacht.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber informiert den Antragsteller, der dies beantragt, über den Stand des Durchführungsprozesses im Hinblick auf seinen Anschluss.

Unterabschnitt 7. - Inbetriebsetzung des Anschlusses

Art. III. 39. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung zwischen den Parteien ist allein der Verteilernetzbetreiber berechtigt, den Anschluss unter Spannung zu setzen und die Arbeiten einschließlich bis zum ersten Abschaltgerät durchzuführen. Die maximale Frist für die Inbetriebsetzung nach der Durchführung des Anschlusses beträgt drei Werktage, wenn und soweit allen vorherigen vertraglichen Bedingungen sowie allen in den Artikeln III.7 und III.62 der vorliegenden Regelung festgehaltenen Bedingungen genügt wird.

Art. III. 40. Die Zugangsstelle wird erst dann in Betrieb gesetzt, wenn der/die Versorger und/oder der/die Bilanzkreisverantwortliche(n) des Verteilernetzbenutzers im Zugangsregister des Verteilernetzbetreibers registriert worden sind.

Abschnitt 2. - Änderung eines bereits bestehenden Anschlusses, der Anlagen des Verteilernetzbenutzers oder ihrer jeweiligen Betriebsarten

Art. III. 41. Jede Änderung der Anlagen eines bereits bestehenden Anschlusses, der Anlagen des Verteilernetzbenutzers oder ihrer jeweiligen Betriebsarten, die nicht geringfügig ist oder den Betrieb des Verteilernetzes auf nicht unbedeutende Weise stören könnte, muss Gegenstand einer vorherigen Genehmigung des Verteilernetzbetreibers sein.0} Ihr muss eine Detailstudie bei dem Verteilernetzbetreiber vorangehen und sie muss das gesamte in Abschnitt 1 des vorliegenden Kapitels vorgesehene Verfahren beachten. Ihr kann ebenfalls eine Orientierungsstudie vorangehen, und zwar nach dem Verfahren in Abschnitt 1 des vorliegenden Kapitels.

Mit der Durchführung der in Absatz 1 erwähnten Änderung darf nicht vor dem Abschluss eines Nachtrags zum Anschlussvertrag oder eines neuen Anschlussvertrags mit dem Verteilernetzbetreiber begonnen werden.

Art. III. 42. § 1. Wenn ein Verteilernetzbenutzer Änderungen vornehmen möchte, die seines Erachtens geringfügig sind und nur eine unbedeutende (und sogar keine) Auswirkung auf den Betrieb des Verteilernetzes haben können, an:

- seinen Anschlüssen,
- oder seinen eigenen Anlagen,
- oder deren jeweiligen Betriebsarten,

notifiziert er dem Verteilernetzbetreiber die Art der geplanten Änderung und die Gründe, aus denen sie seines Erachtens geringfügig sind und nur eine unbedeutende (und sogar keine) Auswirkung auf den Betrieb des Verteilernetzes haben können.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber prüft die in § 1 erwähnte Notifizierung, beurteilt und, gegebenenfalls, bestätigt die Geringfügigkeit der Änderung sowie die Tatsache, dass sie nur eine unbedeutende (und sogar keine) Auswirkung auf den Betrieb des Verteilernetzes haben kann.

Als nicht geringfügig gilt von Amts wegen jede Erhöhung der Leistung eines bereits bestehenden Anschlusses. Dies gilt ebenfalls für die Verringerung der Leistung der Anlagen des Verteilernetzbenutzers, falls das neue Leistungsniveau in Anwendung von Artikel III.4 einer anderen Anschlussweise entspricht.

Art. III. 43. § 1. Wenn infolge der in Artikel III.42 erwähnten Prüfung der Verteilernetzbetreiber die Geringfügigkeit der Änderung sowie die Tatsache bestätigt, dass sie nur eine unbedeutende (und sogar keine) Auswirkung auf den Betrieb des Verteilernetzes haben kann, kann dieser:

1. den geplanten Änderungen ohne weitere Formalitäten zustimmen;
2. den Abschluss eines Nachtrags zum Anschlussvertrag vorschlagen, ohne dass eine Detailstudie durchgeführt werden muss.

§ 2. Der Abschluss eines Nachtrags im Sinne von § 1 Ziffer 2 befreit den Antragsteller für einen Anschluss nicht von der Verpflichtung, eine Notifizierung über die Konformität des Anschlusses in Übereinstimmung mit Kapitel IX des vorliegenden Titels zu erhalten.

Art. III. 44. Die im Anschlussvertrag näher bestimmten technischen Lösungen und betriebsmäßigen Spezifikationen können auf den begründeten Antrag des Verteilernetzbetreibers hin, den er an den Verteilernetzbenutzer richtet, und vorausgesetzt, dass die CWaPE vorher darüber informiert wird, aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Netzes angepasst werden. Die mit diesen Anpassungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers, der sie gegebenenfalls einer verantwortlichen Drittpartei berechnen kann. Wenn sie durch eine Änderung der Anlagen eines Verteilernetzbenutzers verursacht werden, gehen die Kosten zu Lasten des Letzteren.

KAPITEL VIII. - Verfahren für den Niederspannungsanschluss

Abschnitt 1. - Ständiger Anschluss}

Unterabschnitt 1. - Anschlussantrag

Art. III. 45. Jedem neuen Niederspannungsanschluss oder jeder Änderung eines Niederspannungsanschlusses muss ein Anschlussantrag vorangehen.

Art. III. 46. Jeder Anschlussantrag muss schriftlich bei dem Verteilernetzbetreiber nach dem zu diesem Zweck veröffentlichten Verfahren gemäß Artikel I.20 der vorliegenden Regelung eingereicht werden. Er kann ebenfalls telefonisch erfolgen, sofern der Verteilernetzbetreiber eine Empfangsbestätigung zukommen lässt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Verteilernetzbetreiber für die beantragten Anschlussleistungen von mehr als 56 kVA im Hinblick auf die Entnahme und für den Anschluss einer Erzeugungs- oder Speicherungsanlage mit einer Leistung von mehr als 10 kVA kann der Verteilernetzbetreiber je nach den Gegebenheiten seines Netzes dasselbe Verfahren wie für den Hochspannungsanschluss auferlegen.

Unterabschnitt 2. - Bearbeitung des Anschlussantrags

Art. III. 47. § 1. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen jeden Anschlussantrag zu beantworten.

Für Leistungen bis 10 kVA einschließlich und unter der Bedingung, dass der Antrag vollständig ist, teilt er innerhalb der oben erwähnten Frist den Wortlaut seiner diese Materie regelnden Musterregelung mit. In derselben Sendung werden die technischen und finanziellen Anschlussbedingungen, sowie die wahrscheinlichen Fristen für die Durchführung des

Anschlusses mit den notwendigen Vorbehalten, falls Genehmigungen erhalten werden müssen, mitgeteilt.

Was die Leistungen von mehr als 10 kVA betrifft, falls der Betreiber nicht innerhalb dieser Frist einen Anschlussvorschlag vorlegen kann, sendet er innerhalb derselben Frist eine Empfangsbestätigung und, sofern der Antrag vollständig ist, verschiebt den Vorschlag auf die nächsten zehn Tage.0} Diese Fristen werden verlängert, wenn ein Antrag auf Abweichung wegen Nichtvergrabung bei der CWaPE gemäß den in Artikel I.35 vorgesehenen Modalitäten eingereicht wird.

Eine einmalige Identifikationsnummer wird dem Antragsteller zugewiesen.

§ 2. Die im vorliegenden Artikel erwähnten Fristen werden so lange ausgesetzt, wie es ggf. zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne des EWR T-Flex erforderlich ist.

Art. III. 48. Der Verteilernetzbetreiber bestimmt je nach den lokalen Gegebenheiten seines Netzes die Anschlussart: oberirdisch, unterirdisch oder gemischt. Wenn der Anschluss unterirdisch oder gemischt ist, geht das Ausheben des Grabens im privaten Bereich zu Lasten des Antragstellers. Dieser kann diese Arbeiten übernehmen, insofern er die Spezifikationen des Verteilernetzbetreibers streng beachtet.

Art. III. 49. § 1. Die für den Anschluss der Anlagen eines Verteilernetzbenutzers erforderlich gemachten Verstärkungen und/oder Erweiterungen der in Wohngebieten, Wohngebieten mit ländlichem Charakter oder Wohnervartungsgebieten gelegenen Verteilernetze gehen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers.0}

Die außerhalb von Wohngebieten, Wohngebieten mit ländlichem Charakter oder Wohnervartungsgebieten errichteten Teile der Erweiterungen und/oder Verstärkungen der Verteilernetze gehen unbeschadet der Vorschriften von Artikel 26 § 2ter des Dekrets zu Lasten des Antragstellers.

§ 2. In Abweichung von § 1 gehen die für den Anschluss der Anlagen, die auf einem Gut gelegen sind, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten (im Sinne des GRE) ist, erforderlich gemachten Verstärkungen und/oder Erweiterungen immer zu Lasten des Antragstellers.

Andere Abweichungen von § 1 können in Übereinstimmung mit der Tarifmethodik von den Verteilernetzbetreibern vorgeschlagen und von der CWaPE genehmigt werden.

Unterabschnitt 3. - Anschlussvertrag

Art. III. 50. Für Anschlussleistungen von mehr als 56 kVA legt der Verteilernetzbetreiber, falls der Antragsteller dem Anschlussvorschlag zustimmt, diesem innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab der Zustimmung einen Anschlussvertrag vor.

Der Anschlussvertrag ergänzt, ohne davon abzuweichen, die Regelung und/oder die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss, die in Artikel I.22 der vorliegenden Regelung erwähnt sind.

Für Anschlussleistungen bis zu 56 kVA einschließlich wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetzbenutzer ausschließlich durch das Dekret, seine Ausführungserlasse, die vorliegende Regelung und die in Artikel I.22 der vorliegenden Regelung erwähnte Anschlussregelung geregelt.0} Der Anschluss wird vom Verteilernetzbetreiber durchgeführt, ohne dass ein Anschlussvertrag mit dem Verteilernetzbenutzer abgeschlossen werden muss, wobei davon ausgegangen wird, dass durch die Zahlung des im Angebot genannten Betrags dieses angenommen wird. Ein Vertrag kann jedoch zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetzbenutzer abgeschlossen werden, um besondere Situationen zu regeln.

Unterabschnitt 4. - Durchführung des Anschlusses

Art. III. 51. Der Anschluss wird innerhalb der in Artikel 25quater § 1 des Dekrets erwähnten Fristen durchgeführt.

Der Verteilernetzbetreiber achtet darauf, dass die Anträge auf Genehmigung und/oder Zulassung binnen zehn Werktagen nach Empfang der Zahlung eingereicht werden.

Art. III. 52. Unbeschadet von Artikel III.48 genügen die Anschlussstrasse sowie der Standort und die Eigenschaften der Bestandteile des Anschlusses den technischen Vorschriften und Regelungen des Verteilernetzbetreibers, so dass die allgemeine Sicherheit und das normale Funktionieren der Bestandteile des Anschlusses gewährleistet und die Verbrauchserfassungen, die Überwachung, die Überprüfung und die Wartung leicht durchführbar sind.

Unterabschnitt 5. - Inbetriebsetzung des Anschlusses

Art. III. 53. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung zwischen den Parteien ist allein der Verteilernetzbetreiber berechtigt, den Anschluss unter Spannung zu setzen und die Arbeiten einschließlich bis zum ersten Abschaltgerät durchzuführen. Die maximale Frist für die Inbetriebsetzung nach der Durchführung des Anschlusses beträgt drei Werktage, wenn und soweit allen vorherigen vertraglichen Bedingungen sowie allen in den Artikeln III.7 und III.62 der vorliegenden Regelung festgehaltenen Bedingungen genügt wird.

Art. III. 54. Eine Zugangsstelle wird erst dann in Betrieb gesetzt, wenn der/die Versorger und/oder der/die Bilanzkreisverantwortliche(n) des Verteilernetzbenutzers für diese Zugangsstelle(n) im Zugangsregister des Verteilernetzbetreibers registriert worden sind.

Abschnitt 2. - Zeitweiliger Anschluss

Art. III. 55. § 1. Ein Antrag auf einen Anschluss der zeitweiligen Art findet dann Anwendung, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Anschluss wird für die Versorgung von Anlagen auf Geländen, wo gebaut wird, oder von Veranstaltungen mit zeitweiligem Charakter benutzt;
- Die Benutzung des Anschlusses ist zeitlich streng begrenzt oder der Anschluss soll am Ende eines begrenzten und im Antrag bestimmten Zeitraums durch einen ständigen Anschluss ersetzt werden;
- Der Verteilernetzbetreiber ist der Meinung, dass eine Erweiterung oder Verstärkung des Verteilernetzes nicht notwendig ist.

§ 2. Jeder Antrag auf einen zeitweiligen Anschluss wird bei dem Verteilernetzbetreiber eingereicht. In dem Antrag stehen folgende notwendige Angaben:

- die Angaben zum Antragsteller und dessen Rechnungsanschrift;
- genauer Standort, Datum der gewünschten Inbetriebsetzung und genaue Dauer;
- notwendige Leistung;
- Name des Versorgers (mit Kopie des Vertrags).

Innerhalb von fünf Werktagen überprüft der Verteilernetzbetreiber, ob der Antrag vollständig ist, und teilt dem Antragsteller mit, welche Angaben fehlen.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber beantwortet einen Antrag auf zeitweiligen Anschluss innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang eines vollständigen Antrags (10 Werktagen, falls die Leistung 10 kVA überschreitet – 15 Werktagen, falls der Antrag sich auf eine Anschlussleistung von mehr als 56 kVA bezieht):

- mittels eines verbindlichen Angebots, das ebenfalls die Anschlussbedingungen, die maximale Dauer des Anschlusses und die EAN-GSRN-Nummer der Zugangsstelle bzw. der Zugangsstellen, die dem Anschluss angehören,
- oder mittels einer schriftlichen Mitteilung, gemäß deren der Antrag der Definition eines zeitweiligen Anschlusses nicht genügt, dies mit Angabe der Gründe,
- oder mittels einer schriftlich begründeten Ablehnung des Antrags mit Übermittlung einer Kopie an die CWaPE.

§ 4. Für im Freien stattfindende festliche Veranstaltungen kurzer Dauer (Kirmessen, lokale Veranstaltungen), wenn der in den §§1 bis 3 beschriebene Prozess nicht anwendbar ist, kann der Verteilernetzbetreiber auf Anschlussanträge unter Einhaltung der folgenden kumulativen Bedingungen eingehen:

- Der Verteilernetzbetreiber hat eine Vereinbarung mit einem Versorger abgeschlossen, um diese Art der Versorgung zu decken;
- Diese Vereinbarung bestimmt die Modalitäten, nach denen der Endverbraucher dem Versorger die verbrauchte Energie über den Verteilernetzbetreiber zahlt;
- Der Verteilernetzbetreiber sorgt für die gegenseitigen Kontakte mit dem Antragsteller, einschließlich der Eintreibung der Kosten für die verbrauchte Energie.

In Abweichung von der vorliegenden Regelung erfordert diese Anschlussart keinen Antrag auf Zugang, keine Erteilung eines spezifischen EAN-Codes, und keine Eintragung in das Zugangsregister des Verteilernetzbetreibers.

Dieselben Bestimmungen gelten für die von den Gemeinden auf Märkten und Festveranstaltungsorten vorgesehenen Netzteilkasten, es sei denn, die Gemeinden verfügen über EAN-Codes und Lieferanten für diese Kasten.

KAPITEL IX. - Benutzung, Wartung und Konformität des Anschlusses

Abschnitt 1. - Allgemeines

Art. III. 56. - Der Verteilernetzbenutzer trifft alle notwendigen Maßnahmen, um jeglichen Schaden am Anschluss zu vermeiden.

Art. III. 57. Der Verteilernetzbenutzer ist verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber unverzüglich jeglichen Schaden, jegliche Anomalie oder Nichtübereinstimmung mit den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die er vernünftigerweise feststellen kann, mitzuteilen.

Art. III. 58. Allein der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, eine technische Arbeit an dem ersten Abschaltgerät und dem sich oberhalb von diesem befindenden Teil zu verrichten .

Abschnitt 2. - Benutzung und Instandhaltung der Anschlüsse

Art. III. 59. Für Niederspannung ist der Verteilernetzbetreiber für die Wartung, Qualität und Betriebssicherheit aller Bestandteile des Anschlusses verantwortlich. Die Wartungs- und Reparaturkosten dieser Bestandteile gehen zu seinen Lasten. Ihre Erneuerung aus Gründen der Überalterung geht ebenfalls zu seinen Lasten, außer in folgenden Fällen:

- bei vom Benutzer verursachten Schäden;
- Beantragung durch Letzteren einer Leistungserhöhung, die mit den Eigenschaften der Bestandteile des bestehenden Anschlusses unvereinbar ist;
- Ersetzung, die infolge von Änderungen der Anlagen des Letzteren erforderlich geworden ist.

Was den innerhalb der Wohnung befindlichen Teil des Anschlusses betrifft, ist die Verantwortung des Verteilernetzbetreibers auf das Ersetzen der Bestandteile des Anschlusses

begrenzt, wobei der Benutzer den Zugang oder eine gleichwertige alternative Trasse erlauben muss.

Art. III. 60. Im Falle einer Änderung durch den Benutzer der Entnahme- oder Einspeisungseigenschaften oder im Falle von Änderungen, was die Bedingungen betrifft, die bei der Durchführung des Anschlusses angewandt und die nicht vorher vereinbart wurden, kann der Verteilernetzbetreiber unbeschadet der zur endgültigen Regularisierung der Lage erforderlichen Maßnahmen den Anschluss auf Kosten des Verteilernetzbenutzers oder des Eigentümers der betroffenen Immobilie ändern, um die allgemeine Sicherheit des Netzes zu erhalten.

Art. III. 61. Der Verteilernetzbenutzer kann den Sicherungsschalter des Anschlusses bedienen, außer wenn Versiegelungen oder jede andere Kontraindikation seitens des Verteilernetzbetreibers ihn daran hindern.

Abschnitt 3. - Konformität der Anlagen und des Anschlusses des Benutzers des Netzes

Art. III. 62. Vor der Inbetriebsetzung eines Anschlusses oder infolge jeglicher wichtigen Abänderung seiner Anlage und/oder Leistungsverstärkung erbringt der Verteilernetzbenutzer dem Verteilernetzbetreiber den Nachweis, dass seine Anlagen den anwendbaren gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtungen entsprechen. Unter Berücksichtigung seines Tätigkeitsbereichs wird dieser Nachweis durch einen Bericht einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Einrichtung oder einer befugten Behörde erbracht.

Art. III. 63. Im Zweifelsfall kann der Verteilernetzbetreiber die Übereinstimmung des Anschlusses und der Anlagen des Verteilernetzbenutzers mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung und mit dem Anschlussvertrag, sowie die eventuellen Schäden oder Belästigungen, die die Nichtübereinstimmung des Anschlusses oder der Anlage an den Anlagen des Verteilernetzbetreibers oder an den Anlagen eines anderen Verteilernetzbenutzers und/oder an der Qualität der von diesen abgegebenen Spannung verursachen könnte, überprüfen und beurteilen.

Art. III. 64. § 1. Zur Überprüfung der Übereinstimmung des Anschlusses und der Anlagen eines Verteilernetzbenutzers mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung und mit dem Anschlussvertrag kann der Verteilernetzbetreiber aus eigener Initiative oder auf Anfrage einer Drittperson Tests durchführen.

§2. Nach gemeinsamer Absprache vereinbaren der Verteilernetzbetreiber und der Verteilernetzbenutzer das Verfahren, den Zeitplan und die einzusetzenden Mittel im Hinblick auf die in §1 erwähnten Tests.

§3. Innerhalb des Monats, der auf die von dem oder für den Verteilernetzbetreiber durchgeführten Tests folgt, übermittelt dieser dem Verteilernetzbenutzer, sowie den eventuellen betroffenen Drittpersonen einen Bericht, nachdem er unter Umständen vertrauliche Daten ausgeklammert hat.

§4. Wenn sich aus der Prüfung und/oder den Tests herausstellt, dass eine Anlage nicht mit den Anforderungen der vorliegenden Regelung oder des Anschlussvertrags übereinstimmt, mahnt der Verteilernetzbetreiber unbeschadet von Artikel III.67 der vorliegenden Regelung den Verteilernetzbenutzer zur Durchführung der erforderlichen Änderungen innerhalb einer vernünftigen Frist.

§ 5. Wenn sich aus der Prüfung und/oder den Tests herausstellt, dass ein Anschluss nicht mit den Anforderungen der vorliegenden Regelung oder des Anschlussvertrags übereinstimmt, führt der Verteilernetzbetreiber die erforderlichen Änderungen innerhalb einer vernünftigen Frist durch.

§ 6. Wenn der Verteilernetzbenutzer die in § 4 festgelegten Anpassungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt hat, kann der Verteilernetzbetreiber nach einer letzten Mahnung mit einer Abschrift an die CWaPE die Versorgung nach Ablauf der in dieser letzten Mahnung festgelegten Frist einstellen. Die Anlage kann erst nach Angleichung an die geltenden Vorschriften wieder in Betrieb genommen werden.

Art. III. 65. Die säumige Partei trägt die Kosten der Prüfung und/oder der Tests, die die Nichtübereinstimmung ergeben haben, sowie die Kosten der neuen Tests, die nach den Änderungen durchgeführt werden.

Falls keine Nichtübereinstimmung festgestellt wurde, gehen die Tests zu Lasten derjenigen Partei, die sie beantragt hat.

Art. III. 66. § 1. Ein Verteilernetzbenutzer, der Tests seinem Anschluss oder an seinen Anlagen, die eine nicht unbedeutende Auswirkung entweder auf das Verteilernetz, oder auf den(die) Anschluss("e) oder auf die Anlagen eines anderen Verteilernetzbenutzers haben, selbst durchführen oder durchführen lassen möchte, muss zu diesem Zweck vorher eine schriftliche Genehmigung vom Verteilernetzbetreiber erhalten. Jeder Antrag muss begründet werden und die Anlage(n), auf die sich die Tests beziehen, die Art und die technischen Daten der Tests, das Verfahren (insbesondere den Verantwortlichen der Tests) und den Zeitplan angeben.

§2. Auf der Grundlage der in diesem Antrag enthaltenen Daten spricht der Verteilernetzbetreiber sich unter Umständen mit dem Antragsteller ab, um die beantragten Tests zu planen. Er benachrichtigt die Parteien, die seiner Ansicht nach von den beantragten Tests betroffen sind.

Art. III. 67. Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Verteilernetzbenutzers, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und die mit den Auflagen der vorliegenden Regelung nicht übereinstimmt, kann in dem Zustand, in dem sie sich befindet, nur unter den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die in Artikel I.4 der vorliegenden Regelung beschrieben sind, benutzt werden.

Art. III. 68. Unbeschadet von Artikel I.4 der vorliegenden Regelung gebührt es jedem Verteilernetzbenutzer, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

1. sich zu vergewissern, dass seine Anlagen mit der vorliegenden Regelung und den sonstigen anwendbaren ordnungsmäßigen Vorschriften übereinstimmen;
2. sich zu vergewissern, dass seine Anlagen dem Verteilernetz, dem Verteilernetzbetreiber oder einem anderen Verteilernetzbenutzer oder jeglicher anderen Person nicht schaden oder schaden könnten;
3. eine Bestandsaufnahme seiner in den Punkten 1° und 2° erwähnten Anlagen aufzustellen, Maßnahmen, die im Hinblick auf die schnellstmögliche Behebung von deren Nichtübereinstimmung geplant werden, festzulegen.

Abschnitt 4. - Außerbetriebnahme oder Abbau eines Anschlusses

Art. III. 69. Jeder Anschluss kann unter folgenden Bedingungen abgebaut werden:

- auf schriftlichen Antrag per Einschreiben des Eigentümers des Immobilienguts und nach Überprüfung durch den Verteilernetzbetreiber, dass kein weiterer Verteilernetzbenutzer noch Gebrauch von ihm macht;
- vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an den Eigentümer des betroffenen Immobilienguts, wenn der Anschluss seit mehr als einem Jahr nicht mehr benutzt wurde, außer wenn der Verteilernetzbenutzer erklärt, dass er diesen Anschluss zur Durchführung von Projekten in Vorbereitung erhalten will oder wenn er diesen Anschluss in Hochspannung als Notversorgung erhalten will. In den letzten Fällen beteiligt er sich an den Wartungskosten gemäß den Modalitäten, die mit dem Verteilernetzbetreiber zu vereinbaren sind.

Art. III. 70. Jeder Anschluss kann unter folgenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden:

- auf schriftlichen Antrag per Einschreiben des Eigentümers des Immobilienguts und nach Überprüfung durch den Verteilernetzbetreiber, dass kein weiterer Verteilernetzbenutzer noch Gebrauch von ihm macht;
- bei einer Aussetzung des Zugangs gemäß Art. IV.17, § 1 der vorliegenden Regelung.

Außer wenn die Außerbetriebsetzung auf Antrag des Verteilernetzbenutzers oder infolge eines Notzustands oder einer Lage, auf die der Verteilernetzbenutzer keinen Einfluss hat, erfolgt, kann der Verteilernetzbetreiber eine Ausserbetriebsetzung des Anschlusses lediglich nach einer begründeten Mahnung und Einhaltung einer vernünftigen Regulierungsfrist vornehmen.

Art. III. 71. Sofern keine anderslautende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorliegt, gehen die Kosten einer Außerbetriebsetzung auf Antrag des Verteilernetzbenutzers zu dessen Lasten.

Art. III. 72. Die Kosten für den Abbau eines Anschlusses, sowie die Kosten der Rückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangswege und der Gelände in ihren ursprünglichen Zustand, soweit sie aus Leistungen des Verteilernetzbetreibers resultieren, die für den Abbau unbedingt erforderlich sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der betreffenden Anlagen.

Art. III. 73. Die Außerbetriebsetzung oder der Abbau eines Anschlusses kann nur durch den Verteilernetzbetreiber oder eine von ihm gebührend ermächtigte Person durchgeführt werden.

Titel IV. - Zugangsordnung

KAPITEL I. - Allgemeines

Art. IV. 1. Unbeschadet von Artikel IV.16 der vorliegenden Regelung garantiert der Verteilernetzbetreiber einen nicht diskriminierenden und uneingeschränkt transparenten Zugang zu seinem Netz.

KAPITEL II. - Zugang zum Verteilernetz zwecks der Stromentnahme oder -einspeisung

Abschnitt 1. - Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz zwecks der Stromentnahme oder -einspeisung

Unterabschnitt 1. - Abschluss eines Zugangsvertrags zwecks der Stromentnahme oder -einspeisung

Art. IV. 2. Der Zugang zum Verteilernetz setzt den vorherigen Abschluss und die vorschriftsmäßige Erfüllung eines Zugangsvertrags zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Versorger des Verteilernetzbenutzers voraus. Jedem Zugangsvertrag muss ein Antrag auf Zugang vorhergehen, der von dem Verteilernetzbetreiber zu genehmigen ist und gemäß Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels einzureichen ist.

Art. IV. 3. § 1. Es gibt nur einen Zugangsinhaber pro Zugangsstelle.

§ 2. Der Zugangsinhaber ist entweder der Verteilernetzbenutzer selbst, oder eine von ihm bevollmächtigte Drittperson, je nachdem, wer den Zugang zum Netzwerk für diese Zugangsstelle beantragt und erhalten hat;

§ 3. In Abweichung von § 2 ist der Versorger an Niederspannungs-Entnahmestellen des Elektrizitätsverteilungsnetzes Zugangsinhaber.

§ 4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann es, wenn mehrere Dienstpunkte an der Zugangsstelle angeschlossen sind, pro Dienstpunkt einen anderen Zugangsinhaber oder einen anderen Versorger geben.

Unterabschnitt 2. - Wahl eines Versorgers und des Bilanzkreisverantwortlichen

Art. IV. 4. § 1. Der Zugang zum Netz zwecks einer Entnahme unterliegt dem vorherigen Abschluss eines Stromliefervertrages von einer Dauer von mindestens drei Monaten, außer in den im Dekret vorgesehenen Fällen.

Die Mindestdauer von drei Monaten ist auf die zeitweiligen Anschlüsse nicht anwendbar.

§2. Der Zugang zum Netz zwecks der Entnahme und/oder Einspeisung von Strom unterliegt der Bestellung eines Bilanzkreisverantwortlichen.

Art. IV. 5. Ein Endverbraucher kann gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge haben, sofern die betreffenden Zugangsstellen mit den Messanlagen ausgestattet sind, die eine Verteilung der Entnahme- und ggf. Einspeisedaten auf die Versorger der betreffenden Zugangsstellen ermöglichen.0}

Art. IV. 6. Der Verteilernetzbetreiber trifft alle Vorkehrungen, damit ein Verbraucher, der den Versorgern unter Einhaltung der Vertragsbedingungen wechseln möchte, diesen Wechsel innerhalb der kürzesten Frist und auf jeden Fall innerhalb von drei Wochen ab dem Tag des Antrags vornehmen kann. Bis spätestens 2026 muss das technische Verfahren zum Wechsel des Versorgers höchstens innerhalb 24 Stunden durchgeführt werden und kann an jedem Werktag erfolgen.

Innerhalb der im anwendbaren MIG erwähnten Frist teilt der neue Versorger dem Verteilernetzbetreiber jeden Wechsel des Versorgers und/oder des Benutzers und/oder des Bilanzkreisverantwortlichen mit. Der Verteilernetzbetreiber informiert den früheren Versorger darüber.

Wenn ein Versorger, dessen Vertrag bald endet, nicht vorhat, seine Versorgung nach dem

Ende dieses Vertrags zu verlängern, und wenn er nicht vom Betreiber eines Versorgungsnetzes über einen späteren Versorgerwechsel informiert wird, muss er dies dem Betreiber des Versorgungsnetzes wenigstens einen Monat vor dem Ablaufdatum mitteilen, sonst kann der Betreiber des Versorgungsnetzes betrachten, dass er die Eigenschaft als Versorger der betroffenen Zugangsstelle behalten hat. Dies gilt ebenfalls für einen Bilanzkreisverantwortlichen am Ende seines Vertrags. Der Verteilernetzbetreiber fordert dann den Benutzer des Netzes auf, einen anderen Versorger innerhalb einer mit der anwendbaren Regelung vereinbarten Frist zu finden, und teilt ihm mit, dass jede Energieentnahme nach diesem Datum als unzulässig betrachtet würde. Er weist ihn auch auf die Möglichkeit der Aussetzung des Zugangs gemäß Artikel IV.17, § 1 der vorliegenden Regelung hin.

Art. IV. 7. Um einem Verteilernetzbenutzer die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten, wenn ein Versorger ausfällt, trifft der Verteilernetzbetreiber vorzeitig die notwendigen Maßnahmen, um ihn nach dem aufgrund des Dekrets eingeführten Verfahren durch einen Ersatzversorger sofort ersetzen zu können.

Abschnitt 2. - Verfahren für den Zugang zum Netz zwecks der Stromentnahme oder -einspeisung

Unterabschnitt 1. - Zugangsantrag bei dem Verteilernetzbetreiber

Art. IV. 8. § 1. Um Zugang zum Netz zu erhalten, muss ein Zugangsantrag bei dem Verteilernetzbetreiber eingereicht werden.

§ 2. Jeder Zugangsantrag wird gemäß dem von dem Verteilernetzbetreiber erstellten Verfahren eingereicht und der CWaPE nach den Modalitäten von Artikel I.22. mitgeteilt. Dieser stellt das Antragsformular für den Netzzugang zur Verfügung.

Dieses Verfahren legt die Zulässigkeitsbedingungen des Zugangsantrags fest. Diese enthalten das u.a. folgende Bedingungen:

- der bzw. die betroffene(n) Versorger verfügt (verfügen) über eine gültige Stromversorgungslizenz;
- der Zugangsantrag ist vollständig;
- die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung des betroffenen Anschlusses.
- der Bilanzkreisverantwortliche wird im Register der Bilanzkreisverantwortlichen angegeben.

Art. IV. 9. Der Zugangsantrag wird anhand eines Formulars für den Zugang eingereicht, das u.a. folgende Elemente enthält:

1. die Identität und die Kontaktdaten des Antragstellers (Name, Anschrift, Erkennungsnummern, ...) sowie die der Kontaktpersonen;
2. die Identität und die Kontaktdaten des Bilanzkreisverantwortlichen, der im Register der Bilanzkreisverantwortlichen eingetragen ist, sowie die der Kontaktpersonen;
3. das Datum, ab dem der Zugang zum Verteilernetz beantragt wird;
4. die angewandten Modalitäten in Sachen finanzielle Garantien;
5. ggf. den Nachweis des Vorhandenseins eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Verteilernetzbenutzer und dessen Versorger, sowie zwischen dem Versorger und seinem Bilanzkreisverantwortlichen.

Dieses Formular kann ein Bildschirmformular sein.

Art. IV. 10. Innerhalb von fünf Werktagen ab der Einreichung eines Zugangsantrags überprüft der Verteilernetzbetreiber, ob der Antrag vollständig ist und ob die Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind.

Wenn nicht, teilt der Verteilernetzbetreiber dem Antragsteller des Zugangs mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen. Außerdem informiert er den Antragsteller darüber, dass dieser sich an den regionalen Mediationsdienst oder an die in den §§ 48 und 49 des Erlasses genannte Streitkammer wenden kann.

Abschnitt 2. - Zugangsvertrag mit dem Verteilernetzbetreiber

Art. IV. 11. Jeder von dem Verteilernetzbetreiber gebilligte Zugangsantrag wird durch einen Zugangsvertrag gedeckt.

Art. IV.12. § 1. Der Zugangsvertrag enthält mindestens folgende Elemente:

1. die Identität der betroffenen Parteien (Name, Anschrift, Erkennungsnummern,...) einschließlich des bzw. der eventuellen Versorger(s) und des bzw. der Bilanzkreisverantwortlichen;
2. die Angabe der Kontaktpersonen;
3. die Bestimmungen bezüglich der Vertraulichkeit;
4. die Rechte und Pflichten jeder der Parteien;
5. das Datum des Inkrafttretens des Zugangsvertrags und die Dauer dieses Vertrags;
6. die eventuellen Sonderbestimmungen in Bezug auf die Entnahme oder Einspeisung von Blindleistung;
7. gegebenenfalls die Sonderbestimmungen im Notfall;
8. die Zahlungsmodalitäten und eventuell die finanziellen Garantien und Entschädigungsmodalitäten bei Störfällen.
9. die Modalitäten für den Ersatz von Schäden, die wegen fehlender Benachrichtigung des Zugangsinhabers gemäß §§ 1 und 2 von Artikel IV.19 der vorliegenden Regelung entstehen.

§2. Ein Muster des Zugangsvertrags ist auf der Webseite der CWaPE und auf den Webseiten der Betreiber der Verteilernetze verfügbar.

Art. IV. 13. Der Verteilernetzbenutzer hat Zugang zu diesem Netz bis zur bestellten Leistung. Auf dessen Antrag setzt der Verteilernetzbetreiber die Zugangsstelle in / außer Betrieb innerhalb von drei Werktagen, wobei die Kosten zu Lasten des Benutzers gehen.

Art. IV. 14. Der Zugangsinhaber garantiert dem Verteilernetzbetreiber, dass während der Dauer des Zugangsvertrags die Entnahmen durch einen Liefervertrag gedeckt werden.

Art. IV. 15. Der Zugangsinhaber verpflichtet sich, im Falle einer Änderung eines der Elemente, deren Mitteilung von dem vorliegenden Kapitel auferlegt wird, unverzüglich den Verteilernetzbetreiber in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 3. - Regelung des Zugang zum Verteilernetz zur Stromentnahme oder -einspeisung

Unterabschnitt 1. - Allgemeines

Art. IV. 16. Der Verteilernetzbetreiber kann den Zugang zum Verteilernetz zwecks der Stromentnahme oder -einspeisung nur in den in Artikel 26 § 2 des Dekrets aufgeführten Fällen und unter Einhaltung des vorliegenden Kapitels verweigern.

Unterabschnitt 2. - Aussetzung des Zugangs

Art. IV. 17. § 1. Gemäß Artikel III.70 kann der Verteilernetzbetreiber den Zugang zu seinem Verteilernetz während des strengstens für die Regularisierung der nachstehenden Situationen benötigten Zeitraums völlig oder teilweise aussetzen:

1. Im Falle eines Notzustands;
2. im Falle eines Betrugs, wie in dem Erlass vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt angegeben;
3. wenn die Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Effizienz des Verteilernetzes oder Anschlusses Arbeiten am Verteilernetz oder Anschluss erfordert. Bei Hochspannung erfolgt diese Unterbrechung nach Versuch einer Absprache mit dem betreffenden Verteilernetzbenutzer;
4. wenn die bestellte Leistung merklich und wiederholt überschritten wird;
5. im Falle eines Endverbrauchers, der kein Haushaltskunde ist, und nach Zustellung einer Mahnung, in der eine vernünftige Anpassungsfrist festgelegt wird, wenn dieser Endverbraucher oder dessen Versorger seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält oder wenn auf einmal kein bezeichneter Versorger oder Bilanzkreisverantwortlicher vorhanden ist;
6. im Falle eines Haushaltskunden gemäß den im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt;
7. bei einem Umzug, wenn die Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt nicht angewandt worden sind, was zu der Eröffnung eines durch den Ministerialerlass vom 3. März 2008 zur Festlegung des Regulierungsverfahrens, das bei einem Umzug vorgesehen ist, eingeführten Regulierungsverfahrens führt und wenn dieses Verfahren zu keinem Ergebnis geführt hat;
8. wenn eine der in Artikel 26 § 2 des Dekrets erwähnten Bedingungen auftritt;
9. wenn der Verteilernetzbenutzer seine Zähl- oder Fernüberwachungsanlage freiwillig außer Betrieb hält oder deren Wiederinbetriebnahme verzögert;
10. in den im Erlass der Wallonischen Regierung T-Flex vorgesehenen Fällen;
11. in den durch Artikel I.28 der vorliegenden Regelung vorgesehenen Fällen;
12. wenn das Vorhandensein einer Stromerzeugungseinheit dem Verteilernetzbetreiber nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung gemeldet wurde.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber bestätigt dem betroffenen Verteilernetzbenutzer schnellstmöglich seinen Beschluss.

Unterabschnitt 3. - Zugang zu anderen Netzen

Art. IV. 18. Der Verteilernetzbetreiber ist entgegen dem Zugangsinhaber, der mit ihm einen Zugangsvertrag abgeschlossen hat, für den Zugang zu den mit seinem Netz verbundenen Netzen verantwortlich.

Die Verbindungen unter den Netzen dürfen nicht unterbrochen werden, außer in Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

Unterabschnitt 4. - Spezifische Vorschriften für den Zugang zum Hochspannungsverteilernetz

Art. IV. 19. § 1. Wenn der Verteilernetzbetreiber es für erforderlich erachtet, insbesondere zur Erfüllung seiner infolge der Europäischen Verordnungen entstandenen Verpflichtungen und je nach dem entnommenen und/oder eingespeisten Leistungsniveau und/oder aufgrund anderer sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien, kann er an bestimmten

Zugangsstellen von dem Zugangsinhaber täglich einen Fahrplan verlangen, bevor er den Zugang zum Verteilernetz gewährt.

Der tägliche Fahrplan für den Tag «D» wird spätestens am Tag «D-1» hinterlegt, und zwar zu einem Zeitpunkt, der nach einem in jedem Zugangsvertrag angegebenen Verfahren und durchsichtigen, nicht diskriminatorischen Zulässigkeitsbedingungen festgelegt wird. Der Verteilernetzbetreiber kann auch vom Zugangsinhaber jährliche Prognosen verlangen.

§ 2. Der Zugangsinhaber setzt den Verteilernetzbetreiber unverzüglich davon in Kenntnis, sobald er vorhersieht, dass sich das tatsächliche Entnahme- oder Einspeisungsprofil merklich von dem Fahrplan oder den vorerwähnten Erwartungen abweicht.

Art. IV. 20. § 1. Der Zugangsinhaber verfügt in Zeitintervallen über das Recht zur Entnahme einer Pauschalmenge von induktiver und kapazitiver Blindenergie.

§ 2. Unbeschadet von Artikel III.17 der vorliegenden Regelung und unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 3 entspricht diese Pauschalmenge von Blindenergie in Zeitintervallen 32,9 % der Wirkenergie, die während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt für eine Entnahme an einer Spannung gleich oder höher als 30 kV oder über einen Direktanschluss an einer Umspannstation, die das Hochspannungsnetz versorgt, entnommen wird, und 48,4 % der während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt entnommenen Wirkenergie in allen anderen Fällen.

§ 3. Dieses Recht auf die Entnahme von Blindenergie in Zeitintervallen darf nicht unter 3,29 % bzw. 4,84 % der jeweiligen Menge Wirkenergie liegen, die der Dauer des Zeitabstands multipliziert mit der an dem Entnahmepunkt von dem Zugangsinhaber entnommenen bestellten Leistung entspricht.

§ 4. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist das betreffende Zeitintervall normalerweise die Taktperiode (nach der Definition von Art. V5§2) für die Zählung, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien, die der CWaPE mitgeteilt wird.

Art. IV. 21. Die Mengen bezüglich des induktiven und kapazitiven Betriebs werden getrennt gemessen und nicht gegenseitig kompensiert.

Abschnitt 4. - Zugangsregister zum Netz zwecks der Entnahme und/oder Einspeisung von Strom

Art. IV. 22. § 1. Der Verteilernetzbetreiber führt ein Zugangsregister, das ihm als Grundlage für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Erleichterung des Marktgeschehens dient.

§ 2. In dem Zugangsregister werden für jede mit mindestens einem EAN-GSRNCode gekennzeichnete Zugangsstelle insbesondere folgende Elemente angegeben werden:

1. den Namen des Verteilernetzbenutzers;
2. die als Versorger und Bilanzkreisverantwortliche(r) benannten Parteien;
3. die Art des Endverbrauchers (Haushaltskunde oder kein Haushaltskunde, geschützt oder nicht geschützt, öffentliche Hand oder nicht);
4. ggf. die NACE-Kennzahl und/oder Unternehmensnummer;
5. für die Zugangsstellen ohne Registrierung des Verbrauchsprofils die Profilkategorie und der jährliche Standardverbrauch oder monatliche Standardverbrauch oder der nach den technischen Vorschriften SYNERGRID C3/2 und C3/3 pauschal bestimmte Verbrauch;

6. für die jährlich abgelesenen Zugangsstellen: der Monat der Ablesung;
7. die Tarifgruppe;
8. die Anschlussleistung und das Spannungsniveau;
9. ggf. die bestellte Leistung;
10. den/die Typ(en) des/der Zähler(s) und deren Nummer;
11. ggf. die Zählfrequenz (R1/R3);
12. die Häufigkeit der Zählerablesung.

§ 3. Die Elemente 1, 2, 3, 4 und 11° des Paragraphen 2 des vorliegenden Artikels werden mit Hilfe der vom Versorger erteilten Informationen aktualisiert.

Art. IV. 23. §1. Wenn der Verteilernetzbetreiber strukturelle Änderungen an den Zugangsstellen veranlasst, die einen Einfluss auf die im Zugangsregister verwalteten Felder haben, muss der Verteilernetzbetreiber gemäß dem Artikel IV.22 § 2 (zum Beispiel Abänderungen während der Monate der Zählerablesungen, die Tarifcodes, ...) den Versorger mindestens einen Monat im Voraus informieren.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber teilt jedem Benutzer, oder jedem ordnungsgemäß beauftragten Dritten, der dies schriftlich beantragt, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen seine EAN-Nummer mit. In seinem Antrag gibt der Benutzer die Nummer seines Zählers und seine vollständige Adresse an.

§ 3. Für jeden Entnahmepunkt und jeden Einspeisungspunkt gibt es nur einen einzigen EAN-Code, die ggf. für beide gilt. Der Verteilernetzbetreiber kann hiervon abweichen, wenn er es für erforderlich hält und sofern dies nicht zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Verteilernetzbenutzer und/oder der Verteilernetzbetreiber von ihren Verpflichtungen entbunden werden. Mit dem Einverständnis des Verteilernetzbetreibers können aber mehrere NS-Anschlüsse (im Wesentlichen für die Pauschalverbrauchsmengen), die demselben Benutzer gehören und bei demselben Verteilernetzbetreiber gelegen sind, ggf. unter eine einzige EAN-Nummer geführt werden (zum Beispiel für die Straßenbeleuchtung). Bei einer EAN-Aufteilung wird eine spätere Zusammenlegung nicht mehr möglich.

Art. IV. 24. Jeden Monat führt der Verteilernetzbetreiber eine Momentaufnahme ("Snapchat") des Zugangsregisters aus, durch welches die in diesem Register enthaltenen Daten für die erste Viertelstunde des ersten Tags des Monats festgehalten werden. Zu diesem Zweck werden pro Zugangsstelle wenigstens folgende Daten festgehalten:

1. die EAN-GSRN-Nummer der Zugangsstelle;
2. der Name des Endverbrauchers, der mit der Zugangsstelle verbunden ist;
3. die EAN-GLN-Nummer des Netzbetreibers, ggf. mit dem Namen des Netzbetreibers;
4. die EAN-GLN-Nummer des Versorgers, ggf. mit dem Namen des Versorgers;
5. die EAN-GLN-Nummer des Bilanzkreisverantwortlichen, ggf. mit dem Namen des Bilanzkreisverantwortlichen;
6. das Datum des Anfangs der Lieferung an der Zugangsstelle;
7. das Datum des Endes der Lieferung an der Zugangsstelle (wenn bekannt);
8. die Häufigkeit der Zählerablesung;
9. die Tarifgruppe;
10. zusätzlich dazu für die Zugangsstellen ohne Registrierung des Verbrauchsprofils: der jährliche Standardverbrauch oder monatliche Standardverbrauch oder der pauschal bestimmte Verbrauch und die Profilkategorie, und dies für jedes Zählregister;
11. zusätzlich dazu für die Zugangsstellen mit jährlicher Ablesung: der Monat der Zählerablesung;
12. Die Zählfrequenz (R1/R3).

Diese Liste kann im Einvernehmen zwischen allen Partnern angepasst werden; die CWaPE wird davon informiert. Der Verteilernetzbetreiber stellt dem Versorger die im vorigen Absatz erwähnte Aktualisierung des ersten Tags des Monats spätestens am vierten Tag des Monats für die ihm zugeteilten Zugangsstellen automatisch und kostenlos zur Verfügung.

Art. IV. 25. Wenigstens einmal pro Semester, und häufiger auf der Grundlage eines vom Versorger an den Verteilernetzbetreiber gerichteten Antrag, stellt der Verteilernetzbetreiber den Versorgern eine Liste in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung, die die neuesten, für die Suche der EAN-GSRN-Codes der Zugangsstellen auf ihren Netzen erforderlichen Daten enthält. Folgende Felder müssen in folgender Ordnung stehen:

- EAN-Code;
- Straßename;
- Hausnummer;
- Postfach;
- Postleitzahl;
- Gemeinde;
- Nummer des (oder der) Zähler(s).

KAPITEL III. - Zugang zum Verteilernetz zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten

Abschnitt 1. - Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten

Art. IV. 26. Ein Verteilernetzbenutzer kann seine Flexibilität an einen Dritten verwerten, wenn dieser zum Zwecke der Erbringung von Flexibilitätsdiensten Zugang zum Verteilernetz hat. Dieser Zugang zur Flexibilität erfordert die Beachtung der folgenden Bedingungen:

1. Die Erbringung von Flexibilitätsdiensten wird für jede Flexibilitätszugangsstelle durch eine Lizenz für das Anbieten von Flexibilitätsdiensten gedeckt, die von dem Verteilernetzbenutzer selbst oder von einer anderen an der Transaktion beteiligten Partei und von einem Bilanzkreisverantwortlichen für die Flexibilität gehalten wird;
2. Im Falle von Flexibilität, die eine Energieübertragung voraussetzt, oder im Falle der Erbringung von FCR-, aFRR- oder mFRR-Regelungsdienstleistungen oder eines gleichwertigen Produkts für den Übertragungsnetzbetreiber, der diese benötigt, wird ein Flexibilitätszugangsvertrag zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Flexibilitätsdiensteanbieter des Verteilernetzbenutzers geschlossen. Die unterzeichnende Partei wird als Inhaber des Flexibilitätszugangs bezeichnet;
3. Im Rahmen der Flexibilität, die die Übertragung von Energie beinhaltet, oder im Fall der Bereitstellung von FCR-, aFRR- oder mFRR-Regelungsdienstleistungen oder eines gleichwertigen Produkts und unter Einhaltung der vom Verteilernetzbetreiber in Anwendung des Qualifizierungsverfahrens gemäß Artikel IV.36 bis IV.39 auferlegten Beschränkungen ist die Flexibilitätszugangsstelle für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten qualifiziert.

Abschnitt 2. - Bedingung für den Zugang zum Verteilernetz zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten

Unterabschnitt 1. - Antrag auf Flexibilitätszugang beim Verteilernetzbetreiber

Art. IV. 27. Jeder Antrag auf Zugang zur Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen wird gemäß dem vom Verteilernetzbetreiber festgelegten Verfahren gestellt und der CWaPE gemäß den Modalitäten von Artikel I.22 mitgeteilt. Letztere stellt das Antragsformular für Flexibilitätszugang zur Verfügung.

Dieses Verfahren legt die Bedingungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Zugang zur Erbringung von Flexibilitätsdiensten fest. Diese umfassen insbesondere die folgenden Bedingungen:

- der Flexibilitätsdiensteanbieter verfügt über eine gültige Lizenz für das Anbieten von Flexibilitätsdiensten;
- der Antrag auf Zugang zur Erbringung von Flexibilitätsdiensten ist vollständig;
- die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung des betroffenen Anschlusses;
- der Bilanzkreisverantwortliche für Flexibilität wird ggf. im Register der Bilanzkreisverantwortlichen angegeben.

Art. IV. 28. Der Zugangsantrag auf das Anbieten von Flexibilitätsdiensten besteht aus einem Formular für den Zugang zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten, das u.a. folgende Elemente enthält:

1. die Identität des Antragstellers (Name, Anschrift, Erkennungsnummern, ...) und den Namen der Kontaktpersonen;
2. das Datum, ab dem der Zugang zum Verteilernetz für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten beantragt wird;
3. den Nachweis des Vorhandenseins eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Verteilernetzbenutzer und dessen Versorger, sowie ggf. zwischen dem Flexibilitätsdiensteanbieter und seinem Bilanzkreisverantwortlichen für Flexibilität.

Dieses Formular kann ein Bildschirmformular sein.

Art. IV. 29. Innerhalb von fünf Werktagen ab der Einreichung eines Zugangsantrags für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten überprüft der Verteilernetzbetreiber, ob der Antrag vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt der Verteilernetzbetreiber dem Antragsteller des Zugangs für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen. Außerdem informiert er den Antragsteller darüber, dass dieser sich an den regionalen Mediationsdienst oder an die in den §§ 48 und 49 des Erlasses genannte Streitkammer wenden kann.

Unterabschnitt 2. - Vertrag mit dem Verteilernetzbetreiber in Bezug auf den Zugang zur Flexibilität

Art. IV. 30. Jeder Flexibilitätsdiensteanbieter kann mit dem Verteilernetzbetreiber einen Zugangsvertrag zur Flexibilität abschließen, unter der Bedingung, dass sein Zugangsantrag zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten für zulässig erachtet wird.

Art. IV. 31. § 1. Ein Muster des Zugangsvertrags zur Flexibilität ist auf der Webseite der CWaPE und auf den Webseiten der Verteilernetzbetreiber verfügbar.

§ 2. § Ein Flexibilitätszugangsvertrag kann eine bestimmte Art von Flexibilitätsdienst abdecken.

Art. IV. 32. Der Inhaber des Flexibilitätszugangs garantiert dem Verteilernetzbetreiber dass während der Dauer des Flexibilitätszugangsvertrags die Entnahmen und Einspeisungen zwecks des Anbieten von Flexibilitätsdiensten durch einen Vertrag über das Anbieten von Flexibilitätsdiensten gedeckt werden.

Art. IV. 33. Der Inhaber eines Flexibilitätszugangs verpflichtet sich, unverzüglich den Verteilernetzbetreiber im Falle einer Änderung eines der Elemente, deren Mitteilung durch vorliegendes Kapitel auferlegt wird, in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 3. - Regelung des Zugang zum Verteilernetz zwecks des Anbietens von Flexibilitätsdiensten

Unterabschnitt 1. - Allgemeinbestimmungen

Art. IV. 34. Der Verteilernetzbetreiber kann den Zugang zum Anbieten von Flexibilitätsdiensten nur in den in Artikel 35sexies, §3 des Dekrets genannten Fällen und unter Beachtung des vorliegenden Kapitels verweigern.

Art. IV. 35. Der Zugang zum Verteilernetz für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten setzt den Zugang zum Netz für die Entnahme und Einspeisung von Strom sowie die Benennung eines Bilanzkreisverantwortlichen für die Flexibilität voraus.

Unterabschnitt 2. - Qualifizierung der Flexibilitätszugangsstellen

Art. IV. 36. § 1. Nach Unterzeichnung des Flexibilitätszugangsvertrags hat der Verteilernetzbenutzer Zugang zu diesem Netz zwecks der Erbringung von Flexibilitätsdiensten unter Einhaltung der in vorliegendem Kapitel bestimmten Bedingungen.

§ 2. Der Verteilernetzbenutzer, der seine Flexibilität anbieten möchte, oder der von ihm zu diesem Zweck beauftragte Flexibilitätsdiensteanbieter stellt einen Qualifizierungsantrag, der vom Verteilernetzbetreiber genehmigt werden muss.

§ 3. Jeder Antrag auf Qualifizierung für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten ist gemäß einem Verfahren und einem Formular für Qualifizierungsanträge zu stellen, die vom Verteilernetzbetreiber erstellt und der CWaPE gemäß den Modalitäten von Artikel I.22 mitgeteilt werden.

Art. IV. 37. § 1. Im Rahmen der Qualifizierung einer Flexibilitätszugangsstelle führt der Verteilernetzbetreiber eine Flexibilitätsauswirkungsstudie durch, um zu prüfen, ob die Erbringung von Flexibilitätsdiensten von den Flexibilitätszugangsstellen in seinem Netz die Betriebssicherheit seines Netzes gefährden kann.

§ 2. Im Rahmen der Flexibilitätsauswirkungsstudie berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber insbesondere die bestehenden Qualifikationen, die Risiken auf lokaler Ebene der Gleichzeitigkeit des Verteilernetzbenutzer-Verhaltens und die möglichen Auswirkungen der Rückgewinnung der nicht verbrauchten oder nicht erzeugten Energie aus der gesamten aktivierten Flexibilität.

§ 3. § Diese Studie unterliegt der Synergrid-Vorschrift C8-01.

Art. IV. 38. § 1. Wenn kein Risiko für die Betriebssicherheit seines Netzes besteht, ist die Flexibilitätszugangsstelle ohne Einschränkung für die Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten qualifiziert. Eine solche Qualifikation ist für mindestens 12 Monate gültig.

§ 2. Wenn ein Risiko für die Betriebssicherheit seines Netzes besteht, kann der Verteilernetzbetreiber Beschränkungen für den Zugang zur Flexibilität auferlegen. Vorbehaltlich einer Neuzuweisung von Flexibilitätszugangsbefreiungen nach einer neuen Flexibilitätsauswirkungsstudie können diese Beschränkungen für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten auferlegt werden.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber begründet seine Entscheidung auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender technischer Kriterien. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller spätestens 5 Werktage nach Abschluss der Flexibilitätsauswirkungsstudie mitgeteilt. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Flexibilitätszugangsstelle ohne Einschränkung und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für die Erbringung von Flexibilitätsdiensten qualifiziert.

Jedes Jahr sendet der Verteilernetzbetreiber der CWaPE einen Bericht über die Beschränkungen beim Zugang zur Flexibilität.

§ 4. Der Verteilernetzbetreiber kann von den Paragraphen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels abweichen, um ein dynamischeres Präqualifizierungsverfahren einzurichten, das die Netzbeschränkungen so realitätsnah wie möglich berücksichtigt. Das Verfahren zur Abweichung von den Paragraphen 1, 2 und 3 unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CWaPE.

Art. IV. 39. Der Verteilernetzbetreiber legt Folgendes fest:

- ein Verfahren zur Aufteilung der verfügbaren Flexibilitätsvolumen in seinem Netz auf die betroffenen Flexibilitätszugangsstellen, falls die Risiken für die Betriebssicherheit des Netzes mit dem aktivierten Flexibilitätsvolumen zusammenhängen;
- ein Verfahren zur Aufteilung der verfügbaren Flexibilitätsvolumen in seinem Netz auf die betroffenen Flexibilitätszugangsstellen, falls die Risiken für die Betriebssicherheit des Netzes mit dem aktivierten Flexibilitätsvolumen zusammenhängen;
- ein Verfahren für die Zuteilung der flexiblen Leistungen oder für Beschränkungen des Zugangs zur Flexibilität, wenn eine neue Studie über die Auswirkungen der Flexibilität eine Änderung der Risiken für die Betriebssicherheit des Netzes ergibt oder die in einer früheren Studie ermittelten Risiken bestätigt.

Die oben genannten Verfahren bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die CWaPE.

Abschnitt 4. - Register des Flexibilitätszugangs

Art. IV. 40. § 1. Der Verteilernetzbetreiber führt ein Flexibilitätszugangsregister zwecks der Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem werden für jede mit mindestens einem EAN-GSRN-Code gekennzeichnete Zugangsstelle insbesondere folgende Elemente angegeben werden:

1. der Name des Verteilernetzbenutzers;
2. die als Flexibilitätsdiensteanbieter und Bilanzkreisverantwortlicher für Flexibilität benannten Parteien;
3. der qualifizierte oder unqualifizierte Charakter der Flexibilitätszugangsstelle;
4. die Art der Flexibilitätsdienste, für welche die Flexibilitätszugangsstelle qualifiziert ist.

Die Elemente 1 und 2 werden mit Hilfe der vom Flexibilitätsdiensteanbieter erteilten Informationen aktualisiert.

§ 2. Wenn der Verteilernetzbetreiber Änderungen an den Flexibilitätszugangsstellen auf strukturelle Weise vornimmt, die einen Einfluss auf die im Zugangsregister der Flexibilität verwalteten Felder haben, muss der Verteilernetzbetreiber gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels den Flexibilitätsdiensteanbieter mindestens einen Monat im Voraus informieren.

§ 3. Die CWaPE kann nach Rücksprache mit den Verteilernetzbetreibern die in § 1 genannte Liste um Elemente ergänzen, die in das Flexibilitätszugangsregister aufgenommen werden sollen.

Abschnitt 5. - Maßnahmen bei Engpässen

Art. IV. 41. Um zu verhindern, dass in seinem eigenen Netz interne Engpässe auftauchen, kann der Verteilernetzbetreiber Verträge erstellen, in denen eine Unterbrechung oder Einschränkung der Last bzw. der Einspeisung vorgesehen wird, wenn der Zustand des Netzes es erfordert. Spätestens bei der Erstellung seines nächsten Anpassungsplans berücksichtigt er die festgestellten Engpässe.

Der Verteilernetzbetreiber kann einen Mustervertrag aufsetzen, der der CWaPE zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Verteilernetzbetreiber übermittelt der CWaPE jährlich einen Bericht über die laufenden Verträge und über die in diesem Zusammenhang auf Anordnung des Verteilernetzbetreibers festgestellten Unterbrechungen/Reduzierungen von Lasten und/oder Einspeisungen.

Titel V. - Mess- und Zählungsordnung

KAPITEL I. - Allgemeine Bestimmungen

Art. V. 1. § 1. In dem vorliegenden Titel werden die Rechte und Pflichten des Verteilernetzbetreibers, der Benutzer des Netzes, Versorger und Bilanzkreisverantwortlichen, was einerseits die Zurverfügungstellung, die Installierung, die Nutzung und die Wartung der Messausrüstungen und andererseits die Erfassung, die Behandlung und die Zurverfügungstellung der Mess- und Zähldaten zwecks der Abrechnung und der Erbringung von Flexibilitätsdiensten betrifft, beschrieben.

Die Bereitstellung von Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken, insbesondere an Dritte, ist im Titel "Datenordnung" beschrieben.

§ 2 - Die Messanlagen und Messdaten haben zum Zweck, die Abrechnung auf Grundlage der in das Verteilernetz eingespeisten und/oder aus ihm entnommenen Energiemengen zu ermöglichen und dienen ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Betriebs des Verteilernetzes.

Art. V. 2. Im Allgemeinen ist der Verteilernetzbetreiber für die Messung und die Zählung der Energieströme an den gesamten Zugangs- und Verbindungstellen verantwortlich, was die Anbringung und die Wartung der Zähler, die Ablesung und Validierung der Zählerstände und/oder Belastungskurven, die Berechnung der flexibel gemachten Volumen, sowie die Mitteilung dieser Informationen an die betroffenen Parteien einschließt. Für die Verbindungstellen arbeitet er im Einvernehmen mit dem Betreiber des betroffenen Netzes.

Art. V. 3. § 1. Jede Zugangsstelle gibt Anlass zu einer Zählung zur Ermittlung der an dieser Zugangsstelle in das Verteilernetz eingespeisten oder aus ihm entnommenen Wirk- und/oder Blindenergie und unter Umständen zur Aufzeichnung der entsprechenden viertelstündigen Höchstleistungen. Eine Messanlage wird zu diesem Zweck verwendet.

In Abweichung vom vorherigen Absatz ist es aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (geringer Verbrauch oder kurze Dauer) möglich, mit Zustimmung des Verteilernetzbetreibers eine pauschale Verbrauchsermittlung ohne Installation einer Messanlage vorzunehmen.

Das Gleiche gilt für Verbräuche, die als relativ konstant angesehen werden, wie z. B. die öffentliche Beleuchtung, die Versorgung von Telekommunikationsnetzen, die Dauerbeleuchtung usw. In diesen Fällen kann der Verteilernetzbetreiber mehrere Verbrauchsstellen mit einer einzigen Zugangsstelle für den Markt kombinieren.

Der Verbrauch wird vom Verteilernetzbetreiber auf der Grundlage der technischen Vorschrift C3/2 von SYNERGRID mit dem Titel "Pauschalverbrauch - Regeln für die

Entnahme von elektrischer Energie ohne Messung" bewertet und auf seiner Website veröffentlicht.

Der Verteilernetzbetreiber informiert den Versorger darüber. Der Verteilernetzbenutzer erklärt sich damit einverstanden, wenn er das Anschlussangebot annimmt.

§ 2. Die entnommenen Energien und die eingespeisten Energien sind Gegenstand von getrennten Zählungen, außer im Falle der in Artikel V.4 § 1 vorgesehenen Ausnahmen.

Art. V. 4. § 1. Was die Messung betrifft, verfügt der Erzeuger, der nach den geltenden Vorschriften einen Anspruch auf einen Ausgleich hat:

- entweder über einen einfachen Zähler, ohne Ratsche, der die eingespeiste Energie automatisch von der entnommenen abzieht. Ist die eingespeiste Energie größer als die entnommene Energie, wird sie nicht gezählt; der Verteilernetzbetreiber meldet dem Versorger dann eine Null-Entnahme;
- oder ein Zweirichtungszähler, der die entnommenen und eingespeisten Energiemengen getrennt registriert. Wenn die Menge der eingespeisten Energie über der Menge der entnommenen Energie liegt, kann sie auf ausdrücklichen Antrag des Erzeugers an den für seine Entnahmen zuständigen Versorger oder an einen anderen Versorger verkauft oder weiterverkauft werden, je nach den Möglichkeiten des MIG.

Der Verteilernetzbetreiber, der für die Durchführung des Ausgleichs verantwortlich ist, teilt dem(den) Versorger(n) des Erzeugers eine Entnahme bzw. eine Einspeisung, je nach dem Fall mit.

Der Erzeuger, der in den Genuss dieses Ausgleichs gelangt, setzt seinen Versorger davon in Kenntnis und gibt dies vor der Unterzeichnung eines neuen Vertrags für die Entnahme bzw. die Einspeisung an.

§ 2. Beträgt die Zählung mehrere Tarifzeiten, so wie sie in Artikel V.19 bestimmt werden, so wird der Ausgleich pro Tarifzeit vorgenommen.

Art. V. 5. § 1. Die in Artikel V.1 erwähnte Abrechnung kann auf Daten beruhen, die sich auf unter Umständen gruppierte Taktperioden beziehen. Diese Daten werden unmittelbar aus den Messanlagen entnommen oder sie ergeben sich aus der Anwendung von Standardprofilen auf die Messdaten.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Taktperiode beträgt eine Viertelstunde.

KAPITEL II. - Bestimmungen bezüglich der Messanlagen

Abschnitt 1. - Allgemeine Bestimmungen

Art. V. 6. Die Messausrüstungen werden gemäß der vorliegenden Regelung, den in deren Sinne abgeschlossenen Verträgen und den Vorschriften des Verteilernetzbetreibers eingerichtet.

Art. V. 7. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Regelung müssen die in der Messanlage benutzten Ausrüstungen den auf die Messanlagen oder deren Bestandteile anwendbaren Anforderungen der belgischen Regelungen und Normen und internationalen Normen, insbesondere den Bestimmungen der föderalen Regelung über die Messinstrumente entsprechen. Sie müssen versiegelt werden können.

Art. V. 8. Der Verteilernetzbetreiber ist für die Qualität und Zuverlässigkeit der Messungen für die ihm anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

Art. V. 9. Eine Messanlage setzt sich aus allen zur Durchführung der in Artikel V.3 angeführten Messungen/Zählungen erforderlichen Ausrüstungen zusammen und kann sich demnach aus integrierten oder nicht integrierten Kombinationen zusammensetzen:

1. Stromwandler;
2. Spannungswandler;
3. Zähler;
4. Messwerterfassungssysteme;
5. Schrank - Anschlussklemmen - Verkabelung;
6. Kommunikationseinrichtungen, einschließlich Kommutatoren (für Tarifzeiten);
7. Schutzvorrichtungen.

Art. V. 10. § 1. Der an Niederspannung angeschlossene Verteilernetzbenutzer, dessen Anschlussleistung kleiner oder gleich 56 kVA ist, kann bei seinem Verteilernetzbetreiber den Einbau eines intelligenten Zählers beantragen. Der Verteilernetzbetreiber muss dem Antrag des Verteilernetzbenutzers positiv entsprechen, es sei denn, es ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar im Sinne des Dekrets.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber ist erst ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, den in § 1 genannten Anfragen nachzukommen.

Art. V. 11. Der Verteilernetzbenutzer und der Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, in ihren Anlagen alle Geräte auf ihre Kosten einzurichten, die sie für erforderlich erachten, u.a. um die Genauigkeit der in Artikel V.9 erwähnten Messanlage zu überprüfen. Eine derartige, unter Umständen dem Verteilernetzbenutzer gehörende Messausrüstung muss mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung übereinstimmen. Falls diese Überprüfungen Abweichungen erkennen lassen sollten, sind die in Artikel V.27 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Art. V. 12. Wenn der Verteilernetzbenutzer zusätzliche Ausrüstungen in die Messanlage in Verbindung mit seinem Anschluss einzubauen wünscht, um eine Kontrollmessung durchzuführen, wendet er sich an den Verteilernetzbetreiber, der auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet, ob diese Anlage eingerichtet werden kann, ohne die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Verteilernetzes und die Qualität der Basismessung zu beeinträchtigen. Im Falle einer günstigen Bewertung führt der Verteilernetzbetreiber die Einrichtung im Rahmen nicht diskriminatorischer Bedingungen und Fristen aus. Im Falle einer ungünstigen Bewertung wird der CWaPE eine Abschrift des Berichts übermittelt.

Art. V. 13. Der Verteilernetzbetreiber kann auf seine Kosten jede Ausrüstung in die Anlage einfügen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet, insbesondere um Qualitätsindexe der Spannung und/oder des Stroms zu messen. Entstehen dem Netzbenutzer durch die Installation dieser Einrichtungen indirekte Kosten, so sind diese vom Verteilernetzbetreiber zu tragen.

Art. V. 14. § 1. Der Verteilernetzbetreiber muss es dem Verteilernetzbenutzer ermöglichen, die lokal am Messgerät vorhandenen Messdaten jederzeit zu lesen. Der visuelle Zugang zu den Zählwerten ist kostenlos. Die Zurverfügungstellung der Daten mittels eines zusätzlichen Geräts ist Gegenstand von durch die CWaPE genehmigten Tarifen.

§ 2. Die in § 1 genannten Messdaten müssen mindestens die Zählerstände enthalten, die zur Bestimmung der entnommenen oder eingespeisten Strommenge für Abrechnungszwecke verwendet werden.

§ 3. Auf Antrag des Verteilernetzbenutzers gibt der Verteilernetzbetreiber innerhalb einer Frist von zehn Werktagen die zur Auslegung der Messdaten erforderlichen Auskünfte.

§ 4. Die Umrechnungsfaktoren, die zur Bestimmung der entnommenen oder eingespeisten Mengen gemäß §2 anzuwenden sind, müssen auf dem Zähler oder bei neu installierten Zählern in der Nähe des Zählers deutlich angegeben sein.

§ 5. In Abweichung von den §§ 1 und 2 müssen bei aktivierter Flexibilisierung die Messdaten, die sich auf die flexibilisierte Energie beziehen, nicht am Messgerät angezeigt werden.

Art. V. 15. § 1. Falls die Messvorrichtung sich aus von beiden Parteien angenommenen technischen Gründen an einem anderen, vom Verteilernetzbetreiber verwalteten und dem Verteilernetzbenutzer nicht direkt zugänglichen Ort befindet, wendet sich der Verteilernetzbenutzer in Abweichung von Artikel V.14 an den Verteilernetzbetreiber, der ihm gemäß den in Artikel I.24. genannten Bestimmungen den Zugang innerhalb einer vernünftigen Frist ermöglichen wird.

§ 2. Ist der Zugang zu den Messanlagen an Bedingungen geknüpft, die vom Verteilernetzbetreiber auferlegt werden, so sind diese Bedingungen im Anschlussvertrag oder in der Anschlussregelung festgelegt.

Abschnitt 2. - Standort der Messanlage

Art. V. 16. Die Messanlage wird in der unmittelbaren Nähe der Zugangsstelle eingerichtet. Die besonderen Lagen unterliegen der Zustimmung des Betreibers des Verteilernetzes.

Der Verteilernetzbenutzer und der Verteilernetzbetreiber treffen gemeinsame Vereinbarungen, damit die Messanlage gegen Stöße, Schwingungen, extreme Temperaturen, elektromagnetische Störeinflüsse und im Allgemeinen gegen alles, was Schäden oder Störungen verursachen könnte, geschützt ist.

Art. V. 17. In Abweichung von Artikel V.16 kann der Verteilernetzbetreiber bei einem Hochspannungsanschluss von 250 kVA oder weniger aus wirtschaftlichen Gründen beschließen, die Messanlage auf der Niederspannungsseite des Leistungstransformators zu platzieren.

Art. V. 18. § 1. In Abweichung von Artikel V.16 kann der Verteilernetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbenutzer beschließen, die Messanlage an einer anderen Stelle als an der Zugangsstelle einzurichten.

§2. Wenn es technisch nicht möglich ist, die Messanlage in der unmittelbaren Nähe der Zugangsstelle einzurichten, einigt sich der Verteilernetzbetreiber mit dem Verteilernetzbenutzer über die Stelle, an der sie eingerichtet wird.

Abschnitt 3. - Tarifzeiten

Art. V. 19. § 1. Der Verteilernetzbetreiber verwaltet und betätigt die Geräte und Signale, die zur Bedienung der Zählleinrichtungen und der Einspeisungskreisläufe notwendig sind, im Hinblick auf die Anwendung der verschiedenen Tarifzeiten. In Niederspannung sorgt er dafür, dass diese Geräte wenigstens folgende Funktionalitäten aufweisen:

- die Regulierung der Zählvorrichtungen für den Tag-/Nacht-Tarif, den ausschließlichen Nachttarif und eventuell für andere besondere Tarife;

- die Einstellung der getrennten Einspeisungskreisläufe für den Verbrauch während bestimmten Zeiträume, wie die unterbrechbaren Tarife oder die ausschließlichen Nachttarife;
- die gesamten Funktionalitäten, die für die wirkungsvolle Durchführung des Konzeptes des "intelligenten Netzes" notwendig sind, insbesondere die Zurverfügungstellung an den Benutzer von Umschaltsignalen der Mehrfachzähler, insofern er dies wünscht.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber legt im Einvernehmen mit den anderen Verteilernetzbetreibern und den Versorgern die Umschaltstundenplan fest (Stundenslots der unterbrechbaren Zähler und Mehrfachzähler). Nach einer öffentlichen Konsultation legt er der CWaPE diese Stundenpläne zwei Monate vor deren Inkrafttreten zur Genehmigung vor. Wenn die CWaPE nicht innerhalb von zwei Monaten reagiert, werden sie als genehmigt betrachtet. Mangels einer Genehmigung kann die CWaPE die Umschaltzeiten festlegen.

Er veröffentlicht auf seiner Webseite die Informationen über die angewandte Steuerungsart einschließlich der Einstellung der Zeiten für die Tarifzeiten. Außerdem informiert er seine Kunden für Niederleistung zum Zeitpunkt der jährlichen Zählerablesung über den Kanal seiner Wahl (Ablesekarte, elektronische Kommunikation usw.).

§ 3. Ein Verteilernetzbenutzer mit einem Tag-/Nacht-Zähler oder einem intelligenten Zähler kann die Art der Abrechnung, die er wünscht, frei wählen, insbesondere Einzel- oder Doppeltarif, standardmäßige Zählfrequenz oder jede sonstige Zählfrequenz, die durch das MIG ermöglicht wird, vorausgesetzt, es ist mit seinem Zähler kompatibel. Diese Änderung erfolgt auf Antrag des Verteilernetzbenutzers nach dem von dem Verteilernetzbetreiber dafür vorgesehenen Verfahren und hat keine rückwirkende Wirkung. Der Verteilernetzbetreiber wird den Versorger des Kunden gemäß den im MIG festgelegten Verfahren über diese Änderung informieren.

Abschnitt 4. - Sondervorschriften für die Budgetzähler oder für die intelligenten Zähler mit Vorauszahlung

Art. V. 20. Wenn in Anwendung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes bei einem Haushaltskunden ein Budgetzähler oder ein intelligenter Zähler eingerichtet wird, hat dieser mindestens folgende Funktionalitäten:

1. es müssen verschiedene Betriebsarten des Zählers möglich sein:
 - Energieentnahme und konventionelle monatliche Abrechnung auf Basis einer Abschlagszahlung mit jährlicher Anpassungsrechnung oder auf Wunsch des mit einem intelligenten Zähler ausgestatteten Kunden und sobald das MIG in Kraft tritt, monatliche Abrechnung auf Basis seines gemessenen Monatsverbrauchs;
 - Entnahme von Energie auf Basis der Anzahl der vorausbezahlten kWh und, wenn diese kWh verbraucht sind, Abschaltung der Stromversorgung, außer für Kunden, für die die Versorgung auf die in 2° definierte Leistung begrenzt ist; die Möglichkeit, entweder ein Modul "garantierte minimale Liefermenge" hinzuzufügen oder die Ausgangsleistung auf der Ebene des intelligenten Zählers anzupassen, um den Durchlass einer nach den im Dekret vom 17. Juli 2008 festgesetzten Werten begrenzten Leistung zu ermöglichen;
 1. die Möglichkeit, für den Betrieb im Vorauszahlungsmodus leicht aufgeladen zu werden;
 2. die Möglichkeit, die Aufladung dem gewählten Versorger zuzuordnen, mit Ausnahme der geschützten Kunden, die von dem sozialen Versorger versorgt werden müssen;
 3. die Anzeige einer Schätzung des verfügbaren Guthabens auf dem Bildschirm des Zählers, die mindestens einmal pro Tag aktualisiert wird;
 4. die Möglichkeit, einen Notkredit zu aktivieren;

5. Das Auslösen eines Alarms, wenn das Guthaben erschöpft oder fast erschöpft ist. Die Problematik des Ausgleichs nach der Einrichtung eines Budgetzähler wird manuell behandelt.

Abschnitt 5. - Versiegelung

Art. V. 21. § 1. Die Mess- und Fernüberwachungsanlage und generell alle vertraglichen Einrichtungen werden von dem Verteilernetzbetreiber versiegelt.

§ 2. Die Siegel dürfen nur von dem Verteilernetzbetreiber oder mit seiner vorherigen schriftlichen Genehmigung gebrochen oder abgenommen werden.

§ 3. Der Verteilernetzbenutzer, der einen Siegelbruch feststellt, muss den Verteilernetzbetreiber unverzüglich darüber informieren.

Abschnitt 6. - Genauigkeitsansprüche

Art. V. 22. § 1. Die minimalen Genauigkeitsansprüche der Messanlage an der Anschlussstelle werden in der Anlage II angegeben, sofern keine andere Regelung Anwendung findet.

§ 2. Die Verteilernetzbetreiber können - nach Genehmigung durch die CWaPE - spezifische Mindestanforderungen an die Genauigkeit von Messanlagen anwenden, die für die Zählung einer oder mehrerer Flexibilitätsdienste verwendet werden, die von einem bestimmten Teil der internen Anlage eines Verteilernetzbenutzers bereitgestellt werden.

Abschnitt 7. - Pannen, Fehler, Austausch und Ausbau

Art. V. 23. Wenn für einen Anschluss, der wie in Artikel V.11 vorgesehen mit Kontrollmessungen ausgestattet ist, eine Hauptmessung als fehlerhaft erkannt wird, ersetzt die Kontrollmessung die Hauptmessung. Wenn keine Kontrollmessung verfügbar ist, schätzt der Verteilernetzbetreiber die Messung gemäß Artikel V.56.

Art. V. 24. § 1. Unter Vorbehalt anderer, in dem Anschlussvertrag vereinbarter Bestimmungen behebt der Verteilernetzbetreiber die Pannen der Messanlage innerhalb einer Frist von:

1. drei Werktagen für eine Messanlage in Verbindung mit einer Zugangsstelle mit einer Anschlussleistung von mindestens 100 kVA;
2. sieben Werktagen für die anderen Messanlagen.

Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verteilernetzbetreiber von der Panne in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 2. Bei kommunizierenden Zählern und wenn die Panne mit der Datenübertragung zusammenhängt, dürfen die Fristen des § 1 überschritten werden, sofern der Zähler die Daten aufzeichnet und die Kommunikation nicht unerlässlich ist (z. B. bei Vorauszahlung).

Art. V. 25. Wenn die Panne, auch infolge eines Falles höherer Gewalt, nicht innerhalb der in Artikel V.24 § 1 erwähnten Frist behoben werden kann, trifft der Verteilernetzbetreiber alle erforderlichen Vorkehrungen, um den Zähldatenverlust einzuschränken. Er informiert den Verteilernetzbenutzer und die betroffenen Parteien über die wahrscheinliche Dauer der Nichtverfügbarkeit.

Art. V. 26. Ein Fehler in den Mess- oder Zähl­daten gilt als signifikant, wenn er größer ist als die Gesamtgenauigkeit aller Messaus­rüstungen, die diese Daten bestimmen, und wahrscheinlich den industriellen Prozess beeinträchtigt oder die Abrechnung in Bezug auf diese Daten verändert.

Art. V. 27. Ein Verteilernetzbenutzer oder ein Versorger, der einen bedeutsamen Fehler in den Mess- bzw. Zähl­daten vermutet, informiert unverzüglich den Verteilernetzbetreiber und kann diesen schriftlich um eine Kontrolle der Zähl­vorrichtung bitten. Der Verteilernetzbetreiber sieht demzufolge schnellstmöglich die Durchführung eines Kontrollprogramms vor.

Art. V. 28. Wenn sich bei der in Artikel V.27 erwähnten Kontrolle herausstellt, dass die Einstellung der Messanlage die Ursache eines signifikanten Fehlers ist, lässt der Verteilernetzbetreiber eine Eichung vornehmen oder nimmt diese selbst vor.

Art. V. 29. § 1. Wenn es erscheint, dass eine Messanlage einen Fehler oder eine Ungenauigkeit vorweist, die nicht durch eine Eichung korrigiert werden kann und die die Ursache eines signifikanten Fehlers im Sinne von Artikel V.26 ist, macht der Verteilernetzbetreiber diesen ausfindig und behebt ihn so innerhalb der in Artikel V.24 § 1 genannten Fristen.

§ 2. Im Falle eines Austausches der Messanlage informiert der Verteilernetzbetreiber den Verteilernetzbenutzer über sein Recht, bei Verdacht auf eine Fehlfunktion des ausgetauschten Gerätes vom Verteilernetzbetreiber zu verlangen, die alte Einrichtung für maximal sechs Monate aufzubewahren, um sie im Falle einer Beanstandung untersuchen zu können. Der Verteilernetzbenutzer muss diesen Antrag entweder vor dem Austausch oder zum Zeitpunkt des Austauschs an den ausführenden Beamten stellen, der den Antrag auf seinem Arbeitsauftrag ausfüllt und vom Antragsteller gegenzeichnen lässt.

Für die Aufbewahrung fallen keine Kosten an.

Art. V. 30. Der Verteilernetzbetreiber kommt für die durch die in den Artikeln V.27 bis V.29 erwähnten Verrichtungen verursachten Kosten auf, wenn ein signifikanter Fehler festgestellt wurde. Im gegenteiligen Fall werden sie von dem Antragsteller übernommen.

Art. V. 31. Wenn ein Zähler ausgetauscht oder ausgebaut wird, müssen die Zählerstände vor Ort vom Kunden (oder einem Kundenvertreter) und dem Verteilernetzbetreiber erfasst, datiert und unterschrieben werden. Hat der Kunde die widersprüchlichen Zählerstände nicht unterschrieben, hat aber dagegen keinen Widerspruch erhoben, kann er sie später nicht mehr anfechten. In Abwesenheit des Kunden oder seines Vertreters wird der Verteilernetzbetreiber vor dem Ausbau eine oder mehrere Fotografien des Zählers anfertigen und aufzeichnen, auf denen die Zählernummer und die Zählerstände deutlich lesbar sind.

Abschnitt 8. - Wartung und Inspektionen

Art. V. 32. Die Wartung der Messanlage wird von dem Verteilernetzbetreiber derart durchgeführt, dass diese ständig den in der vorliegenden Regelung angeführten Ansprüchen genügt.

Art. V. 33. Der Verteilernetzbetreiber hat Zugang zu den Messanlagen, einschließlich der für die eventuelle Kontrollmessung bestimmten Anlagen, um eine Kontrolle der Konformität mit der vorliegenden Regelung vorzunehmen, und zwar nachdem er den Verteilernetzbenutzer vorher benachrichtigt hat.

Abschnitt 9. - Überprüfung und Eichung

Art. V. 34. Der Verteilernetzbetreiber stellt sicher, dass die elektrischen Wirkverbrauchszähler an den Anschlussstellen die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 15. April 2016 über Messgeräte erfüllen.

Art. V. 35. Die periodische Überprüfung und die technische Kontrolle der im Einsatz befindlichen Wirkstromzähler erfolgen gemäß der Regelung C des Königlichen Erlasses vom 6. Juli 1981 über Messgeräte für elektrische Energie.

Art. V. 36. Die höchstzulässigen Niveaus der Messunsicherheit für die Eichungsvorgänge werden in der Anlage III angegeben.

Art. V. 37. Die Eichung der Bestandteile der Messanlage wird von einem in diesem Bereich zugelassenen Organ oder Dienst durchgeführt.

Abschnitt 10. - Administrative Verwaltung der technischen Daten der Messanlagen

Art. V. 38. Der Verteilernetzbetreiber wird mit der Aktualisierung und Archivierung der für eine optimale Bewirtschaftung der Messanlagen und für die geltenden gesetzlichen Kontrollen erforderlichen Daten beauftragt, wie zum Beispiel die Daten über den Hersteller, den Bautyp, die Seriennummer, das Baujahr und die Kontroll- und Eichungsdaten.

Art. V. 39. Der Verteilernetzbetreiber informiert den Zugangsinhaber der betreffenden Stelle innerhalb von zehn Werktagen über Änderungen an den Messanlagen, die Auswirkungen auf die zu Abrechnungszwecken übermittelten Daten haben können, sowie den Kunden, wenn er diese Information nicht zum Zeitpunkt des in Artikel V.31 vorgesehenen Austauschs erhalten hat.

Abschnitt 11. - Messausrüstungen zur Valorisierung der aus der Energieübertragung resultierenden Flexibilität

Art. V. 40. § 1. Ermöglicht die Messanlage an der Zugangsstelle keine eindeutige Bestimmung der bei der Erbringung von Flexibilitätsdiensten aktivierten Energiemenge, insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung einer Energieübertragung im Sinne der Verordnung, kann der Verteilernetzbenutzer auf eigene Kosten einen Verteilernetzbetreiber mit der Lieferung, Installation, Ablesung, Verwaltung der Mess- und Zählzeiten und Wartung dieser Einrichtung beauftragen.

§ 2. Die Messausrüstungen zur Nutzung der aus einer Energieübertragung resultierenden Flexibilität können von einem Dritten gemäß den vom Verteilernetzbetreiber erstellten und von der CWaPE genehmigten Vorschriften (C8/02) geliefert, installiert und gewartet werden. Diese Vorschriften beinhalten auch technische Lösungen, die es dem Verteilernetzbetreiber ermöglichen, diese Messausrüstung auszulesen.

KAPITEL III. - Bestimmungen in Bezug auf die Mess- bzw. Zählzeiten

Abschnitt 1. - Allgemeine Bestimmungen

Art. V. 41. Der Verteilernetzbetreiber ist damit beauftragt, die Messdaten zu erfassen, für gültig zu erklären, zur Verfügung zu stellen und zu archivieren. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wendet er sachliche und nicht diskriminatorische Kriterien an. Die betroffenen

Parteien treffen außerdem die notwendigen Vorkehrungen, damit die geltenden Vertraulichkeitsregeln beachtet werden.

Art. V. 42. § 1. Der Verteilernetzbetreiber ist der Datenverantwortliche im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2. Für die Erhebung von Mess-, Zähl- und Zugangsdaten darf der Verteilernetzbetreiber keine Personen, die Erzeuger, Bilanzkreisverantwortliche, Inhaber von Versorgungslizenzen, Zwischenhändler sind, oder keine mit solchen Personen assoziierten oder verbundenen Unternehmen heranziehen.

Abschnitt 2. - Gemessene und berechnete Belastungskurven

Art. V. 43. Die Abrechnung der Kosten bezüglich des Zugangs zum Verteilernetz und dessen Benutzung beruht auf einer Reihe von Daten der Entnahme/Einspeisung, von denen sich jede auf eine Taktperiode gemäß Artikel V.5 § 2 bezieht. Eine solche Reihe von Daten wird weiter unten "Belastungskurve" genannt.

Man unterscheidet zwei Arten von Belastungskurven:

- a) Gemessene Belastungskurve : die Messanlage registriert für jede Taktperiode die entnommene und/oder eingespeiste Energie, ab welcher die Belastungskurve erstellt wird;
- b) Berechnete Belastungskurve : eine Belastungskurve wird auf der Grundlage von Zählerständen berechnet, die sich auf relativ lange Zeiträume beziehen (zum Beispiel Jahresaufzeichnungen und bei jedem Versorgerwechsel für Niederspannung) und der Anwendung eines synthetischen Lastprofils, das den Verbrauchs- und Erzeugungscharakteristiken des oder der betroffenen Benutzer statistisch angepasst ist.

Art. V. 44. § 1. Für die Messanlagen, die die Zugangsstellen eines vorhandenen Anschlusses betreffen, für die der Durchschnitt der auf einer über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten festgelegten Monatsbasis entnommenen und/oder eingespeisten maximalen viertelstündigen Leistungen mindestens 100 kVA beträgt, installiert der Verteilernetzbenutzer eine Messanlage mit Aufzeichnung der Belastungskurve.

§ 2. Bei Messanlagen für geringere Leistungen kann der Verteilernetzbetreiber auf Verlangen des Verteilernetzbenutzers oder eines beauftragten Dritten auch die Belastungskurve aufzeichnen, ohne dass hierdurch etwaige Rechte des Verteilernetzbenutzers, insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich, beeinträchtigt werden.

§ 3. Für die neuen Anschlüsse mit einer Leistung von mindestens 100 kVA oder diejenigen, für die eine Verstärkung der Leistung durchgeführt wird, sodass die Anschlussleistung auf mindestens 100 kVA gebracht wird, installiert der Verteilernetzbetreiber eine Messanlage mit Aufzeichnung der Belastungskurve.

Art. V. 45. § 1. Für alle Zugangsstellen, deren Messanlage die gemessene Belastungskurve aufzeichnet, wird die in Artikel V.43 erwähnte Abrechnung auf der Grundlage dieser gemessenen Belastungskurve erstellt.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann in dem in Artikel V.44 § 2 genannten Fall die Abrechnung auf der Grundlage der berechneten Belastungskurve erfolgen.

§ 3. In Abweichung von § 1 und für Zugangsstellen, die mit einem intelligenten Zähler ausgestattet sind, erfolgt die Abrechnung gemäß Artikel V.43 auf der Grundlage einer

berechneten Belastungskurve, es sei denn, der Netzbenutzer hat seinem Zugangsinhaber ausdrücklich zugestimmt, seine Belastungskurve an diesen zu übermitteln. Die Abrechnung erfolgt dann auf Basis der gemessenen Belastungskurve. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die kommunizierende Funktion des Zählers aktiviert werden kann.

Abschnitt 3. - Sonderbestimmungen über die gemessene Belastungskurve

Art. V. 46. Gemäß den Bestimmungen des Anschlussvertrags und/oder den Bedürfnissen des Verteilernetzbetreibers zeichnet die Messanlage folgende Daten pro Messperiode auf:

1. die Angabe der Messperiode;
2. die eingespeiste und/oder entnommene Wirkleistung;
3. gegebenenfalls die eingespeiste und/oder entnommene Blindleistung.

Art. V. 47. Der Verteilernetzbetreiber erfasst die Mess- und Zählzeiten über den elektronischen Weg oder ggf. durch Fernlesung.

Art. V. 48. Die Erfassung der in Artikel V.46 erwähnten Daten erfolgt gemäß dem von dem Verteilernetzbetreiber festgelegten Kommunikationsprotokoll.

Art. V. 49. Um gegebenenfalls die Fernlesung der Messanlage zu ermöglichen, sorgt der Verteilernetzbetreiber für die Durchführung der am besten geeigneten Telekommunikationsverbindung auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kriterien.

Art. V. 50. Eine Messperiode bezieht sich auf den Zeitpunkt 00.00.00 nach der Ortszeit.

Art. V. 51. Der Unterschied zwischen den Start- und Endzeiten der Messperiode im Verhältnis zur Ortszeit darf zehn Sekunden nicht überschreiten.

Abschnitt 4. - Sonderbestimmungen bezüglich der berechneten Belastungskurve

Art. V. 52. § 1. Eine Belastungskurve teilt eine Einheitsbelastung in Taktperioden im Sinne von Artikel V.5 § 2, auf der Grundlage von synthetischen Lastprofilen (Synthetic Load Profiles oder SLP), die von SYNERGID statistisch erstellt und, sooft es nötig ist, aktualisiert werden, auf.

§ 2. Für die vier folgenden Verbraucherkategorien wurden vier SLP festgelegt; sie bleiben in Erwartung ihrer Umwandlung in die neuen in § 4 vorgesehenen SLP anwendbar:

- der Haushaltskunde mit einem Verhältnis von Schwachlast- zu Spitzenlastverbrauch < 1,3 (S21);
- der Haushaltskunde mit einem Verhältnis von Schwachlast- zu Spitzenlastverbrauch \geq 1,3 (S22);
- der Nichthaushaltskunde mit P Anschluss < 56 kVA (S11);
- der Nichthaushaltskunde mit P Anschluss \geq 56 kVA. (S12).

Der Verteilernetzbetreiber erteilt jeder Zugangsstelle ein angemessenes SLP.

Die CWaPE kann ebenfalls die Festlegung von zusätzlichen SLP, die Abschaffung oder die Berichtigung von bestehenden SLP je nach der Marktentwicklung auferlegen.

§ 3. SYNERGRID übermittelt der CWaPE bis spätestens 30. November eines jeden Jahres neue synthetische Lastprofile für das darauffolgende Jahr und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite.

§ 4. In Abweichung von den vorstehenden Absätzen gelten ab der Implementierung von MIG 6 folgende Lastprofile:

1. ein synthetisches Lastprofil für die exklusiven Nachtvolumen (SLP EX);
2. ein synthetisches Produktionsprofil (SPP) ;
3. ein tatsächliches Lastprofil (RLP).

Die berechnete Belastungskurve berücksichtigt auch die historischen Verbrauchsdaten des Benutzers, die Leistung der Erzeugungsanlage(n), den Jahreskalender (Sonnenauf- und -untergang, Werktage und Wochenenden, Feiertage und Brückentage, Schulferien und bestimmte freie Tage) und klimatologische Einflüsse (Temperatur, Windgeschwindigkeit, geringe Bewölkung).

Diese Profile werden von SYNERGRID ermittelt und auf der Website veröffentlicht.

Die in Ziffern 1 und 2 genannten synthetischen Profile werden an die CWaPE übermittelt.

Art. V. 53. § 1. Der Versorger und sein Bilanzkreisverantwortlicher organisieren für jeden Kunden eine Einspeisung, die dem in Artikel V.52 erwähnten Lastprofil entspricht und deren Niveau je nach der Verbrauchserfassung des Kunden, der anwendbaren Parameter und der Umstände angeglichen wird.

§ 2. Die Verteilernetzbetreiber berechnen die Zuteilung und die Ausgleiche nach den Bestimmungen des MIG. Die Verteilernetzbetreiber und die Versorger nehmen an der finanziellen Ausgleiche teil. Zu diesem Zweck konsultieren sich Verteilernetzbetreiber und Versorger innerhalb einer von der CWaPE anerkannten einzigen Plattform und schließen eine finanzielle Ausgleichsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung wird an die CWaPE zur Information weitergeleitet, die aus Gründen des Gemeinwohls Änderungen vorschlagen kann.

Art. V. 54. § 1. Der Verbrauch oder gegebenenfalls die Erzeugung an den Hochspannungszugangsstellen ohne Registrierung des Lastprofils, mit oder ohne Registrierung der maximalen viertelstündigen Spitze, wird monatlich von dem Verteilernetzbetreiber gemessen.

§ 2. Die Messdaten an den Niederspannungsanschlussstellen ohne Aufzeichnung der Belastungskurve werden vom Verteilernetzbetreiber ausgelesen:

- bei jedem Wechsel des Versorgers;
- bei jedem Wechsel des Kunden;

oder

- gemäß Art. V.70 §2, es sei denn, es besteht eine besondere Vereinbarung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetzbenutzer.

Jeder Endverbraucher ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr dem Verteilernetzbetreiber zu erlauben, den Stand des oder der Zähler(s) abzulesen, die der/den Anschlussstelle(n), deren Inhaber er ist, entspricht/entsprechen. Wenn der Verteilernetzbetreiber dies beantragt und/oder wenn er bei den Ablesungen abwesend ist, ist der Endverbraucher verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber seine Indexwerte unter Beachtung der von diesem verlangten Modalitäten mitzuteilen.

Wenn keine Fernauslesung der Zählerstände möglich ist, wird der Zähler ebenfalls an Ort und Stelle von dem Verteilernetzbetreiber wenigstens einmal in einem Zeitraum von 24 Monaten abgelesen, dies insofern er Zugang zur Messvorrichtung hat.

Abschnitt 5. - Validierung und Korrektur der Mess- und Zählzeiten

Art. V. 55. § 1. Wenn sich die Messanlage nicht in unmittelbarer Nähe der Zugangsstelle befindet, werden die Mess- und Zählzeiten auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens korrigiert, das die effektiven physischen Verluste zwischen der Messstelle und der Zugangsstelle berücksichtigt. Dieses Verfahren ist ggf. im Anschlussvertrag festgelegt.

§2. Wenn die Korrekturmethode nicht im Anschlussvertrag festgelegt wird, wendet der Verteilernetzbetreiber auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien die am besten geeignete Methode an, die er mit dem Benutzer vereinbart.

Art. V. 56. § 1. Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht über die effektiven Mess- und Zählraten verfügen kann oder wenn die verfügbaren Ergebnisse wenig zuverlässig oder offensichtlich unrichtig sind, werden diese Messdaten in dem Validierungsprozess aufgrund von sachlichen und nicht diskriminatorischen Kriterien berechnete Werte ersetzt.

§ 2. Die wenig zuverlässigen oder offensichtlich unrichtigen Daten werden auf der Grundlage eines oder mehrerer Bewertungsverfahren korrigiert, wie zum Beispiel:

1. redundante Messungen;
2. andere Messergebnisse, über die der betroffene Verteilernetzbenutzer verfügt;
3. ein Vergleich mit den Daten einer als gleichwertig angesehenen Periode.

Validierungsmethoden können entsprechend dem, was das MIG erlaubt, im Einvernehmen zwischen allen Partnern bestimmt werden; die CWaPE wird davon informiert.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber oder die Zusammenarbeitsplattform, der/die das MIG in Übereinstimmung mit dem Dekret erstellt, veröffentlicht eine detaillierte Beschreibung der Schätzungsmethodik.

Art. V. 57. Nach Anwendung der Artikel V.55 und V.56 kann der Verteilernetzbetreiber nach Information des betroffenen Verteilernetzbenutzers und der CWaPE die Messdaten einer zusätzlichen Kontrolle unterziehen, die er für sinnvoll hält. Diese Messdaten werden anschließend als validiert betrachtet.

Art. V. 58. Ein Verteilernetzbenutzer oder der Zugangsinhaber der Zugangsstelle kann vom Verteilernetzbetreiber eine zusätzliche Ablesung des Zählers vor Ort verlangen, wenn er der Meinung ist, dass die gelieferten Messdaten falsch sind. Die Kosten für diese zusätzliche Ablesung werden vom Verteilernetzbetreiber getragen, wenn die zusätzliche Ablesung ergibt, dass die vom Verteilernetzbetreiber erfassten Messdaten falsch waren; andernfalls werden die Kosten vom Antragsteller gemäß einem von der CWaPE genehmigten Tarif getragen.

Abschnitt 6 - Speicherung, Archivierung und Schutz der Daten

Art. V. 59. Der Verteilernetzbetreiber speichert alle Mess- und Zählraten, sowie die eventuell korrigierten Daten in einen nicht flüchtigen Speicher.

Art. V. 60. § 1. Der Verteilernetzbetreiber erfasst und speichert innerhalb der in Artikel V.61 festgelegten Grenzen die in Artikel V.46 genannten Daten in elektronischer Form.

§ 2. Den in § 1 erwähnten Daten fügt der Verteilernetzbetreiber folgende Daten bei:

1. die Identifizierung der Zugangsstelle;
2. den Standort der Messanlage;
3. die Identifizierung des Versorgers und des Bilanzkreisverantwortlichen.

§3. Die Datenverarbeitung muss derart erfolgen, dass die Genauigkeit dieser Daten nicht beeinflusst wird.

Art. V. 61. Der Verteilernetzbetreiber archiviert die in Artikel V.46 und V.60 erwähnten Daten während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren.

Art. V. 62. Die von dem Verteilernetzbetreiber zentralisierten Mess- und Zähl­daten sind lediglich den Personalmitgliedern zugänglich, die einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und unabhängig von Produzenten, Bilanzkreisverantwortlichen, Inhabern einer Erzeugungslizenz, Zwischenpersonen oder beteiligte oder verbundenen Unternehmen sind, unter Einhaltung der gesetzlichen, die Zählung regelnden Bestimmungen und den Artikeln V.41 und V.42.

Abschnitt 7. - Zur Verfügung zu stellende Mess- und Zähl­daten
Auf die intelligenten Zähler anwendbare Sonderbestimmungen

Art. V. 63. § 1. Grundsätzlich gelten für die Zurverfügungstellung von Mess- und Zähl­daten für Zugangsstellen, die mit einem intelligenten Zähler ausgestattet sind, die Bestimmungen von Abschnitt 9 über jährlich gemessene Zugangsstellen des vorliegenden Kapitels.

§ 2. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers und unter der Voraussetzung, dass die Übertragungsfunktion des intelligenten Zählers aktiviert werden kann, kann der Verteilernetzbenutzer auf die standardmäßige Zähl­frequenz, auch "Zähl­frequenz1" genannt, verzichten und sich für die "Zähl­frequenz 3" entscheiden, bei dem die gemessene Belastungskurve in den Marktprozessen verwendet wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Abschnitt 8 des vorliegenden Kapitels in Bezug auf die Zurverfügungstellung von Mess- und Zähl­daten.

§ 3. Für die intelligenten Zähler werden in den Marktprozessen die Zählerstände verwendet, die 00:00:00 Ortszeit entsprechen. Folglich haben die vom Verteilernetzbetreiber fernabgelesenen Zählerstände Vorrang vor den vom Netzbenutzer übermittelten Zählerstände.

Abschnitt 8 - Im Falle von gemessenen Belastungskurven
zur Verfügung zu stellende Mess- und Zähl­daten

Art. V. 64. § 1. Die Mess- und Zähl­daten werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgetauscht und zur Verfügung gestellt.

§2. Die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen können im Einvernehmen zwischen allen Akteuren verkürzt werden; die CWaPE wird davon informiert.

Art. V. 65. § 1. Jeden Werktag stellt der Verteilernetzbetreiber dem betroffenen Versorger und dem Zugangsinhaber pro Taktperiode gemäß Artikel V.5 § 2 für die von ihm versorgten oder mit Energie bespeisten Zugangsstellen, die mit einer automatischen Ablesung versehen sind und deren Anschlussleistung 56 kVA überschreitet, folgende Mess- und Zähl­daten zur Verfügung:0}

1. die für den Tag D -1 und die eventuellen Zwischentage nicht validierten Zähl­daten je Zugangsstelle, außer wenn die Empfänger gegenteilige Anweisungen geben;
2. die für den Tag D-1 und die eventuellen Zwischentage validierten Zähl­daten. Die eventuellen Unterschiede mit den nicht validierten Zähl­daten teilt er so schnell wie möglich dem Versorger mit. Am zehnten Werktag nach dem Verbrauch sind alle Zähl­daten mitgeteilt und validiert. Für mindestens 95 % der Zugangsstellen müssen die Zähl­daten des Monats spätestens am vierten Tag des darauffolgenden Monats validiert und verfügbar sein. Die übermittelten Zähl­daten schließen unter Umständen die Korrekturkoeffizienten mit ein, wobei die korrigierten oder geschätzten Daten identifiziert sind;

3. Was die Blindenergie angeht, können die validierten Daten in unterschiedlichen Fristen übermittelt werden, nach Modalitäten, die im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Parteien und unter Einhaltung der Artikel IV.20 und IV.21 festzulegen sind.

§2. Für die Erzeugungsanlagen werden die im vorliegenden Artikel erwähnten validierten Zählzeiten dem betroffenen Versorger auf dessen einfachen Antrag übermittelt. Dieser Austausch von Informationen kann gemäß einem im Einvernehmen mit dem Erzeuger bestimmten Protokoll stattfinden.

§3. Die in §1 erwähnten Daten werden ebenfalls dem Benutzer des Netzes auf dessen schriftlichen Antrag übermittelt, unter der Voraussetzung, dass letzter die Kosten dafür übernimmt, nach einem von der "CWaPE" genehmigten Tarif.

§ 4. Für die Anschlüsse unter 56 kVA wird die Zurverfügungstellung der Zählzeiten gemäß § 1 monatlich vorgenommen.

Art.V. 66. § 1. Jeden Werktag stellt der Verteilernetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen für den Tag D-1 und die etwaigen Zwischentage die nicht validierten Zählzeiten pro Taktperiode gemäß Artikel V.5 § 2 in einer nach Versorger gruppierten Form zur Verfügung. Die in Artikel V.65 § 4 erwähnten Daten werden monatlich in einer gruppierten Form übermittelt.

§2. Jeden Werktag stellt der Verteilernetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die validierten Zählzeiten in einer nach Versorger gruppierten Form zur Verfügung, dies spätestens am zehnten Werktag nach dem Tag des Verbrauchs. Die in Artikel V.65 § 4 erwähnten Daten werden monatlich in einer gruppierten Form übermittelt.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Aggregationen werden gemäß dem MIG durchgeführt.

Art. V. 67. Der Verteilernetzbetreiber kann auf Antrags eines Versorger, eines Zugangsinhabers oder eines Bilanzkreisverantwortlichen die validierten oder nicht validierten Daten häufiger als in den Artikeln V.65 und V.66 vorgesehen zur Verfügung stellen. 0} Zu diesem Zweck wendet sich die betroffene Person an den Verteilernetzbetreiber, der den Antrag auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet und die sich daraus ergebenden Aufgaben ausführt.

Art. V. 68. § 1. Jeden Werktag stellt der Verteilernetzbetreiber je nach Fall dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes für den Tag D – 1 und die etwaigen Zwischentage die nicht validierten Zählzeiten pro Taktperiode in einer nach Bilanzkreisverantwortlichen gruppierten Form zur Verfügung.

§2. Jeden Werktag stellt der Verteilernetzbetreiber je nach Fall dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die validierten Zählzeiten in einer nach Bilanzkreisverantwortlichen gruppierten Form zur Verfügung, dies spätestens am zehnten Werktag nach dem Tag des Verbrauchs.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Aggregationen werden gemäß dem MIG durchgeführt.

Art. V. 69. Die Tatsache, dass den Begünstigten der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen Entschädigungen gezahlt werden, entbinden den Verteilernetzbetreiber nicht von der Bereitstellung der erforderlichen Daten.

Abschnitt 9. - Im Falle von berechneten Belastungskurven zur Verfügung zu stellende Mess- und Zähldaten

Art. V. 70. § 1. §2. Der Verteilernetzbetreiber stellt dem betroffenen Versorger für gültig erklärte Mess- und Zähldaten für ihn betreffenden Zugangsstellen, die monatlich erfasst werden, zur Verfügung. Für mindestens 95% dieser Zugangsstellen müssen die Daten spätestens am vierten Werktag des darauffolgenden Monats übermittelt werden und für alle Zugangsstellen spätestens am zehnten Werktag dieses Monats.

Der Verteilernetzbetreiber gibt immer das Datum der Zählerablesung an. Er identifiziert die korrigierten (Artikel V.55) oder geschätzten (Artikel V.56) Daten.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber stellt dem Versorger für gültig erklärte Zähldaten für die ihn betreffenden Zugangsstellen, die jährlich erfasst werden, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ablesedaten zur Verfügung.

Die Daten können bis zu 10 Werktage vor dem ersten Tag des im Zugangsregister aufgezeichneten Ablesemonats oder 10 Werktage nach dem letzten Tag des im Zugangsregister aufgezeichneten Ablesemonats gesammelt werden. Liegen keine für gültig erklärten Daten vor, sind die geschätzten Daten bis zum 20. Werktag des Monats zu übermitteln, der auf den Ablesemonat folgt.

Der Verteilernetzbetreiber muss immer das Datum der Ablesung des Zählers für die Zugangsstellen angeben. Wenn es zum Zeitpunkt der Validierung der Zähldaten zum Vorschein kommt, dass eine Ablesung des Zählers an Ort und Stelle erforderlich ist, gelten die oben erwähnten Fristen ab dem Tag dieser zusätzlichen Ablesung. Die validierten Zähldaten, die korrigiert oder geschätzt worden sind, werden identifiziert.

§3. Für die Erzeugungsanlagen werden die im vorliegenden Artikel erwähnten validierten Mess- und Zähldaten dem betroffenen Versorger gemäß den in § 1 und § 2 angeführten Grundsätzen übermittelt.

Art. V. 71. § 1. Der Verteilernetzbetreiber stellt dem Versorger spätestens am fünfzehnten Werktag des folgenden Monats die Zuteilungsdaten des Monats auf einer viertelstündigen Basis für die ihn betreffenden Zugangsstellen ohne Registrierung der Belastungskurve oder die mit einem intelligenten Zähler ausgestattet sind, dessen Zählfrequenz die standardmäßige Zählfrequenz ist, zur Verfügung.0}

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber stellt dem Bilanzkreisverantwortlichen spätestens am fünfzehnten Werktag des folgenden Monats die Zuteilungsdaten des Monats auf einer viertelstündigen Basis in nach Versorger gruppierter Form zur Verfügung und übermittelt zur gleichen Zeit dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes die nach Bilanzkreisverantwortlichen gruppierten Daten.

Art. V. 72. Die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen können im Einvernehmen zwischen allen Partnern verkürzt werden; die CWaPE wird davon informiert.

Art. V. 73. Die Tatsache, dass den Begünstigten der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen Entschädigungen gezahlt werden, entbinden den Verteilernetzbetreiber nicht von der Bereitstellung der erforderlichen Daten.

Abschnitt 10. - Historische Zähldaten

Art. V. 74. § 1. Jeder Verteilernetzbenutzer kann einmal pro Jahr seine Daten der Entnahme und/oder Einspeisung bezüglich der letzten drei Jahre kostenlos auf einfachen Antrag beim

Verteilernetzbetreiber erhalten; zu diesem Zweck hat er seinen EAN-Code zu übermitteln. Diese Aufgabe kann er ebenfalls einem Bevollmächtigten oder einem Versorger anvertrauen, dem er die erforderliche Vollmacht erteilt.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber hat die verlangten Daten der Entnahme und/oder Einspeisung dem Antragsteller höchstens zwanzig Werktage nach seinem Antrag zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass der betroffene Verteilernetzbenutzer während der Bezugsperiode an der gleichen Zugangsstelle aktiv war, und dass die Daten existieren.0}

§ 3. Die Informationen müssen auf deutliche und einheitliche Weise nach EAN-Code, nach Zeitraum und Art des Stromflusses (Entnahme und Einspeisung) und nach jeweiliger Art der Leistung (Wirkstrom, kapazitiv, induktiv) geordnet sein, unter Beachtung eines durch die Betreiber von Verteilernetzen im Einvernehmen vereinbarten Formats:

1. für die Verteilernetzbenutzer, deren Verbrauch ständig abgelesen wird:
 - die aktive Entnahme und Einspeisung pro Taktperiode;
 - die induktive und kapazitive Entnahme und Einspeisung pro Taktperiode.
2. für die Verteilernetzbenutzer, deren Verbrauch monatlich abgelesen wird:
 - die aktive Entnahme und Einspeisung pro Monat, nach Zähler aufgeteilt;
 - die Spitzenleistung, nach Zähler aufgeteilt (wenn anwendbar);
 - die Daten der Ablesungen.
3. für die Verteilernetzbenutzer, deren Verbrauch jährlich abgelesen wird:
 - die aktive Entnahme und Einspeisung pro Jahr, nach Zähler aufgeteilt;
 - die Daten der Ablesungen.
4. für die Verteilernetzbenutzer, die über einen intelligenten Zähler verfügen:
 - bei der standardmäßigen Zählfrequenz, die aktive Entnahme und Einspeisung pro Jahr, nach Zähler aufgeteilt, sowie das Anfangs- und Enddatum des berücksichtigten Zeitraums für die jährliche Abrechnung;
 - für die anderen Zählfrequenzen, die aktive Entnahme und Einspeisung pro Taktperiode;
 - eine Kombination der oben genannten Elemente, wenn die Zählfrequenz während des Bezugszeitraums geändert wurde.

§ 4. Wenn ein Endverbraucher den Versorger wechselt, werden die verfügbaren historischen Daten der Entnahme und der Einspeisung, so wie sie in § 1, § 2 und § 3 definiert sind, kostenlos dem neuen Versorger zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Wechsel des Versorgers gilt ebenfalls als Antrag auf Zurverfügungstellung der historischen Daten der Entnahme und der Einspeisung, es sei denn, der betroffene Endverbraucher lehnt dies mittels einer an den Verteilernetzbetreiber gerichteten schriftlichen Mitteilung ab.

Abschnitt 11. - Beschwerden und Berichtigungen

Art. V. 75. § 1. Jede Beanstandung muss von einer unmittelbar betroffenen Partei dem Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel I.13 schriftlich mitgeteilt werden.

§ 2. Wenn ein Versorger in Abweichung von § 1 und aufgrund von Artikel I.14 eine Mitteilung der Mess- und Zähldaten inhaltlich beanstanden möchte, teilt er dies dem betroffenen Verteilernetzbetreiber anhand eines Antrags auf Berichtigung dieser Zähldaten gemäß dem im MIG festgelegten Kommunikationsprotokoll mit. Nach Eingang des Antrags überprüft der Letztere, ob dieser zulässig ist. Spätestens zwei Werktage nach Aufgabe des Antrags erhält der Versorger eine Antwort, in der angegeben wird, dass sein Antrag entweder angenommen und registriert wurde, oder dass er abgewiesen wurde. Außer im Falle höherer Gewalt behandelt der Verteilernetzbetreiber 80% der im Laufe eines angegebenen Monats

angenommenen Anträge innerhalb von 20 Kalendertagen und den Rest innerhalb von 30 Kalendertagen.

Art. V. 76 - § 1. Der Verteilernetzbenutzer kann unter Berücksichtigung der in Artikel V.77 § 1 festgelegten Fristen die entnommenen und/oder eingespeisten Energiemengen sowie die Zählerablesungen, die zur Berechnung der entnommenen und/oder eingespeisten Energiemengen herangezogen wurden, beim Verteilernetzbetreiber oder über dessen Zugangsinhaber beanstanden.

§ 2. Wenn die beanstandete Zählerablesung von einer vor Ort durchgeführten Ablesung oder einer Fernablesung durch den Verteilernetzbetreiber stammt, kann der Verteilernetzbenutzer eine neue Zählerablesung vor Ort durch den Verteilernetzbetreiber verlangen. Wenn diese neue Ablesung einen Fehler in der ersten Ablesung offenbart, zeichnet der Verteilernetzbetreiber die neue Ablesung auf und nimmt die notwendigen Korrekturen vor. In diesem Fall werden die Ablesekosten vom Verteilernetzbetreiber bezahlt; andernfalls werden sie dem Verteilernetzbenutzer nach einem von der CWaPE genehmigten Tarif in Rechnung gestellt.

§ 3. Wenn die beanstandete Zählerablesung aus einer Ablesung des Verteilernetzbenutzers selbst stammt, hat der Verteilernetzbenutzer die Möglichkeit, eine neue Zählerablesung an den Verteilernetzbetreiber zu senden. Diese Möglichkeit wird ihm nur einmal pro Abrechnung geboten; bei dieser Gelegenheit hat er auch alle Belege zu den neuen übermittelten Zählerständen vorzulegen. Wenn diese neue Ablesung einen Fehler in der ersten Ablesung offenbart, berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber diese neue Ablesung und nimmt die notwendigen Korrekturen vor.

Art. V. 77. § 1. Eine eventuelle Berichtigung der Mess- und Zählzeiten und der sich daraus ergebenden Abrechnung bezieht sich höchstens und außer im Falle bösen Glaubens:

- für die Zugangsstellen, die jährlich abgelesen werden oder mit einem intelligenten Zähler mit einer standardmäßigen Zählfrequenz ausgestattet sind, auf einen Zeitraum, der am ersten Tag des Zeitraums beginnt, der von den letzten beiden jährlichen periodischen Ablesungen abgedeckt wird, und am Datum des letzten validierten Zählerstands endet, der zu der Berichtigung geführt hat. Wenn dieser Zeitraum weniger als 22 Monate oder mehr als 26 Monate beträgt, wird eine Einschätzung auf 24 Monate durchgeführt;
- für die Zugangsstellen, die monatlich abgelesen werden, auf den Zeitraum, der den letzten 24 vollständig abgelesenen Monaten vor dem Datum des letzten validierten Zählerstands, der zu der Berichtigung geführt hat, entspricht;
- für die fernabgelesenen oder mit einem intelligenten Zähler ausgestatteten Zugangsstellen und für die der Netzbenutzer ausdrücklich auf die standardmäßige Zählfrequenz verzichtet hat, auf die elementaren Messwerte, die den letzten 24 vollständig abgelesenen Monaten vor dem Tag der validierten Ablesung, die zur Berichtigung geführt hat, entsprechen.

§ 2. Etwaige Zwischenablesungen (Wechsel, Zählerwechsel usw.) während des Zeitraums, der von den letzten beiden jährlichen periodischen Ablesungen gemäß § 1 abgedeckt wird, haben keinen Einfluss auf die oben genannten Grundsätze.

§ 3. Abweichend von § 1 erstreckt sich eine Berichtigung zu Gunsten des Verteilernetzbenutzers über den oben genannten Zeitraum hinaus.

§ 4. In allen Fällen gelten für die Berichtigung die Tarife, die zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder angenommenen Verbrauchs der Energie in Kraft waren.

§ 5. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels umfasst der Tatbestand der Bösgläubigkeit u. a. die folgenden Sachverhalte, es sei denn, der Verteilernetzbenutzer bringt andere Begründungen vor:

- trotz mehrfacher Aufforderung durch den Verteilernetzbetreiber über mindestens zwei verschiedene Kommunikationsmittel alle zwei Jahre nicht freiwillig Zugang zu seinem Zähler zu gewähren;
- absichtlich falsche Zählerstände übermitteln;
- einen Zähler so manipulieren, dass Energie verbraucht wird, ohne dass diese abgelesen, gemessen und/oder gezählt werden kann;
- ohne Liefervertrag Energie entnehmen;
- nicht deklarierte Produktionseinheit.

Bei Bösgläubigkeit des Verteilernetzbenutzers, aber wenn der Verteilernetzbetreiber die Verpflichtungen der für ihn diesbezüglich geltenden Rechts- und Verordnungstexte nicht eingehalten hat, darf die Berichtigung nicht länger als fünf Jahre dauern.

§ 6. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Berichtigung veranlassen.

KAPITEL IV. - Übergangsbestimmungen

Art. V. 78. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden technischen Regelung bereits vorhandenen Messanlagen und deren Bestandteile, die nicht mit den in Artikel V.22 erwähnten Genauigkeitsansprüchen übereinstimmen, können weiterhin benutzt werden, insofern sie nicht angeglichen oder ersetzt werden und mit den Genauigkeitsansprüchen der ersten Genauigkeitsklasse übereinstimmen, die unter der in diesem Artikel erwähnten Genauigkeitsklasse liegt.

Art. V. 79. Wenn der Verteilernetzbenutzer oder der Verteilernetzbetreiber selbst beantragt, dass die bereits vorhandenen Messanlagen oder deren Bestandteile mit den in Artikel V.22 erwähnten Genauigkeitsansprüchen in Übereinstimmung gebracht werden, führt der Verteilernetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbenutzer die erforderlichen Anpassungen durch. Die durch diese Anpassungen verursachten Kosten werden von dem Antragsteller übernommen.

Art. V. 80. Wenn der betroffene Verteilernetzbenutzer oder der betroffene Versorger wünscht, dass die Nichtübereinstimmung innerhalb einer kürzeren Frist aufgehoben wird, wendet er sich diesbezüglich an den Verteilernetzbetreiber. Dieser beurteilt auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien, ob die beantragten Anpassungen durchgeführt werden können. Außer im Falle einer ungünstigen, gebührend begründeten Bewertung, führt der Verteilernetzbetreiber die Anpassungen durch. Die durch diese beschleunigten Anpassungen verursachten zusätzlichen Kosten werden von dem Antragsteller übernommen.

Art. V. 81. Der Verteilernetzbenutzer, dessen Zugangsstelle mit einem intelligenten Zähler ausgestattet ist, kann für diese Zugangsstelle auf die Standard-Zählfrequenz verzichten, sobald der MIG 6 oder eine darauf folgende Fassung in Kraft tritt. 0}

Titel VI. - Zusammenarbeitsordnung

Art. VI. 1. Der Verteilernetzbetreiber schließt mit den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in der die praktischen Modalitäten in Sachen Konzertierung, Zusammenarbeit und Austausch von Daten geregelt

werden. Diese Vereinbarung ist nicht diskriminierend und führt die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten jeder Partei an.

Art. VI. 2. Der Verteilernetzbetreiber und die Betreiber der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, gewähren sich gegenseitig die Zusammenarbeit, die bei der Ausführung der Aufgaben, zu denen beide Parteien gesetzlich oder vertraglich gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen, den Zugangsinhabern und allen sonstigen betroffenen Marktteilnehmern verpflichtet sind, erforderlich ist.

Art. VI. 3. § 1. Der Verteilernetzbetreiber berät sich mit den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, über alle Aspekte, die sich direkt oder indirekt auswirken können auf:

- die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit der betroffenen Netze und der Anschlüsse oder Anlagen des Netzbenutzers;
- die Sicherheit der Güter und Personen;
- den Zugang und die Verbindung von Netzwerken zueinander und den Zugang von Netzbenutzern zu den jeweiligen Verteilernetzen.

Das Gleiche gilt für die Aspekte des Zugangs zu und des Anschlusses an ihre Netze untereinander, insbesondere in Bezug auf:

1. die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb ihrer jeweiligen Netze;
2. der Betrieb der Stromflüsse an den Verbindungsstellen zwischen ihren jeweiligen Netzen; die Liste der auszutauschenden Daten und Informationen, die praktischen Modalitäten für den Austausch und die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit in Bezug auf solche Daten und Informationen, die gegenseitig zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden;
3. die Liste der Verbindungsstellen zwischen ihren jeweiligen Netzen sowie für jedes von ihnen:
 - ihren genauen Standort,
 - die Modalitäten des technischen Betriebs der Stromflüsse, die zur Verfügung gestellte Leistung, sowohl für die Entnahme als auch für die Einspeisung, und gegebenenfalls die Entwicklung oder ein informatives Programm über die Entwicklung dieser Leistung,

Das zulässige Niveau der Störungen an dieser Stelle bzw. diesen Stellen;

4. die Verpflichtungen der Bilanzkreisverantwortlichen in Bezug auf das Gleichgewicht zwischen Stromangebot und -nachfrage im belgischen Regelgebiet und die Hilfsdienste, die die Netzbetreiber mit Dritten vertraglich vereinbaren;
5. die Koordinierung der Kopplung mit dem Netz und/oder der Inbetriebsetzung der an deren jeweiligen Netze angeschlossenen Erzeugungseinheiten sowie der Verbrauchseinheiten an ihrem jeweiligen Netz, die Dienste zur Nachfragesteuerung anbieten;
6. den Zugang der Netzbenutzer zu ihren jeweiligen Netzwerken, einschließlich des flexiblen Zugangs;
7. Informationen, die zwischen Netzbetreibern über Stromerzeugungsmodul und Stromspeichersysteme, die über Netzbenutzer an öffentliche Verteilernetze angeschlossen sind, auszutauschen sind, insbesondere über die installierte Kapazität und Echtzeit-Betriebsdaten, sowie Informationen, die dem Betreiber des Übertragungsnetzes und des lokalen Übertragungsnetzes von den an das Verteilernetz angeschlossenen Erzeugern zur Verfügung zu stellen sind, in Anwendung der europäischen Netzkodex;
8. die Modalitäten für die Erstellung und Berechnung von Kosten-Nutzen-Analysen, die Modalitäten für die Aktivierung der Flexibilität sowie die Modalitäten für die Zahlung

etwaiger Ausgleichszahlungen, die gemäß den Bestimmungen des EWR T-Flex vorgesehen sind;

9. die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern für die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen über die Aktivierung von Flexibilität, die eine Übertragung von Energie beinhaltet oder im Zusammenhang mit einem regulierten Produkt eines Netzbetreibers steht, das dies erfordert, sowie für die Überwachung der Verfügbarkeit und Bereitstellung von Hilfsdiensten im Sinne der föderalen technischen Regelung.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung deckt mindestens diese verschiedenen Punkte.

§2. Der Verteilernetzbetreiber tauscht mit den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, nach den in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarten Verfahren die erforderlichen Daten bezüglich der in § 1 erwähnten Aspekte aus.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber bestimmt mit den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, die beiderseitigen Verpflichtungen in Sachen Qualität, Häufigkeit der Zurverfügungstellung und Zuverlässigkeit der in § 1 angegebenen Daten und in Sachen Einhaltung der Zustellungsfristen.

§ 4. Die Zusammenarbeitsvereinbarung, sowie jede Revision, wird der CWaPE sofort nach ihrer Unterzeichnung übermittelt.

Art. VI. 4. Der Verteilernetzbetreiber übermittelt den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, die Planungsdaten, damit diese ihren Anpassungsplan erstellen können.

Art. VI. 5. § 1. Jede Verstärkung oder Erweiterung einer bereits vorhandenen Verbindung wird von dem Verteilernetzbetreiber und den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, auf der Grundlage der Sorge um die optimale Entwicklung der betroffenen Netze und unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie denjenigen Anlagen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, einzuräumen ist, im gegenseitigen Einvernehmen bewertet.

§ 2. Die Qualität der an jede Verbindungsstelle gelieferten Spannung wird in der in Art. VI. 1 erwähnten Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegt und ist so beschaffen, dass es technisch möglich ist, dass der hinter dieser Stelle angeschlossene Netzbetreiber dem Endverbraucher bei Anwendung der Regeln der guten Praxis eine Spannung zu liefern, die den Bestimmungen der Norm NBN EN 50160 "Merkmale der von den öffentlichen Verteilernetzen gelieferten Spannung" genügt.

Art. VI. 6. § 1. Im Rahmen der Bestimmungen des Artikels VI.3 informiert ein Betreiber eines Netzes die Betreiber der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, zu gewünschter Zeit über seine Anträge auf zeitweilige und ständige Lastverlagerungen zwischen den betroffenen Verbindungsstellen. Diese Anträge werden im Einvernehmen gemäß den in der Zusammenarbeitsvereinbarung bestimmten Modalitäten bewertet.

§ 2. Auf deren begründeten Antrag stellt der Verteilernetzbetreiber den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, zusätzliche Informationen bezüglich des je Verbindungsstelle erwarteten Belastungsdiagramms zur Verfügung.

Art. VI.7. § 1. Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbetreibern, an die sein Netz angeschlossen ist, gemäß den Bestimmungen der Artikel V.68 und V.71 die Messdaten eines jeden Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung.

§ 2. Die in §1 erwähnten Messdaten bestimmen die unter den betroffenen Netzen je Bilanzkreisverantwortlichen und je Viertelstunde ausgetauschte Energie.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber sorgt dafür, dass die unter den Netzen je Taktperiode ausgetauschte Gesamtenergie den verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen zugeteilt wird.

TITEL VII. - Datenordnung

KAPITEL I. - Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken

Art. VII. 1. Die Datenordnung (Titel VII) enthält Bestimmungen über:

- die Bereitstellung von Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken;
- die Registrierung für den Zugang zu den Daten;
- den Zugang zu den Daten;
- den Zugang des Verteilernetzbenutzers oder eines bevollmächtigten Dritten zu seinen Daten über den Verteilernetzbetreiber;
- die Verwaltung der Vollmachten.

Art. VII. 2. § 1. Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken werden nicht in gleicher Weise validiert wie Daten, die im Rahmen eines Energieliefervertrags oder von Flexibilitätsdiensten oder zur Bestimmung von Energiemengen im Rahmen der Zuteilung, der Ausgleichung oder des Ausgleichs des Netzes verwendet werden.

§ 2. Dieser Titel bezieht sich nicht auf Mess- und Zähldaten für Abrechnungszwecke. Sie werden in Titel V "Mess- und Zählordnung" behandelt.

§ 3. Die Daten, die direkt von der lokalen Ausgangsschnittstelle eines intelligenten Zählers kommen, sind ebenfalls nicht von diesem Titel betroffen.

KAPITEL II. - Rechte des Netzbenutzers

Art. VII. 3. § 1. Jeder Verteilernetzbenutzer ist Eigentümer seiner Mess- und Zählerdaten und kann über eine ausdrückliche Vollmacht einem Dritten zu Informationszwecken über den Verteilernetzbetreiber Zugang zu diesen Daten gewähren.

§ 2. Der Verteilernetzbenutzer kann die in § 1 erwähnte Vollmacht jederzeit widerrufen. Diese Widerrufung muss dem Verteilernetzbetreiber übermittelt werden, um ihm gegenüber wirksam zu sein. Zu diesem Zweck teilt der Verteilernetzbenutzer seinem Verteilernetzbetreiber die Identifikation der Zugangsstelle und/oder des oder der Dienstpunkte, die von diesem Widerruf betroffen sind, mit.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber informiert den Verteilernetzbenutzer und gegebenenfalls die natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über die Dritten, die Zugang zu ihren Daten hatten.

KAPITEL III. - Registrierung für den Zugang zu den Daten

Abschnitt 1. - Zuteilung von Dienstpunkten

Art. VII. 4. Gemäß den im MIG vorgesehenen Fällen können einer Zugangsstelle ein oder mehrere Dienstpunkte durch den Verteilernetzbetreiber zugewiesen werden.

Abschnitt 2. - Zugangsregister zu den Daten

Art. VII. 5. § 1. Der Verteilernetzbetreiber erfasst in einem zu diesem Zweck angelegten Zugangsregister zu den Daten jeden Austausch von Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken, der über seine IT-Systeme erfolgt.

§ 2. Die Eintragung in das Zugangsregister zu den Daten dient auch dazu, vom Netzbenutzer bevollmächtigte Dritte zu registrieren und ihnen den Zugriff auf die vom intelligenten, elektronischen oder analogen Zähler dieses Netzbenutzers erfassten Daten zu ermöglichen.

§ 3. Folgende Daten sind u. a. in das Zugangsregister zu den Daten aufzunehmen:

- Informationen zum Datenaustausch, nach Dienstpunkten;
- die Identifizierung des oder der mit der Zugangsstelle verbundenen Dienstpunkte
- die nach § 2 registrierten Dritten;
- die Zugriffseinschränkungen der Vollmacht, wie z. B. die Arten von Daten, für die Informationen angefordert werden, das Anfangs- und Enddatum des Zugriffs auf die Daten durch den Dritten sowie das Datum der Anfrage und den Zeitraum, für den die Daten angefordert werden.

KAPITEL IV. - Zugang zu den Daten

Abschnitt 1. - Automatisierter und nicht automatisierter Zugriff auf Daten

Art. VII. 6. § 1. Der Verteilernetzbetreiber muss den automatisierten und nicht automatisierten Austausch von Mess- und Zähldaten zu Informationszwecken für den Netzbenutzer oder für ordnungsgemäß bevollmächtigte Dritte ermöglichen.

§ 2. Unter einem automatisierten Zugang ist ein Zugang zu verstehen, der einen Massenzugriff auf Daten einer Vielzahl von Dienstpunkten und/oder Zugangsstellen über vom Verteilernetzbetreiber festgelegte und unter anderem im MIG TPDA (Message Implementation Guide Third Party Data Access) beschriebene Verfahren ermöglicht. Dieser wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets über die MIG erstellt.

§ 3. Unter einem nicht automatisiertem Zugriff versteht man den Zugriff über ein Webportal auf Daten von einem oder mehreren Dienstpunkten, die zu einer einzigen Zugangsstelle gehören.

Abschnitt 2. - Antrag auf Zugang zu Daten

Art. VII. 7. § 1. Um Zugang zu den Daten zu erhalten, muss ein Antrag auf Zugang zu Daten beim Verteilernetzbetreiber gemäß dem vom ihm festgelegten Verfahren gestellt werden. Der Verteilernetzbetreiber stellt zu diesem Zweck ein Antragsformular für den Zugang zu Daten zur Verfügung.

§ 2. Der Dritte muss dem Verteilernetzbetreiber jederzeit nachweisen können, dass sie auf der Grundlage einer Vollmacht des Verteilernetzbenutzers handeln. In seinem Antrag auf Zugang zu den Daten verweist der Dritte ausdrücklich auf diese Vollmacht.

§ 3. Der Dritte informiert den Verteilernetzbetreiber unverzüglich über das Erlöschen oder den Widerruf dieser Vollmacht.

Abschnitt 3. - Verfügbare Mess- und Zähldaten

Art. VII. 8. § 1. Die an einem Dienstpunkt verfügbaren Mess- und Zähldaten sind auf die Daten beschränkt, die die vorhandenen Mess- und Zählgeräte zulassen.

§ 2. Der Dritte darf historische Daten nur erhalten, wenn auch der Verteilernetzbenutzer dem Zugriff ausdrücklich zugestimmt hat.

Abschnitt 4 - Beendigung des Zugangs zu Daten

Art. VII. 9. § 1. Der Verteilernetzbetreiber beendet unverzüglich den Zugang zu den Daten des betroffenen Dienstpunktes, sobald er über folgendes Kenntnis erlangt:

1. wenn der Dritte:
 - - keine gültige Vollmacht des Verteilernetzbenutzers hat (oder nicht mehr hat),
 - im Falle des Widerrufs nach Art. VII.3 - §2,
 - den Verteilernetzbenutzer auffordert, den Zugang zu den Daten zu beenden;
2. wenn der Dienstpunkt inaktiv wird oder die Daten nicht mehr verfügbar sind gemäß Art. VII.8 - § 1.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber beendet den Zugang zu den Daten für alle Dienstpunkte, für die ein Dritter registriert ist, wenn der Dritte die Bedingungen für den Datenzugang nicht mehr einhält.

§ 3. Bei einem Wechsel des Nutzers oder einem kombinierten Wechsel Nutzer/Inhaber des Zugangs zu einer definierten Zugangsstelle beendet der Verteilernetzbetreiber den Zugang zu den Mess- und Zähldaten aller mit dieser Zugangsstelle verbundenen Dienstpunkte.

Abschnitt 5. - Besondere Bestimmungen für den automatisierten Zugang zu Daten

Unterabschnitt 1. - Bedingungen und Vertrag für den automatisierten Zugang zu Daten

Allgemeines

Art. VII. 10. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen dieser Regelung werden im Datenzugangsvertrag Bedingungen für die automatisierte und strukturierte Bereitstellung von Mess- und Zählerdaten zu Informationszwecken festgelegt.

Verfahren für den Datenzugang - Inhalt des Antrags auf automatisierten Zugang zu den Daten

Art. VII. 11. Ein Antrag auf automatisierten Zugang zu den Daten muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- die Identität und Kontaktinformationen des Antragstellers (Name, Adresse, Unternehmensnummer, GLN usw.) ;
- das gewünschte Startdatum für den automatisierten Zugang zu den Daten.

Art. VII. 12. Der Verteilernetzbetreiber prüft, ob der Antragsteller die Bedingungen für den Zugang zu den Daten einhält.

Art. VII. 13. § 1. Innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichung eines Antrags auf automatisierten Zugang zu den Daten prüft der Verteilernetzbetreiber, ob der Antrag vollständig ist und ob die Bedingungen für die Zulässigkeit erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, informiert der Verteilernetzbetreiber den Antragsteller über die fehlenden Informationen oder

Dokumente und gewährt ihm eine Frist zur Vervollständigung seines Antrags. Außerdem wird der Antragsteller darüber informiert, dass er sich an den regionalen Mediationsdienst oder an die in den Artikeln 48 und 49 des Dekrets genannte Kammer für Rechtsstreitigkeiten wenden kann.

§ 2. Wenn der Antrag auf automatisierten Zugang zu den Daten von dem Verteilernetzbetreiber genehmigt wird, wird dem Antragsteller der Zugang zu den Daten nach Unterzeichnung des von der CWaPE genehmigten Vertrags für den automatisierten Zugang zu Daten gemäß Artikel I.22 dieser Regelung gewährt.

Vertrag für den Zugang zu Daten

Art. VII. 14. Der Zugang zu den Daten eines Verteilernetzbenutzers unterliegt dem Abschluss eines Vertrags für den Zugang zu Daten zwischen dem bevollmächtigten Dritten und dem Verteilernetzbetreiber.

Art. VII. 15. Der Vertrag für den Zugang zu Daten umfasst unter anderem die folgenden Elemente:

- die gegenseitigen Rechte und Pflichten;
- alle gegebenenfalls anzuwendenden Regeln für den IT-Austausch mit dem Verteilernetzbetreiber;
- die Anforderungen an die Zustimmung des Verteilernetzbenutzers, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- die für die Kontrolle von Mandaten definierten Regeln.

Unterabschnitt 2. - Unterabschnitt 2 - Erleichterung des automatisierten Zugangs zu Daten

Zugang zu den Daten

Art. VII. 16. Nachdem der betreffende Benutzer des Netzes seine Zustimmung für den Zugang zu diesen Mess- und Zählwerten zu Informationszwecken für einen bestimmten Dienstpunkt erteilt hat und diese Zustimmung vom Verteilernetzbetreiber akzeptiert und registriert wurde, gewährt der Verteilernetzbetreiber den automatisierten Zugang auf die betreffenden Mess- und Zählwerten für diesen Dienstpunkt. Eine Liste der verfügbaren Daten und Dienste ist in den automatisierten Austauschprotokollen enthalten.

Prozesse im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mess- und Zählwerten zum Zweck der Bereitstellung von Datendiensten

Art. VII. 17. Die angeforderten Mess- und Zählwerten werden dem Dritten vom Verteilernetzbetreiber spätestens fünf Werktage nach der Anforderung zur Verfügung gestellt, sofern der betreffende Netzbenutzer während des von der Anforderung abgedeckten Zeitraums an der Zugangsstelle aktiv war und sofern die Daten verfügbar sind.

KAPITEL V. - Übergangsbestimmung

Art. VII. 18. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diesen Titel spätestens mit Inkrafttreten des MIG TPDA (Message Implementation Guide Third Party Data Access) umzusetzen.

Titel VIII. - Ordnung für alternative Netze

KAPITEL I. - Bestimmungen bezüglich geschlossener Unternehmensnetze

Abschnitt 1. - Allgemeine Bestimmungen

Art. VIII. 1. Geschlossene Unternehmensnetze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bestehen, müssen den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit elektrischer Anlagen. Jene Netze, die den Anforderungen dieser Regelung nicht vollständig entsprechen, dürfen jedoch in ihrem derzeitigen Zustand verwendet werden:

- während 5 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen nicht Gefahr läuft, dem vorgelagerten öffentlichen Netz, dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, einem nachgelagerten Kunden des geschlossenen Unternehmensnetzes, einem Benutzer des vorgelagerten öffentlichen Netzes oder jeglicher anderen Person zu schaden;
- während fünfzehn Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung ungeachtet der Betriebsbedingungen nicht Gefahr läuft, dem vorgelagerten öffentlichen Netz, dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, einem nachgelagerten Kunden des geschlossenen Unternehmensnetzes, einem Benutzer des vorgelagerten öffentlichen Netzes oder jeglicher anderen Person zu schaden;

Art. VIII. 2. Bis zum Abschluss neuer Verträge zwischen den betroffenen Parteien können ihre vor dem Inkrafttreten dieser Regelung getroffenen Vereinbarungen weiterhin gelten, sofern eine etwaige Unvereinbarkeit mit dieser Regelung keine Gefahr für die Sicherheit oder Kontinuität des Netz- und/oder Marktbetriebs darstellt. Ist dies nicht der Fall, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um sie so schnell wie möglich an die Vorschriften dieser Regelung anzupassen.

Art. VIII. 3. Die Eigenschaft als Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes befreit diesen nicht davon, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die ihm als Benutzer des vorgelagerten Netzes, an das er angeschlossen ist, obliegen.

Art. VIII. 4. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes hat neben seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die ihm gemäß und aufgrund des Dekrets und seiner Ausführungserlasse obliegen. Er gewährleistet die Verteilung von Strom an die verschiedenen nachgelagerten Kunden und garantiert dabei die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz des geschlossenen Unternehmensnetzes und stellt diese gegebenenfalls wieder her.

Art. VIII. 5. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes gewährleistet, dass die an jeden nachgelagerten Kunden gelieferte Spannung den Bestimmungen dieser technischen Regelung und insbesondere den Anforderungen der Norm NBN EN 50160 "Merkmale der von den öffentlichen Verteilernetzen gelieferten Spannung" entspricht, sofern zwischen dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes und seinen nachgelagerten Kunden nichts anderes vereinbart wurde.0}

Art. VIII. 6. In Ermangelung allgemein geltender DCC- und RfG-Anforderungen, die vom Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes festgelegt und von der CWaPE genehmigt wurden, gelten innerhalb des geschlossenen Unternehmensnetzes diejenigen, die vom Betreiber des vorgelagerten öffentlichen Netzes, an das das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, festgelegt und von der CWaPE genehmigt wurden.

Art. VIII. 7. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes gewährleistet, dass er über aktuelle Pläne und einzeilige Diagramme seines Systems sowie über ein Inventar der wichtigsten Komponenten des Systems verfügt.

Art. VIII. 8. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes setzt die technischen und IT-Ressourcen ein, die den Bedürfnissen entsprechen und erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren seines Netzes und die Qualität der Berichterstattung zu gewährleisten, die er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und seinen vertraglichen Verpflichtungen zu leisten hat.

Art. VIII. 9. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes stellt sicher, dass alle Personen, die in der Nähe oder an den technischen Anlagen, die Teil seines Netzes sind, arbeiten, die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Art. VIII. 10. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes hat das Recht, auf die Anschlüsse der nachgelagerten Kunden sowie auf deren Anlagen zuzugreifen, deren Funktion die der Anlage des geschlossenen Unternehmensnetzes ist, wobei dieser Begriff im Anschlussvertrag zwischen dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes und dem nachgelagerten Kunden definiert wird, um Eingriffe, Inspektionen, Tests und/oder Versuche durchzuführen.

Zu diesem Zweck stellt der nachgelagerte Kunde sicher, dass der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ständig Zugang zu dessen Anlagen und zu seinen eigenen Anlagen hat, die funktionell Teil des geschlossenen Unternehmensnetzes sind. Andernfalls hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihm diesen Zugang unverzüglich und jederzeit auf Anfrage zu gewähren.

Art. VIII. 11. Wenn er Eingriffe, Inspektionen, Tests und/oder Versuche durchführen muss, die sich auf die Versorgung eines (oder mehrerer) nachgelagerten Kunden auswirken können, vereinbart der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes mit diesem die organisatorischen Maßnahmen zur geringstmöglichen Beeinträchtigung der Aktivitäten dieses nachgelagerten Kunden.

Vor jeglicher Durchführung der in oben erwähnten Inspektionen, Tests und/oder Versuche ist der nachgelagerte Kunde verpflichtet, den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes schriftlich von den anwendbaren Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. In Ermangelung dessen befolgt der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

Art. VIII. 12. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes stellt sicher, dass die Infrastruktur seines Netzes jederzeit den geltenden Gesetzen, Regelungen, Normen und sonstigen technischen Vorschriften entspricht.

Art. VIII. 13. Die Anlagen des geschlossenen Unternehmensnetzes sind so konzipiert, dass das Risiko einer unvorhergesehenen Unterbrechung für nachgelagerte Kunden weitestgehend ausgeschlossen ist. Die Schutzvorrichtungen der Ausrüstungen des geschlossenen Unternehmensnetzes werden derart konzipiert und eingestellt, dass Fehler wirksam beseitigt werden. Selektive Schutzvorrichtungen müssen die Beseitigung von Fehlern gewährleisten, die in den internen Bereichen des geschlossenen Unternehmensnetzes auftreten, die nicht den Versorgungszweig der nachgelagerten Kunden bilden, ohne dass die Versorgung der letzteren beeinträchtigt wird. Darüber hinaus darf ein Fehler in der Inneninstallation des Betreibers des geschlossenen Unternehmensnetzes keine negativen Auswirkungen auf die Versorgung des geschlossenen Unternehmensnetzes oder die anderer nachgelagerter Kunden haben.

Art. VIII. 14. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes trifft die notwendigen Maßnahmen, damit im Falle der Abschaltung eines nachgelagerten Kunden, z. B. nach einer Störung in seiner Anlage, die anderen nachgelagerten Kunden nicht betroffen sind. Zu diesem Zweck müssen Art und Anzahl der installierten Schutzvorrichtungen sowie deren Einstellungen und Selektivität entsprechend ausgewählt werden, um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen.

Art. VIII. 15. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist verpflichtet, den Betrieb, die Instandhaltung und die Entwicklung des Netzes, für das er bezeichnet worden ist, einschließlich der Verbundschaltungen mit anderen elektrischen Netzen, zu gewährleisten, um die Sicherheit und Kontinuität der Versorgung sicherzustellen.

Abschnitt 2. - Planungsdaten

Art. VIII. 16. Nachgelagerte Kunden sind verpflichtet, dem Betreiber eines geschlossenen Unternehmensnetzes alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihn in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen gegenüber dem Betreiber des vorgelagerten öffentlichen Netzes und der CWaPE zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Planungs- und Berichterstattungsdaten sowie der Inbetriebnahme Erklärung von dezentralen Erzeugungseinheiten.

Art. VIII. 17. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes kann jederzeit von den nachgelagerten Kunden zusätzliche Informationen anfordern, deren Benötigen er aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes bestätigt.

Art. VIII. 18. Der nachgelagerte Kunde informiert den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes so früh wie möglich über seine Absichten, seine Anlagen zu ändern (wie z. B.: die Installation von Photovoltaik-Modulen, einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder einer Heizung mit Wärmepumpe, ...).

Abschnitt 3. - Anforderungen an den Anschluss

Art. VIII. 19. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes legt transparente und nichtdiskriminierende Verfahren für den Anschluss nachgelagerter Kunden fest. Diese Verfahren sind auf schriftliche Anfrage bei der CWaPE erhältlich.

Art. VIII. 20. Jeder Anschluss an das geschlossene Unternehmensnetz sowie jede Anlage eines nachgelagerten Kunden, der an das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, muss sowohl in der Planung als auch im Betrieb den für auf die elektrischen Anlagen anwendbaren Regelungen und Normen sowie den sich aus dem DCC-Netzkodex und dem RfG-Netzkodex ergebenden Bestimmungen entsprechen, sofern sie in ihren Anwendungsbereich fallen.

Art. VIII. 21. Der nachgelagerte Kunde stellt sicher, dass die geltenden technischen Normen oder Vorschriften eingehalten werden, so dass von seinen Anlagen keine unzumutbaren Gefahren, Schäden oder Belästigungen für den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes oder Drittpersonen ausgehen.

Art. VIII. 22. Die betriebsmäßigen Spezifikationen der der Anschlussstelle an das geschlossene Unternehmensnetz nachgelagerten Hauptschutzvorrichtungen des nachgelagerten Kunden werden im Einvernehmen mit dem Betreiber dieses Verteilernetzes bestimmt. Die Selektivität der auf Ebene des geschlossenen Unternehmensnetzes installierten

Schutzvorrichtungen darf in keinem Fall durch die Wahl der Parameter oder die Einstellungen der in den Anlagen des nachgelagerten Kunden installierten Schutzvorrichtungen beeinträchtigt werden.

Art. VIII. 23. Wenn der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes die Merkmale des Anschlusses, insbesondere das Nennspannungsniveau, ändert, übernimmt er die mit der Änderung des Anschlusses verbundenen Kosten einschließlich der Kosten, auch soweit sie die Anlagen des nachgelagerten Kunden betreffen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart oder die Änderung erfolgt auf Wunsch des nachgelagerten Kunden. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes kann aufgrund einer Änderung der Netzsituation neben den Schutzvorrichtungen auch andere Parameter des Anschlusses ändern (z. B. die Spannungsmerkmale, das bei Kurzschluss erforderliche Ausschaltvermögen, ...). 0}

Art. VIII. 24. Jede wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen eines bestehenden Anschlusses, der Anlagen des nachgelagerten Kunden oder ihrer jeweiligen Betriebsweise, die dazu führen kann ist, dass der Betrieb des geschlossenen Unternehmensnetzes erheblich gestört wird, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes.

Art. VIII. 25. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist für die Wartung, Qualität und Betriebssicherheit aller Bestandteile des Anschlusses der nachgelagerten Kunden an sein Netz verantwortlich. Die Wartungs- und Reparaturkosten für diese Bestandteile sind vom Betreiber zu tragen, auch im Falle der Überalterung.

Art. VIII. 26. Der nachgelagerte Kunde schließt mit dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes einen Vertrag für den Anschluss an dessen Netz ab. Dieser Anschlussvertrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. die Identität der Parteien;
2. die Bezeichnung der Kontaktpersonen;
3. die Bestimmungen bezüglich der Vertragsdauer und -beendigung einschließlich der Modalitäten für die vorzeitige Beendigung des Vertrags aufgrund der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, des Entzugs der Genehmigung für das geschlossene Unternehmensnetz oder des Abbaus des geschlossenen Unternehmensnetzes;
4. die Beschreibung des Anschlusses einschließlich des Standorts und des Spannungsniveaus der Anschlussstelle an das geschlossene Unternehmensnetz, der Messstelle, an dem die entnommene und/oder eingespeiste Energie des nachgelagerten Kunden gemessen wird, und gegebenenfalls der Zugangsstelle des nachgelagerten Kunden innerhalb des geschlossenen Unternehmensnetzes;
5. die Bestimmungen bezüglich des Zugangs der Personen zu den Anschlussanlagen;
6. die Beschreibung der Anlagen des Benutzers des geschlossenen Unternehmensnetzes (einschließlich der Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Netz gehören), insbesondere die wesentlichen Merkmale und Inbetriebnahmedaten der angeschlossenen Erzeugungseinheiten;
7. die spezifischen technischen Bedingungen und Bestimmungen, insbesondere die Anschlussleistung, die relevanten technischen Merkmale des Anschlusses, der bereitgestellten Lieferungen und der Anlagen des geschlossenen Unternehmensnetzes, das Messsystem, die Bedingungen für den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlusses, die Schutz- und Sicherheitsanforderungen und gegebenenfalls die technischen Bedingungen für die Reduzierung oder Unterbrechung der Einspeisung in das vorgelagerte Netz in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den flexiblen Zugang;
8. die Modalitäten und Fristen für die Durchführung oder Abpassung des Anschlusses;
9. die Bestimmungen bezüglich der gegenseitigen Verantwortung und Vertraulichkeit;

10. die Geschäftsbedingungen für den Anschluss und den Zugang zu dem geschlossenen Unternehmensnetz;
11. die Tarife für die Nutzung oder die Methode zur Festlegung der Tarife für die Nutzung und die verschiedenen Dienste, die der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes zur Verfügung stellt, sowie die Abrechnungs-/Zahlungsmethoden und möglicherweise die finanziellen Garantien und Entschädigungen im Falle einer Störung;
12. Die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen;
13. die Modalitäten der Intervention im Falle einer Störung, einer Abschaltung;
14. die Bedingungen für die Abschaltung des Anschlusses wegen der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen oder zwecks der Sicherheit des geschlossenen Unternehmensnetzes;
15. die Modalitäten für die Ausübung der Eigenschaft als zugelassener Kunde oder gegebenenfalls die dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes erteilte ausdrückliche Vollmacht, diese Eigenschaft im Namen und für Rechnung des nachgelagerten Kunden auszuüben;
16. die Erklärung des nachgelagerten Kunden zur Bescheinigung, dass ihm alle erforderlichen Auskünfte in Bezug auf die Konzipierung, Bewirtschaftung, Instandhaltung und Kontrolle der ihn versorgenden Anlagenteile des geschlossenen Unternehmensnetzes mitgeteilt worden sind, und dass er angesichts dieser Elemente der Ansicht ist, dass der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ausreichende Garantien und Kompetenzen hinsichtlich seiner technischen Kapazitäten bietet.

Auf einfachen Antrag kann die CWaPE die Vertragsvorlage prüfen und bei Nichtübereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung die notwendigen Änderungen durchsetzen.

Abschnitt 4. - Anforderungen an den Zugang

Art. VIII. 27. Gemäß Artikel 31 §1 des Dekrets kann der nachgelagerte Kunde dem Betreiber dieses geschlossenen Unternehmensnetzes eine Vollmacht erteilen, seine Eigenschaft als zugelassener Kunde in seinem Namen und für seine Rechnung auszuüben. Um gültig zu sein, muss diese Vollmacht ausdrücklich vorgesehen sein.

Art. VIII. 28. Beauftragen alle nachgelagerten Kunden den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ausdrücklich, in ihrem Namen und für ihre Rechnung tätig zu werden, gelten die folgenden Grundsätze:

- der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes schließt in seinem Namen einen Liefervertrag mit einem Lieferanten ab, der in der wallonischen Region eine Lizenz besitzt;
- gemäß Titel IV ist der Zugangsinhaber entweder der Betreiber dieses geschlossenen Unternehmensnetzes selbst oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter, je nachdem, wer den Zugang zum Netz für diese Zugangsstelle beantragt und erhalten hat. Wenn das gewerbliche geschlossene Netz an das vorgelagerte Niederspannungsnetz angeschlossen ist, ist der Lieferant Zugangsinhaber;
- der Zugangsinhaber schließt einen Zugangsvertrag mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes ab, an den das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist;
- der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes gewährleistet die Weiterverrechnung der von den nachgelagerten Kunden verbrauchten Energie sowie der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Entwicklung des geschlossenen Unternehmensnetzes gemäß den in den Verträgen zwischen ihnen festgelegten Bedingungen.

Art. VIII. 29. § 1. Ab dem Moment, in dem ein nachgelagerter Kunde abweichend von Artikel IV.2 und IV.8 seine Eigenschaft als zugelassener Kunde geltend macht, wird der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes, an den dieser nachgelagerte Kunde angeschlossen ist, zum Zugangsinhaber beim Betreiber des vorgelagerten Netzes und übt den Zugang für seine Rechnung und für Rechnung der nachgelagerten Kunden aus, die ihre Eigenschaft als zugelassener Kunde geltend gemacht haben.0}

§ 2. Wenn ein nachgelagerter Kunde einen Lieferanten und/oder Bilanzkreisverantwortlichen (im Folgenden "BKV" genannt) wählt oder sich für einen Wechsel des Lieferanten und/oder BKV entscheidet, stellt der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes einerseits sicher, dass dieser BKV einen BKV-Vertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber hat und andererseits, dass der Lieferant eine Versorgungslizenz in der Wallonischen Region hat.

§ 3. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist für die Einrichtung und Führung eines Registers verantwortlich, das alle Informationen enthält, die für den Austausch der für die Marktteilnahme der nachgelagerten Kunden, die ihre Eigenschaft als zugelassener Kunde geltend machen, erforderlichen Daten mit den geschlossenen Unternehmensnetzes tätigen Lieferanten sowie mit deren Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sind.

§ 4. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes muss in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, an den das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, die Funktionsmechanismen einrichten, die :

- nachgelagerten Kunden die Möglichkeit zu bieten, ihre Eigenschaft als zugelassener Kunde bei einem Lieferanten ihrer Wahl geltend zu machen;
- es den Bilanzkreisverantwortlichen, die für die Entnahme und/oder Einspeisung an den Zugangsstellen der nachgelagerten Kunden innerhalb geschlossenen Unternehmensnetzes zuständig sind, ermöglichen, diese Marktzugangsstellen zu überwachen;
- es nachgelagerten Kunden ermöglichen, Flexibilitätsdienste anzubieten.

§ 5. Die in Paragraph 4 aufgeführten Funktionsmechanismen sind in dem Zugangsvertrag beschrieben, den der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, an den das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, abschließt. Sie betreffen mindestens:

- das betriebliche Verfahren für die Zuteilung der gesamten vom geschlossenen Unternehmensnetz entnommenen oder eingespeisten Wirkleistung auf/in das vorgelagerte Netz;
- die Grundsätze für den Datenaustausch zwischen dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes und dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, an das das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist;
- die Übertragung der Verpflichtungen, die sich aus dem Zugangsvertrag mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, an den das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, ergeben, durch den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes auf nachgelagerte Kunden.

§ 6. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes übernimmt u. a. die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Kommunikation mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes und Aktualisierung der Liste der Lieferanten und BKV, die innerhalb des geschlossenen Unternehmensnetzes aktiv sind;
- Zuteilung der entnommenen/produzierten Energie an die entsprechenden Lieferanten

- und BKV;
- Übermittlung der Zuteilungsdaten an Lieferanten, BKV und den Betreiber des vorgelagerten Netzes;
- Ausgleichung der Daten innerhalb des geschlossenen Unternehmensnetzes.

§ 7. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist für die Validierung der Messdaten und die Qualität der Zuteilung der gesamten von seinem geschlossenen Unternehmensnetz entnommenen und/oder eingespeisten Energie von/zu dem vorgelagerten Netz, an das es angeschlossen ist, zwischen den in seinem geschlossenen Unternehmensnetz aktiven Lieferanten verantwortlich.

Dabei stützt er sich insbesondere auf die Messdaten für die Entnahme bzw. Einspeisung von Wirkleistung in sein geschlossenes Unternehmensnetz sowie auf die von den nachgelagerten Kunden abgeschlossenen Lieferverträge.

Diese Zuteilung von Energie zwischen den verschiedenen im geschlossenen Unternehmensnetz aktiven Lieferanten muss alle täglichen Viertelstundenwerte der Messdaten der Entnahme und/oder Einspeisung von Wirkleistung im geschlossenen Unternehmensnetz umfassen.

Diese Zuteilung umfasst die gesamte Wirkleistung, die das geschlossene Unternehmensnetz aus dem/an das vorgelagerte Netz, an das es angeschlossen ist, entnimmt/einspeist.

§ 8. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der Zuteilung gemäß Paragraph 7 dem Betreiber des vorgelagerten Netzes im Einklang mit den Bestimmungen des Zugangsvertrags zwischen dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes und dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, an das das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes ist in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes dafür verantwortlich, dass die Zuteilung den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere den Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen, rechtzeitig und ggf. über verschiedene, von den an diesen Vorgängen beteiligten Marktteilnehmern validierte Kanäle zur Verfügung gestellt wird

Art. VIII. 30. § 1. In Abweichung von Artikel VIII.29 kann im Falle einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes, den an dieses Netz angeschlossenen nachgelagerten Kunden und dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, wenn letzterer ein Verteilernetzbetreiber ist, ein vereinfachtes Verfahren eingerichtet werden, um die Zulässigkeit der nachgelagerten Kunden, die dies beantragen, zu gewährleisten.

§ 2. Im vereinfachten Verfahren zur Sicherstellung der Zulässigkeit von nachgelagerten Kunden, die dies beantragen, tritt der vorgelagerte Verteilernetzbetreiber, an den das geschlossene Unternehmensnetz angeschlossen ist, als Marktmoderator auf und befreit den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes von den in Artikel VIII.29 festgelegten Aufgaben und Pflichten.

§ 3. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfordert für den Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes sowie für jeden zulässigen nachgelagerten Kunden den Einbau eines Zählers, der in der Lage ist, die Belastungskurve aufzuzeichnen und an den Verteilernetzbetreiber zu übermitteln. Er muss daher den Anforderungen des Verteilernetzbetreibers entsprechen, um die Kompatibilität der Kommunikation mit den Systemen des Verteilernetzbetreibers zu gewährleisten.

§ 4. Alle Kosten, die mit dieser Zulässigkeit zusammenhängen, sind von dem nachgelagerten zugelassenen Kunden zu tragen.

Unternehmensnetz berücksichtigt. Dieses Verfahren ist ggf. im Anschlussvertrag des nachgelagerten Kunden festgelegt.

Art. VIII. 37. Für die Ausführung dieser Regelung wird der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes, bei dem ein oder mehrere nachgelagerte Kunden von einer dezentralen Erzeugungseinheit versorgt werden oder der von einer in direkter Linie angeschlossenen Erzeugungsanlage versorgt wird, an seiner Anschlussstelle an das vorgelagerte öffentliche Netz einem Stromerzeuger gleichgestellt. Der Betreiber des geschlossenen Unternehmensnetzes stellt dabei sicher, dass er die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten erfüllt, insbesondere in Bezug auf das Verfahren zum Anschluss der Erzeugungseinheit und die Einhaltung der geltenden technischen Vorschriften, einschließlich der Vorschrift C10/11, wenn das vorgelagerte öffentliche Netz ein Verteilernetz ist.

KAPITEL II. - Bestimmungen bezüglich der Direktleitungen

Abschnitt 1. - Allgemeine Bestimmungen

Art. VIII. 38. Direktleitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bestehen, müssen den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit elektrischer Anlagen. Jene Leitungen, die den Anforderungen dieser Regelung nicht vollständig entsprechen, dürfen jedoch in ihrem derzeitigen Zustand verwendet werden:

- während 5 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen nicht Gefahr läuft, dem vorgelagerten öffentlichen Netz, dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, einem Benutzer des vorgelagerten öffentlichen Netzes oder jeglicher anderen Person zu schaden;
- während fünfzehn Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung ungeachtet der Betriebsbedingungen nicht Gefahr läuft, dem vorgelagerten öffentlichen Netz, dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, einem Benutzer des vorgelagerten öffentlichen Netzes oder jeglicher anderen Person zu schaden.

Art. VIII. 39. Der Inhaber einer Genehmigung des geschlossenen Unternehmensnetzes gewährleistet, dass er über aktuelle Pläne und einzeilige Diagramme seiner Direktleitung sowie über ein Inventar der wichtigsten Komponenten des Systems verfügt.

Art. VIII. 40. Der Inhaber einer Genehmigung stellt sicher, dass alle Personen, die in der Nähe oder an der Direktleitung arbeiten, die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Art. VIII. 41. Bis zum Abschluss neuer Verträge zwischen den betroffenen Parteien können ihre vor dem Inkrafttreten dieser Regelung getroffenen Vereinbarungen weiterhin gelten, sofern eine etwaige Unvereinbarkeit mit dieser Regelung keine Gefahr für die Sicherheit oder Kontinuität des Netz- und/oder Marktbetriebs darstellt. Ist dies nicht der Fall, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um sie so schnell wie möglich an die Vorschriften dieser Regelung anzupassen.

Art. VIII. 42. Die Direktleitung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regelungen, Normen und anderen technischen Vorschriften eingerichtet werden, und der Inhaber einer Genehmigung muss die Einhaltung jederzeit sicherstellen, insbesondere die Übereinstimmung mit der A.O.E.A..

Art. VIII. 43. Die Direktleitung ist mit einer Messanlage ausgestattet, die in der Lage ist, folgende Daten zu erfassen:

- die örtlich verkaufte elektrische Energie;

- die elektrische Energie, die von der Erzeugungseinheit für das Anfahren oder den Betrieb von Nebenanlagen verbraucht wird;
- alle Daten, die es dem Inhaber der Direktleitung ermöglichen, seine Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Art. VIII. 44. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Regelung müssen die in der Messanlage benutzten Ausrüstungen den auf die Messanlagen oder deren Bestandteile anwendbaren Anforderungen der belgischen Regelungen und Normen und internationalen Normen, insbesondere den Bestimmungen der föderalen Vorschriften über die Messinstrumente, entsprechen.

Art. VIII. 45. Die Messanlagen ermöglichen es dem Inhaber der Direktleitung die Übermittlung der Zählraten und aller anderen Daten, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erforderlich sind und/oder von der CWaPE und dem Gesetzgeber gefordert werden, an die Marktteilnehmer sicherzustellen.

Art. VIII. 46. Für die Ausführung dieser Regelungen wird der Verteilernetzbenutzer, an den die Erzeugungseinheit direkt angeschlossen ist, als Stromerzeuger an seiner Anschlussstelle an das Verteilernetz behandelt. Der Verteilernetzbenutzer hat als solcher dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten erfüllt, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren für den Anschluss der Erzeugungseinheit und die Einhaltung der geltenden technischen Vorschriften, einschließlich der Vorschrift C10/11.

* *

*

Anhang I: Liste der Daten

Die erste Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel "Art des Anschlusses" und unterscheidet zwei Anschlussarten: die Anschlüsse von Erzeugungseinheiten ("Pr" wie Produktion) und die Anschlüsse von Lastentnahmen ("Ch" wie Charges).

Für einen kombinierten Anschluss (Erzeugungseinheit und Lastentnahme, "Pr + Ch") kann der Verteilernetzbetreiber die Gesamtheit oder einen Teil der Daten der beiden Anschlussarten anfordern.

Die zweite Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel "Ziel" und bezieht sich auf das Kapitel oder auf die Paragraphen der vorliegenden Regelung, die diese Daten betreffen.

Die Abkürzung "P" betrifft den Titel II (Planungsordnung). Die Abkürzungen "E" und "D" entsprechen einem "Antrag auf eine Orientierungsstudie" (E) bzw. einem "Anschlussantrag" (D) des Titels III Anschlussordnung. Weitere Daten bezüglich der vorhandenen Anlagen werden mit dem Wort "Andere" (sie sind auf spezifischen Antrag, der nachstehend nicht angeführt wird, mitzuteilen) bzw. "Alle" (Sie sind in den drei nachstehend angeführten Fällen zu liefern) angeführt.

Die in Artikel II.6 (Planungsordnung) erwähnten Planungsdaten sind diejenigen, die in der Tabelle 1 mit dem Buchstaben "P" bzw. dem Wort "Alle" in der Spalte "Ziel" angeführt werden.

Die in Artikel III.25 (Anschlussordnung) erwähnten allgemeinen technischen Daten oder Informationen sind diejenigen, die in der Tabelle 1 mit dem Buchstaben "E" bzw. dem Wort "Alle" in der Spalte "Ziel" angeführt werden.

Die in Artikel III.41 (Anschlussordnung) erwähnten ausführlichen technischen Daten oder Informationen sind diejenigen, die in der Tabelle 1 mit dem Buchstaben "D" bzw. dem Wort "Alle" in der Spalte "Ziel" angeführt werden.

Die dritte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel "Beschreibung" und beschreibt die beantragten technischen Daten und Informationen.

Die vierte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel "Einheit" und gibt die Messeinheit an, in der die messbaren Mengen ausgedrückt werden.

Die fünfte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel "Periode". Der Buchstabe "T" gibt die Anzahl der Jahre an, während deren die Daten oder Informationen dem Verteilernetzbetreiber gemäß der in der Planungsordnung erwähnten Planungsperiode mitzuteilen sind.

Art des Anschlusses	Ziel	Beschreibung	Einheit	Periode
Pr + Ch	Alle	Identifizierung des Anschlusses		
Pr + Ch	Alle	Name und Anschrift des Netzbenutzers		
Pr + Ch	D	Kopplung mit dem Netz: Beschreibung des Anschlusses, einschließlich Hilfsquelle		
Pr + Ch	E, D	Datum der Inbetriebsetzung	mm/jjjj	
Pr + Ch	Andere	Datum der letzten Konformitätskontrolle	tt/mm/jjjj	
Pr + Ch	D	Standort und Zugang zu den Abschaltgeräten und der Zählanlage		
Pr + Ch	Andere	Allgemeiner Schutz (Überstrom): Marke, Typ, Einstellwerte, Kabelplan		
Pr + Ch	Andere	Schaltbild		
Ch	Alle	Wirkleistungsspitzen und Monat ihres Auftretens	kW, mm	T
Ch	Alle	Blindleistung (oder cos phi) im Falle einer Wirkspitze	kVAr	T
Ch	P	Eventuelle Trendwenden	kW, mm/jjjj	T

Ch	P	Modell der wöchentlichen Entnahme	kW	
Ch	E, D	Art und Leistung der Störlasten	kW	
Ch	E, D	Leistung der installierten Motoren	kVA	
Ch	Alle	Datum der Inbetriebsetzung einer Kondensatorenbatterie	tt/mm/jjjj	
Ch	Alle	Kondensatorenbatterie: installierte Leistung	kVAr	
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Identifizierung		
Pr	Alle	Maximale zu entwickelnde Leistung	kW	T
Pr	P	Einschätzung der Jahreserzeugung oder der Benutzungsdauer	kWh oder h	T
Pr	Alle	Cos phi bei Höchstleistung		T
Pr	E,D	Typ des Generators (Asynchron/synchron/Wechselrichter)		
Pr	D	Maschinenschild des Generators		
Pr	Alle	Energiequelle (erneuerbare Energie oder nicht - Kraft/Wärme-Kopplung - sonst.)0}		
Pr	Alle	Die Leistung des dreiphasigen Kurzschlusses (subtransient) an der Zugangsstelle	MVA	
Pr	Alle	Möglichkeit eines Inselbetriebs?	J/N	
Pr	Alle	Möglichkeit eines Parallelbetriebs?	J/N	
Pr	P	Vorgesehene Verfügbarkeitsrate	%	
Pr	E, D	Typ und Leistung einer störenden Erzeugungseinheit	kW	
Pr	D	Transformator: Ucc	%	
Pr	D	Transformator: Schild		
Pr	Andere	Entkopplungsschutz: Marke, Typ, Einstellwerte, Kabelplan, Fernbedienung (J/N)		

Anhang II: Genauigkeitsansprüche der Messanlage an der Anschlussstelle

In der Tabelle 2 wird die für die Bestandteile der Messanlage erforderliche minimale Genauigkeitsklasse unter Berücksichtigung der Anschlussleistung und des Spannungsniveaus an der Anschlussstelle angegeben.

Anschlussleistung	Spannungsniveau, bei dem die Messanlage angeschlossen ist	Maximal zulässiger Gesamtfehler (+/- %) bei Volllast (3)			Für die Bestandteile der Messanlage erforderliche minimale Genauigkeitsklasse				
		Wirkleistung LF=1	Blindleistung LF=0	SpW	StW	Wh-Meter	VArh-Meter		
≥5MVA	HS	0.5	2.25	0.2	0.2	0.2	2		
	NS	0.25	2.25	na	0.2	0.2	2		
≥ 1 MVA bis 5 MVA	HS	0.75	2.25	0.2	0.2	0.5	2		
	NS	0.55	2.25	na	0.2	0.5	2		
≥ 250 kVA bis 1 MVA	HS	1.5	2.5	0.5	0.5	1	2		
	NS	1.25	2.25	na	0.5	1	2		
≥ 100 kVA bis 250 kVA	HS	1.5	2.5	0.5	0.5	1	2		
	NS	1.25	2.25	na	0.5	1	2		
< 100 kVA	HS	2.5	3.25	0.5	0.5	2	3		
	NS mit StW	2.25	3.25	na	0.5	2	3		
	NS ohne StW	2	na	na	na	2	na		

Tabelle 2: Genauigkeitsklasse für die Bestandteile der Messanlage

Dabei ist :

SpW: Spannungswandler; StW: Stromwandler; Wh-Meter: Zähler für die Wirkenergie

Varh-Meter: Zähler für die Blindenergie; LF: Leistungsfaktor

na : nicht anwendbar

(3) Der maximal zulässige Gesamtfehler (+/- %) für die gesamte Messanlage bei Volllast wird als Richtwert gegeben. Er wird auf der Grundlage der vektorialen Summe der Fehler eines jeden Bestandteils der Messanlage berechnet, d.h.: A + B + C, wobei:

A: Fehler des Spannungswandlers mit Verkabelung; B: Fehler des Stromwandlers mit Verkabelung; C: Fehler des Zählers

Um die beste Garantie der Übereinstimmung mit den Anforderungen des zulässigen Gesamtfehlers geben zu können, wird der Verteilernetzbetreiber die notwendigen Regeln annehmen, damit die Komponenten bei der Anschlussleistung in ihrem Betriebsbereich, bei einem normalen und vorhersehbaren Betrieb (seitens des Kunden) verwendet werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten müssen die betreffenden Zähler dem Anhang MI003 des Königlichen Erlasses vom 15. April 2016 entsprechen.

Anhang III: Genauigkeitsanforderungen für die Eichung der Messinstrumente

Die höchstzulässige Unsicherheit (in %) für die Eichung der Bestandteile der Messanlage beträgt:

- Klasse 0.2 StW und SpW:	+ 0.05
- Klasse 0.2 Wh - Meter	+ 0.05/cosphi
- Klasse 0.5 StW und SpW:	+ 0.1
- Klasse 0.5 Wh - Meter	+ 0.1/cosphi
- Klasse 1 Wh - Meter	+ 0.2/cosphi
- Klasse 2 Wh - Meter	+ 0.5/cosphi
- Klasse 2 VArh - Meter	+ 0.5/sinphi
- Klasse 3 VArh - Meter	+ 0.5/sinphi

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2021 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 27. Mai 2021

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie und Mobilität,

Ph. HENRY